Nicht f. d. Austausch

Die Kastration als Sicherungsmaßnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde an der
Juristischen Fakultät der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Georg Xingas

aus Georgouzates (Albanien).

Tag der Promotion: 27. Juni 1936.

Buchdruckerei und Verlagsanstalt R. Pfau, Berlin NW 7, Luisenstr. 21.

977

Dekan: Prof. Dr. Graf Gleispach

1. Gutachter: Senatspräsident Prof. Dr. Klee

2. Gutachter: Prof. Dr. Graf Gleispach

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

I. Einleitung: Die sichernde und bessernde Maßnahme im allgemeinen. Wesen und Rechtsnatur der Entmannung im besonderen 1

II. Die Kastration im Lichte der Geschichte und der Rechtsvergleichung 8

III. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Kastration nach geltendem deutschen Strafrecht 19

1. Anwendungsfälle 19

2. Rechtliche Voraussetzungen im einzelnen Fall 21

a) Geschlecht und Alter 21

b) Verurteilung zur Freiheitsstrafe 22

c) Der strafbare Versuch, die Anstiftung und Beihilfe 26

d) Die Rückfallverjährung 27

e) Die Gefährlichkeit als Grund der Maßregel 29

f) Die Erforderlichkeit der Maßregel 31

3. Die medizinischen Voraussetzungen 33

a) Allgemeines 33

b) Wirkung der Kastration auf Libido und Potenz 36

c) Auswirkung der Kastration auf die Gesundheit 44

IV. Nachträgliche Anordnung der Entmannung 53

1. Inlandstäter 53

2. Auslandstäter 55

V. Nebeneinander der Kastration und anderer Maßregeln der Sicherung und Besserung 57

1. Entmannung und Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt 57

2. Entmannung und Sicherungsverwahrung 59

VI. Das gerichtliche Verfahren der Anordnung der Entmannung .. 63

VII. Verfahren der nachträglichen Anordnung der Entmannung 65

VIII. Vollzug der Entmannung 68

IX. Kriminalpolitische Auswirkung 71

X. Ausblick 74

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0249

I. Einleitung.

Die sichernde und bessernde Maßnahme im Allgemeinen. Wesen und Rechtsnatur der Entmannung im Besonderen.

Als die Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen deutschen Strafgesetzbuches in Angriff genommen wurden, herrschte Uebereinstimmung in Theorie und Praxis darüber, daß die Allgemeinheit unbedingt eines möglichst weit ausgedehnten Schutzes gegen das überhandnehmende Verbrechertum bedürfe. Die Mittel, die das Strafrecht dem Richter bis dahin zur Verfügung stellte, erwiesen sich in der Mehrzahl der Fälle als unwirksam, den Kampf gegen den unverbesserlichen Delinquenten erfolgreich führen zu können. Selbst die schwersten Strafen, insbesondere die Kapital-Strafen und die lebenslängliche Einsperrung hatten nicht vermocht, die Menschheit vor diesen dauernden Feinden genügend zu sichern. Durch ausgiebigen Gebrauch von in die Freiheitssphäre des Uebertäters fühlbar eingreifenden Strafen wäre es zwar an sich durchaus möglich gewesen, die dauernde Unschädlichmachung des Rechtsbrechers, von dem zu befürchten war, daß er nach seiner Freilassung zur Begehung neuer Verbrechen schreiten werde, bis zu einem gewissen Grade zu verwirklichen. Allein mit der allmählich eingetretenen Milderung der Strafen, die mit dem Aufkommen liberalistischer Ideen in engem Zusammenhang steht, verringerte sich auch die Möglichkeit dieser Nebenwirkung und die Notwendigkeit eines tatkräftigeren Schutzes der Allgemeinheit trat jetzt um so mehr hervor. Es wurden zwar in den Strafgesetzbüchern bei einzelnen bestimmten Verbrechen und Vergehen für den Fall der nochmaligen Begehung besondere Rückfallstrafen vorgesehen, um die Bekämpfung des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums wirksamer durchzuführen. Diese besonderen Strafmaßnahmen, die schon an sich nur in geringem Maße geeignet sind, das gewohnheitsmäßige Verbrechertum auszurotten, wurden aber durch die Abneigung des modernen Richters, bei besonders schwer gearteten Fällen auf das Höchstmaß der gesetzlich vorgesehenen Strafe zu erkennen, zunichte gemacht. So konnte der Verbrecher, nachdem er meist nach verhältnismäßig kurzer Zeit seine Freiheit

wiedergewonnen hatte, neue Straftaten begehen. Diesem unhaltbaren und zugleich höchst gefährlichen Zustand ein Ende zu setzen, wurde in sämtlichen Entwürfen zur Schaffung eines neuen deutschen Strafgesetzbuches die Einführung neuer sichernder Maßregeln erwogen. Diese Maßregeln, die zu den Strafen hinzutreten, haben das gemeinsame Ziel, den Kampf gegen den unverbesserlichen Verbrecher auf anderen Wegen als durch Vergeltung, nämlich durch Sicherung, Besserung, Erziehung und dergleichen, zu führen. Sie werden nicht in allen Entwürfen in einem besonderen Abschnitt nebeneinander behandelt. Im Vorentwurf vom Jahre 1909 sind sie an verschiedenen Stellen aufgeführt, teils bei den Strafen, teils bei der Strafzumessung. Erst der Entwurf vom Jahre 1919 weist einen besonderen Abschnitt mit der Ueberschrift „Maßregeln der Besserung und Sicherung" auf. Der Amtliche Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1925 behandelt in Uebereinstimmung mit dem Entwurf von 1919 in einem besonderen Abschnitt „Maßregeln der Besserung und Sicherung". Obwohl von allen Seiten erkannt wurde, wie unheilvoll sich das Fehlen dieser Maßregeln im geltenden Recht bemerkbar machte, fanden die Vorlagen der Regierungen nicht nur keinen Anklang, sondern wurden überdies schärfstens bekämpft. In dem heillosen Wirrwarr der zahlreichen Parteigruppen und grüppchen des Weimarer Staates führten die Beratungen zu keinem Ergebnis. Unzählige Anträge, die von den Vertretern der verschiedensten Richtungen gestellt wurden, hinderten in unverantwortlicher Weise das Vorwärtskommen des Reformwerkes.

Mit dem Durchbruch der nationalen Revolution änderte sich dieser unwürdige Zustand grundlegend. Der an Stelle der Weimarer Republik getretene nationalsozialistische Staat konnte nunmehr ungehindert und zielbewußt an das Reformwerk des Strafrechts herangehen. Er erließ am 24. November 1933 „das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" nebst einem Ausführungsgesetz. Das Gesetz ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten.

Durch diese Gesetzgebung des Dritten Reiches ist vor allem endlich die Möglichkeit geschaffen, den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher in wirksamerer Weise zu bekämpfen, als man es bisher vermocht hatte. Zwar hatte auch der liberalistische Staat erkannt, daß das Strafgesetzbuch von 1871 als Kampfmittel gegen den

1. Beide im RGBl. 1933, I, S. 995 ff. abgedruckt.

gefährlichen Rechtsbrecher nicht mehr ausreichte, „doch er vermochte sich nicht zu energischen Schritten gegen das zuständliche Verbrechertum aufzuraffen".[2] Eine unverständliche Rücksichtnahme auf den Verbrecher hatte dazu geführt, daß man das Wohl des Verbrechers nicht selten über das der Volksgemeinschaft stelite. Als Folge dieser dem Rechtsbrecher gegenüber allzu nachsichtigen Strafrechtspflege, die durch die übertrieben peinliche Beobachtung des rechtsstaatlichen Grundsates der Sicherheit individueller Freiheit und der Berechenbarkeit staatlicher Eingriffe hervorgerufen und begünstigt wurde, trat notwendigerweise eine Verweichlichung der Verbrechensbekämpfung und damit eine Schwächung der Strafrechtspflege ein, „die in den letzten Jahren mit Recht so oft beklagt worden ist".[3] Die zur Strafrechtsreform schon seit Jahrzehnten gemachten Vorschläge, die einen wirksameren Schutz der Allgemeinheit bezweckten, konnte der vergangene Staat nicht zum Gesetz erheben. Ihm fehlte die Kraft und die innere Geschlossenheit dazu, das Strafrecht den Forderungen der Zeit entsprechend neu zu gestalten. Erst der nationalsozialistische Staat, der dem Verbrechertum den schärfsten Kampf ansagte, ging dazu über diese Volksschädlinge rücksichtslos auszurotten. Ihm allein gebührt deshalb das Verdienst, den Gedanken eines wirksameren Schutzes der Volksgemeinschaft in die Tat umgesetzt zu haben. Geleitet von der Idee, daß die Volksgemeinschaft vor den ewigen Feinden alles sozialen und wirtschaftlichen Lebens des weitgehendsten Schutzes bedarf, ohne Rücksicht auf schwere und schwerste Eingriffe in die persönliche Freiheitssphäre des Einzelnen, schuf er das genannte Gesetz und erfüllte damit die Forderung der modernen Strafrechtswissenschaft, den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher durch intensivere Mittel unschädlich zu machen, restlos. Während die Entwürfe des Reichsstrafgesetzbuches von „Maßregeln der Besserung und Sicherung" sprechen, bezeichnet das Reichsstrafgesetzbuch die ihm durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 eingefügten Maßnahmen unter Umstellung der beiden Begriffe mit „Maßregeln der Sicherung und Besserung". Diese Umstellung ist keine zufällige. Es soll schon durch die äußere Reihenfolge der Bezeichnungen hervorgehoben werden, daß bei der Anordnung von Maß-

2. Vgl. Klee, „Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz", in Deutsches Strafrecht, N. F. II. Bd. S. 374. 1935.

3. Schäfer—Wagner—Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. S. 35.

regeln der Sicherung und Besserung die Belange der Allgemeinheit in allen Fällen denjenigen des verbrecherischen Uebeltäters vorzugehen haben. Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 stellt eine strafrechtliche Waffe dar, mit der die verschiedensten Verbrechertypen zur Strecke gebracht werden können: die geisteskranken und vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen, deren Verwahrung in Heil- und Pflegeanstalten angeordnet werden kann,[4] die verbrecherischen Trinker und Rauschgiftsüchtigen, denen die Einweisung in Trinkerheilanstalten und Entziehungsanstalten droht,[5] die Bettler, die Landstreicher und andere arbeitsscheue Elemente, die das Arbeitshaus erwartet,[6] alle diejenigen, die ihre berufliche Stellung zur Begehung von strafbaren Handlungen mißbrauchen, für die das Verbot der Berufsausübung aufgestellt ist,[7] die ge-

---

4. Zum Schutz der Allgemeinheit vor Angriffen gefährlicher Rechtsbrecher, die strafrechtlich infolge ihrer Krankheit entweder überhaupt nicht verfolgt werden können (§§ 51, I, 58, I StGB.) oder deren Strafe wenigstens gemindert werden kann (§§ 51, II, 58, II StGB.) sieht das geltende Recht in der Bestimmung des § 42b StGB. die Unterbringung des Verbrechers in einer Heil- oder Pflegeanstalt vor, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.

5. Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Uebermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausche begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (vgl. § 330a StGB.) zu einer Strafe verurteilt, und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht nach § 42c StGB. neben der Strafe die Unterbringung an.

6. In § 42d StGB. sieht das Gesetz gegen Arbeitsscheue die besondere Sicherungs- und Besserungsmaßregel des Arbeitshauses vor, an dessen Stelle bei Arbeitsunfähigen die Unterbringung in einem Asyl tritt. Die Unterbringung erfolgt, wenn sie erforderlich ist, um den Betreffenden zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

7. Gemäß § 42, 1 StGB. kann die Maßnahme vom Gericht angeordnet werden, wenn jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufes oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird. Die Anordnung der Maßnahme muß ferner erforderlich sein, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen, Die Dauer des Berufsverbots beträgt mindestens ein und höchstens fünf Jahre. Eine

fährlichen Gewohnheitsverbrecher, die in Sicherungsverwahrung genommen werden können,[8] und endlich die gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher, vor deren Gefährlichkeit die Allgemeinheit dadurch Schutz findet, daß sie sich einen weitgehenden spezifischen Eingriff in ihre Persönlichkeitssphäre gefallen lassen müssen.

Gegen die letztgedachten Uebertäter sieht nämlich § 42 k StGB unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung der Entmannung vor. Ihre Einführung als strafrechtliche Maßnahme ist von außerordentlich weittragender Bedeutung. Sie verdankt ihre Existenz der mutigen Einstellung des nationalsozialistischen Staates, der vor keiner Maßnahme zurückschreckt, wenn es gilt, dem Staate Respekt zu verschaffen und die Volksgemeinschaft vor Schädlingen zu schützen. Mit der Entmannung als sichernder Maßnahme ist in der deutschen Strafrechtspflege gewissermaßen Neuland betreten worden.

Eine ergänzende Rolle auf dem Gebiete der Bekämpfung der Kriminalität spielt der § 14, II der Novelle zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935.[9] Er bietet dem triebgestörten Sexualverbrecher, dessen Entmannung auf Grund des § 42 k StGB nicht zulässig wäre, die Möglichkeit, sich der Kastrationsoperation freiwillig zu unterziehen, um Heilung seines krankhaften Triebes zu erreichen, die ihn vor der Begehung weiterer Sittlichkeitsdelikte bewahren soll.

Die Kastration — die Bedeutung dieses Begriffes wird in der deutschen Sprache, soweit es sich um den Eingriff bei Frauen handelt, nicht ganz richtig mit „Entmannung" wiedergegeben — kann bei beiden Geschlechtern vorgenommen werden. Diese besteht in der vollständigen Entfernung der Keimdrüsen. Unter Keimdrüsen verstehen wir beim Manne die Hoden, bei der Frau die Eierstöcke.

---

nachträgliche Wiederaufhebung der Berufsuntersagung nach Ablauf eines Jahres ist zulässig, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich macht.

8. § 42e StGB. schreibt vor: Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so „ordnet das Gericht" die Sicherungsverwahrung neben der Strafe an, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert". Die Anordnung der Sicheruungsverwahrung ist für den Strafrichter bindend vorgeschrieben, wenn di eVoraussetzungen des Paragraphen gegeben sind. Die Unterbringung dauert nach § 42f StGB. solange, als ihr Zweck es erfordert. Die Entlassung gilt stets nur als bedingte Aussetzung (§ 42h StGB.).

9. RGBl. I, S. 773.

Der Eingriff der Kastration darf mit demjenigen der Sterilisation nicht vewechselt werden. Bei der Sterilisation werden, im Gegensatz zur Kastration, die Keimdrüsen erhalten. Das ausländische Schrifttum und das ältere deutsche Schrifttum dagegen machen zwischen beiden Begriffen häufig keine scharfe Trennung und gebrauchen das Wort Sterilisation vielfach in einem weiteren, die Kastration mit umfassenden Sinne.

Die kriminalpolitische Maßnahme der Entmannung gegen den Sittlichkeitsverbrecher stellt keine Strafe dar; sie ist auch keine Nebenstrafe.[10] Schon die Tatsache, daß sie nur gegen gefährliche Sittlichkeitsverbrecher zulässig ist, spricht gegen ihren Strafcharakter. Gegen nichtgefährliche Sittlichkeitstäter darf sie nicht angeordnet werden, weil sie ausschließlich die Bekämpfung der künftig vom Verbrecher ausgehenden Gefahr bezweckt, also ihre Vollziehung bei Tätern, die für die Allgemeinheit keine Gefahr bedeuten, unnötig wäre. Gerade daraus geht deutlich hervor, daß die Maßnahme der Entmannung nur der Sicherung der Allgemeinheit dient, nicht aber dem Sühnebedürfnis für die begangene Tat. Dies gilt auch für die Fälle der zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Tötungen, im Volksmunde Lustmorde genannt (§ 42 k, I, 3, StGB).[11] Auch die amtliche Begründung betont, daß die Entmannung eine Maßregel der Sicherung und Besserung ist, die durch ihre therapeutische Wirkung auf den übersteigerten oder entarteten Geschlechtstrieb des Entmannten die Allgemeinheit vor weiteren Sittlichkeitsverbrechen des Täters schützen soll. Ihre Durchführung soll „nicht nur die Fähigkeit, den Geschlechtsakt auszuüben, sondern auch den Trieb nach geschlechtlicher Befriedigung und die damit zusammenhängenden psychischen Vorgänge zum Erlöschen bringen".[12]

---

10. So u. a. Klee, a. a. O., S. 384; Kohlrausch, Der Berliner Kriminalistenkongreß, a. a. O., S. 511; Mezger, Täterstrafrecht, a. a. O., S. 158; Kapp, Weitere Gesichtspunkte . . . a. a. O., S. 411; von Gemmingen, Zur Behandlung des gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrechers, a. a. O., S. 127. Störring, Zur Frage der Entmannung, a. a. O., S. 316. Mikorey, Die Einwirkung der Entmannung, a. a. O., S. 560. Thierak, Neues deutsches Strafrecht, a. a. O., Sp. 916.

11. So Exner, Das System des sichernden .... a. a. O., S. 634. v. Hippel, Zum Reichsgesetz vom 24. II. 1933. a. a. O., S. 6. a. A. Siegert, Grundzüge des Strafrechts, S. 64, der die in den Fällen des § 42k, I Ziff. 3 StGB. erfolgte Entmannung als Körperstrafe ansieht.

12. Vgl. amtliche Begründung zu § 42k StGB.

Die Kastration ist keine Erscheinung der neuesten Zeit. Schon in ältesten Zeiten finden wir sie bei den verschiedensten Völkern der Erde. Meist diente sie als Strafe gegen bestimmte Typen von Verbrechern, die man durch Geschlechtlosmachung für die Allgemeinheit unschädlich machen wollte. Auch die Tatsache, daß der in Rede stehende körperliche Eingriff vielfach in den Dienst anderer Zwecke gestellt wurde, läßt die Schlußfolgerung zu, daß man die physiologische und psychologische Wirkung der Hodenentfernung schon früher erkannt hatte. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint ein kurzer geschichtlicher und rechtsvergleichender Ueberblick angezeigt.

II. Die Kastration im Lichte der Geschichte und der Rechtsvergleichung.

Nach den geschichtlichen Ueberlieferungen läßt sich die Kastration schon im altindischen Recht nachweisen. Danach wurde der Verbrecher, der sich gegen die Sittlichkeit vergangen hatte, mit der „Abschneidung seines Zeugungsorganes“ [1] bestraft. Die gleiche Strafe mußte auch derjenige erleiden, der eine Frau vergewaltigte. Ein Cûdra, der einer unbewachten Frau aus einer zweimal geborenen Kaste beiwohnt, soll sein Zeugungsglied verlieren!“ [2] In gewissen Fällen des Inzests muß der Täter die Kastration eigenhändig an sich vollziehen.[3]

Auch dem altassyrischen Recht war der Eingriff der Kastration nicht unbekannt. Er wurde bei Vergehen gegen die Sittlichkeit nicht selten verhängt. Aus einer griechischen Quelle erfahren wir, daß die alten Aegypter einen Verbrecher, der eine freie ägyptische Frau notzüchtigte, mit der Kastration bestraften.[4]

Das neuere römische Recht kennt die Kastration als Strafe ebenfalls. Kaiser Justinian[5] bestimmte im Jahre 558 nach Christus, daß derjenige, welcher an einem anderen die Kastration vorgenommen hatte, zur Strafe gleichfalls entmannt werden sollte. Bereits zur Zeit der Republik war in Rom der auf frischer Tat ertappte Ehebrecher außer der Tötung noch mit der Strafe der Kastration belegt

---

1. Vgl. v. Henting, Eugenik und Kriminalwissenschaft, S. 39.
2. Siehe Günther, Die Idee der Wiedervergeltung, I. S. 39, Anm. 30.
3. Siehe Günther ebenda, S. 39, Anm. 31: „Ou bien s'etant lui même coupé les parties sexuelles et les trenant dans ses mains qu'il marche d'un pas ferme vers la région de Nirriti jusqu'àce qu'il tombe mort.“
4. Diodor, lib. I, cap. 78:

„τοῦ μὲν βιασαμένου γυναῖκα ἐλευθέραν προσέταξαν ἀποκόπτεσθαι τὰ αἰδοῖα, νομίσαντες τόν τοιοῦτον μιᾷ πράξει παρανόμῳ, τρία τὰ μέγιστα τῶν κακῶν ἐνειργκέναι, τὴν ὕβριν καὶ τὴν φθοράν καὶ τήν τῶν τέκνων σύγχυσιν.“

5. Nov. Justiniani 142 cap. 1:

„Θεσπίζομεν τοίνυν τοὺς ἐν οἱῳδήποτε τόπῳ τῆς ἡμετέρας Πολιτείας εὐνουχίζειν τολμῶντας ἤ τολμήσαντας οἱονδήποτε πρόσωπον, εἰ μὲν ἄνδρες εἶεν οἱ τοῦτο τολμήσαντες ἤ καὶ τολμῶντες ταὐτὸ τοῦτο παθεῖν, ὃ πεποιήκασι, καὶ εἰ περισωθεῖεν, τὰ πράγματα αὐτῶν τῷ δημοσίῳ προσκυνεῖσθαι.“

6. Rein, „Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus“, S. 838 Anm. *.

worden.[6] Dieselbe Strafe mußte auch derjenige erleiden, der sich der Vermischung mit Tieren schuldig gemacht hatte.[7]

Im älteren germanischen Recht begegnet uns die Kastration als Kriminalstrafe gegen Sittlichkeitsverbrecher. Diese Art der Bestrafung für Notzuchtsdelikte war besonders im alten angelsächsischen Gesetze geläufig. Anfangs wurde sie nur auf Hörige angewendet. „Wenn ein Höriger eine Hörige notzüchtigt, büße er es mit seinem Hoden.“ [8] Dieser Strafe verfielen in späterer Zeit auch die Freien. „Wer ein Weib gewaltsam schändet, hat seine Glieder verwirkt“.[9]

Im norwegischen Recht finden wir die Kastration als Strafe gegen die widernatürliche Unzucht. „Wer der Bestialität überwiesen wird, soll geächtet, überdies aber seit Magnus Erlingscon noch entmannt werden.“ [10] Dieselbe Strafe sieht die lex Visigothorum für dasselbe Delikt vor.[11] Die lex Salica[12] bedroht den Sklaven, der mit einer Unfreien Ehebruch getrieben hat, mit der Strafe der Kastration. Die gleiche Strafe und für dasselbe Delikt, wie in der lex Salica, finden wir auch in der lex Ribuaria.[13]

Im mittelalterlichen deutschen Recht ist die Kastration als Strafe für den Ehebruch und andere Unzuchtsverbrechen nicht ungebräuchlich. Für den speziellen Fall, daß der Täter ein Jude, die Frau oder das Mädchen aber eine Christin war, schrieb das Mainzer Stadtrecht die Kastration als Strafe vor. „Da soll man dem Juden sein Ding absniden und ein Aug ausstechen.“ [14]

Der Ehebrecher wurde auf Verlangen des betrogenen Ehegatten fast immer mit der Entmannung bestraft. Hierüber finden wir bei Schultze einen anschaulichen Bericht Thietmars von Merseburg über die Sklaven der Lausitz: „Wenn unter ihnen einer sich erfrecht, fremde Ehefrauen zu mißbrauchen oder Hurerei zu treiben, so muß er sofort folgende Strafe erdulden: er wird auf die Marktbrücke geführt und ihm durch den Hodensack ein Nagel geschlagen; dann

---

7. Siehe Günther, a. a. O., S. 195 Anm. 113.
8. Siehe Günther, a. a. O., S. 195 Anm. 113.
9. Siehe Günther, a. a. O., S. 195 Anm. 114.
10. Siehe Günther, a. a. O., S. 196 Anm. 115.
11. Siehe Günther, a. a. O., S. 196 Anm. 116.
12. Siehe Günther, a. a. O., S. 196 Anm. 117.
13. Lex Ribuaria, Titel LVIII, 17: ‚Si servus cum ancilla moechatus fuerit, tribus sol. culpabilis judicetur aut castretur.“
14. Schultze, „Die Strafe der Kastrierung“ a a. O., S. 666.

legt man ein Schermesser neben ihn und läßt ihm die harte Wahl, dort auf dem Platz sich zu verbluten oder sich durch Ablösung jener Teile zu befreien." Kein milderes Los traf die Ehebrecherin. „Wenn eine Buhlerin ertappt wurde, dann wurde sie mit der entehrenden und erbärmlichen Strafe belegt, an ihren Genitalien ringsum beschnitten zu werden. Dieses Präputium — wenn man den Ausdruck dafür gebrauchen kann — wurde an ihrer Haustür aufgehängt, damit der Blick des Eintretenden darauf falle und er in Zukunft umso mehr bedacht und vorsichtig wäre." [15]

Eine weit härtere Strafe traf denjenigen, der ein Weib vergewaltigte. In England wurde er zur Zeit Eduards I. geblendet und entmannt.[16]

Die Strafe der Entmannung drohte nicht nur den Verbrechern, die eine Frau mißbrauchten, sondern wurde auch über diejenigen Personen verhängt, die gleichgeschlechtlich miteinander verkehrten. Properz Zonaras und Cedrenus berichten, daß Kaiser Justinian die Homosexuellen mit der Entmannung anstatt mit dem Tode bestrafen ließ.[17] Die gleiche Strafe und darüber hinaus noch Ausstoßung aus der relegiösen Gemeinschaft sah die lex Visigothorum vor gegen die Homosexualität als „verabscheuungswürdiges und auf ewig fluchwürdiges Verbrechen".[18]

Unter dem Einfluß dieses westgotischen Gesetzes wird in Frankreich und Spanien bei Betätigung gleichgeschlechtlicher Liebe die Kastration als Strafe vorgesehen. So ordnen der Fuero Juzgo für Cordoba von Ferdinand III. von Kastilien aus dem Jahre 1299 und der Fuero Real von Alfons X. aus dem Jahre 1255 für das Delikt der Homosexualität die Kastration als Strafe an, und in Frankreich sollen nach der Somme rurale de Jean Bouteiller aus dem Jahre 1479 dem zum ersten Mal eines Sittlichkeitsverbrechens überführten Täter die Testikel abgeschnitten werden. Das zweite Mal verliert er die natürlichen Teile und das dritte Mal wird er lebendig verbrannt.[19]

Interessante Angaben über die Kastration als Kriminalstrafe gegen den Ehebrecher finden wir in einem Aufsatz von Alfredo Palazzo

---

15. Schultze, a. a. O., S. 665.
16. Schultze, a. a. O., S. 666.
17. Vgl. Hirschfeld, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes. S. 824.
18. Hirschfeld, a. a. O., S. 824.
19. Hirschfeld, ebenda.

aus Bologna. Nach diesem Berichte soll in Spanien der Ehebrecher mit dem Verluste seiner parti pudende seine Missetat gebüßt haben.[20] Ebenderselbe Autor berichtet uns, daß in Polen vor dem Eindringen des Christentums die Bestrafung des Ehebrechers in der Weise erfolgte, daß er auf einem öffentlichen Platz geführt wurde, und sich dort selbst verstümmeln mußte, um sich frei zu machen, oder zu sterben[21] Aus einem anderen Berichte, den uns Palazzo gibt, erfahren wir, daß zwei Herren vom Hofe Philipps des Langen von Frankreich, die des Ehebruchs mit seiner Gattin Giovana für schuldig befunden waren, lebendig geschunden, auf eine frisch geschnittene Wiese geschleppt, entmannt und enthauptet, und die Körper unter den Achselhöhlen am Galgen aufgehängt wurden.[22] Nicht anders soll es nach Palazzo dem Renê de Mortener in England ergangen sein. Im Jahre 1329 wurde er, nachdem er des Ehebruchs mit der englischen Königin, Isabella von Frankreich, überführt worden war, auf einer Kiste durch die Straßen Londons geschleift, danach mitten auf einem Platze an einer Leiter befestigt und entmannt. Seine abgeschnittenen Genitalien wurden verbrannt, seine Glieder an die wichtigsten englischen Städte geschickt.[23]

Auch den Chinesen, den Malayen, sowie einzelnen australischen Stämmen und den Indianern ist die Maßnahme der Kastration nicht unbekannt gewesen.[24]

Während die Strafe der Kastration bei den europäischen Kulturvölkern allmählich aus den Strafgesetzbüchern entfernt wurde,

---

20. Palazzo, „Indagini storiche per alcuni Delitti", S. 62: „In Spagna il colpevole di adulterio era punito col taglio delle parti pudende."

21. Palazzo, a. a. O., S. 62: „Anche in Polonia, prima del avento del cristianesimo, si puniva l'adulterio col condurre il colpevole sulla pubblica piazza: colà lo si attaccava con un uncino ai Testicoli e si lasciava alla sua portata un rasoio. Allora era necessario che l'adultero o si mutilasse da sè, per liberarsi, ovvero che morisse in quello stato."

22. Palazzo, a .a. O., S. 63: „I loro complici, che erano due gentiluomini ...., condamnati ad essere scorticati vivi, trascinati in una prateria tagliata di recente, mutilati dei genitali e decollati, mentre i loro corpi venero appesi alla forca al di sotto le ascelle."

23. Palazzo, a. a. O., S. 65: „Tornando a parlare .... é interessante il ricordare, che in Inghilterra René di Mortener nel 1329, convinto di adulterio con la regina di Inghilterra Isabella di Francia, venne messo, poi, su di uno scala in mezzo alla piazza, gli si tagliarono in genitali, che vennero bruciati, e le sue membra furono mandate nelle principi città inglesi.

24. v. Hoffmann, „Die Rassenhygiene." München 1913. S. 69.

taucht sie im Jahre 1855 in dem Territorium Kansas in Nordamerika wieder auf. Hier wurde durch ein Gesetz bestimmt, daß Neger und Mulatten, die an einer weißen Frau ein Notzuchtsdelikt begangen haben, kastriert werden sollen.[25]

Als Strafmaßnahme war die Kastration in den Strafgesetzbüchern auch anderer nordamerikanischer Staaten eingeführt und ist als solche noch in den Staaten Kalifornien, Nebraska und Washington zugelassen.[26] Im heutigen Europa ist die Kastration als Kriminalstrafe nirgends vorgesehen und wird und darf auch als mit der modernen Anschauung nicht in Einklang stehend in Zukunft niemals zu einer solchen erhoben werden.

Aus den bisherigen Untersuchungen können wir feststellen, daß die Kastration seit uralten Zeiten zur Ahndung der Sittlichkeitsverbrecher gebräuchlich war.

Darüber hinaus scheint die Kastration als Strafe eine derartige abschreckende Wirkung gehabt zu haben, daß man sie mitunter auch bei anderen besonders gefährlichen Uebertätern, die keine Sexualverbrecher waren, vornehmen ließ.

So pflegten beispielsweise die Gallier ihre Sklaven wegen Diebstahls und die Byzantiner die politischen Verschwörer zu entmannen.[27]

Bemerkenswert dafür ist ein in Schweden zu Anfang des 18. Jahrhunderts geltendes Gesetz, das die Jesuiten, die sich verbotenerweise im Lande aufhielten, mit Entmannung bedrohte. Dieses Gesetz soll so wirksam gewesen sein, daß eine Denkschrift, die im Jahre 1700 in England erschien, für dieses Gesetz eintrat und eine ähnliche Regelung für England forderte. Es heißt darin: „Seitdem solches zum Gesetz geworden und an einigen ausgeübt worden, ist dieses Königreich (Schweden) nie mehr durch papistische Priester oder Anschläge heimgesucht worden.[28]

Zum Zwecke der Abschreckung scheint auch die Kriegssitte, den besiegten Gegner zu kastrieren, die uns bis in die neuere Zeit begegnet, ausgeübt worden zu sein. Schon im vorletzten abessinisch-italienischen Kriege im Jahre 1896 ist der biblische Brauch, den besiegten Feind der Vorhaut zu berauben, von den Abessiniern an

---

25. v. Hoffmann, ebenda S. 90.

26. Siehe amtliche Begründung zu § 42k StGB.; v. Hentig, „Die Strafe", S. 227.

27. v. Hoffmann, a. a. O., S. 69.

28. Schultze, a. a. O., S. 667.

den von ihnen gefangen genommenen italienischen Soldaten so weit getrieben worden, daß bei einzelnen Gefangenen die Geschlechtsteile völlig beseitigt wurden. Die Ausübung dieser verschärften Kriegssitte wird durch die Abbildung eines italienischen Kriegers, dem die Genitalien total abgetrennt worden sind, in eindrucksvollster Weise in dem Werk von Wulffen belegt.[29]

Wenn auch diese Maßnahme, die von den Gesetzgebungen fast aller Völker gegen Sittlichkeitsverbrecher vorgesehen war, nach dem Talionsgedanken als Vergeltung für das begangene Delikt betrachtet wurde, so war doch ihre Anwendung mit dem Gedanken verbunden, den Täter dadurch für jegliche weitere geschlechtliche Betätigung unfähig zu machen und damit die Begehung künftiger Sexualverbrechen zu verhüten. Die Strafe der Kastrierung erfüllte also insoweit die Funktion der sichernden Maßnahme.

Während die Kastrierung in den bisher genannten Fällen als Strafe verhängt wurde, finden wir sie in älteren Zeiten auch zu dem Zweck in Anwendung, sich durch sie böser Leidenschaften entledigen zu können. In dieser Beziehung wird die Kastration zu einem Akt der Hingabe der Genitalien, in denen man den Sammelpunkt aller verbrecherischen Triebe vermutete. Schultze hat gezeigt, daß dieser Selbstentmannungstrieb auf eine orientalische Sitte zurückzuführen ist.[30] Es ist bekannt, daß dort die Priester der Kybele verpflichtet waren, sich selbst mit Hilfe eines steinernen Messers zu entmannen. Hier kommt bereits der Vorbeugungsgedanke der freiwilligen Entmannung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[31] klar zum Ausdruck. Denn die Ausübung dieser religiösen Sitte, die eine Art Bedingung für die Uebernahme des priesterlichen Amtes bildete, geschah zu dem Zweck, jedes sexuelle Begehren zu beseitigen, das diese Gottesdiener von der Erfüllung ihrer geistlichen Obliegenheiten hätte abhalten können. Wir sehen also, daß diese in Bezug auf ihre Wirksamkeit mit Unrecht umstrittene Maßnahme auch damals schon als ein geeignetes Mittel galt, mit dessen Hilfe der Trieb nach geschlechtlicher Befriedigung zum Erlöschen gebracht werden kann.

Der gleiche Gedanke scheint auch dem noch in neuester Zeit bei der russischen Sekte der Skopzen üblichen Brauch,[32] wonach

29. Wulffen, Der Sexualverbrecher, S. 576.
30. Schultze, a. a. O., S. 664.
31. Vgl. oben S. 5.
32. Kratter, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 1912, S. 125/26.

die Anhänger dieser Sekte sich freiwillig entmannen lassen in dem Glauben, dadurch der Gottheit ein wohlgefälliges Opfer darzubringen, zu Grunde zu liegen.

Würden auch in der Hautpsache — nach dem bisher Gesagten — kriminalpolitische Zwecke mit der Kastration verfolgt — mittelbar gilt dies letztliche auch von ihrer Anwendung als Opferakt — so zeigt doch die Geschichte, daß man mit ihr auch andere Vorteile zu erzielen suchte. So berichtet Landmann,[33] daß man vor dem amerikanischen Bürgerkrieg die Neger entmannte, um sie zu bestrafen oder aus ihnen *fleißige und gefügige Arbeiter* zu machen.

Dies verdient deshalb umso mehr hervorgehoben zu werden, weil man im Schrifttum oft mit Unrecht annimmt, daß die Entmannung die Arbeitskraft und Arbeitslust der Kastrierten beeinträchtigt.[34]

Des weiteren sei noch erwähnt, daß man diesen Eingriff zur Gewinnung der auch heute noch unter dem Namen Eunuchen bekannten Diener der orientalischen Könige verwendete, denen man im frühesten Kindesalter die Testikel zu dem Zwecke entfernte, um sie für jegliche geschlechtliche Betätigung unfähig zu machen. Diese Frühkastraten,[35] die für die Bewachung des Harems, einer Art Fraueninternate, bestimmt waren, zeichneten sich durch ihren Ordnungssinn und Gründlichkeit aus und erfreuten sich als zuverlässige Diener einer großen Beliebtheit. Einige von ihnen waren geistig so rege, daß sie zu hohen Aemtern und Würden gelangen konnten.[36]

Rieger, der die Vornahme der Kastration sowohl für den Geschlechtstrieb als auch für das geistige und körperliche Befinden der von ihr Betroffenen für bedeutungslos hält,[37] erwähnt zur Verteidigung seines Standpunktes eine Anzahl von berühmten Kastraten, die es zu erstaunlichen Hochleistungen brachten. So berichtet er[38] von dem byzantinischen Feldherrn Narses (um 550 n. Chr.), der ein Palasteunuch war, von dem Kirchenvater Origines (185—254 n. Chr.) und von dem mittelalterlichen Philosophen Abälard (1079—1142), der im Alter von 36 Jahren kastriert wurde; ferner lesen wir bei

---

33. Human Sterilization, S. 51.
34. Vgl. unten S. 72.
35. Ueber die Bedeutung der Frühkastration siehe unten S. 44 ff.
36. Vgl. Störring, a. a. O., S. 320.
37. Rieger, Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht. S. 102.
38. Rieger, a. a. O., S. 81 ff.

Weygandt[39] von dem Heerführer Ali des Sultans Solimans II., der ein Kastrat war und im Jahre 1556 den Feldzug gegen Ungarn machte und von dem Aga Mohamed Khan, dem es gelang, den Thron Persiens zu besteigen. Dieser Frühkastrat (schon mit 5 Jahren entmannt) vermochte als Herrscher das Heer seines Landes zu reorganisieren, und damit mehrere Nachbarstaaten zu unterwerfen; er wurde im Jahre 1797 nach Chr. ermordet.

Diese wertvollen Feststellungen lassen die im Schrifttum vertretene Auffassung, daß der Eingriff der Kastration regelmäßig die körperliche und geistige Verkümmerung der Entmannten zur Folge habe,[40] als recht zweifelhaft erscheinen.

Verbreitet war auch die Anwendung der Kastration bei Knaben zur Heranbildung von Sängern für den Chor der katholischen Kirche und die italienische Oper.[41] Wie Schultze[42] mitteilt, sollen noch im 18. Jahrhundert in Italien jährlich 4000 Knaben der Kastrierung zugeführt worden sein. Der letzte, Veluti, starb im Jahre 1861. Wie berühmt dieser Kastrat als Sänger war, erfahren wir aus einem Bericht Hirschfelds. Rossini schrieb für ihn im Jahre 1827 die Oper „Aureliano in Palmyra" und Napoleon soll zu Tränen gerührt gewesen sein (ému jusqu' aux larmes), als der Kastrat vor ihm Crescendi aus „Romeo und Julia" sang.[43]

Danach können wir mit Befriedigung feststellen, daß auch von manchen dieser Frühkastraten, ähnlich wie von den oben angeführten Eunuchen, hohe künstlerische Leistungen vollbracht wurden, die in Verbindung mit denjenigen der Palasteunuchen von der Unschädlichkeit der Maßnahme der Kastration in Bezug auf den sozialen Wert der Betroffenen zeugen.[44] Wenn wir noch dazu bedenken, daß die Folgen der Frühkastration noch als weit schwerer geschildert werden[45] als die Folgen der Spätkastration, so sind die in dieser Beziehung gegen die Anwendung der Entmannung vorgebrachten

---

39. Weygandt, Sterilisation und Kastration als Mittel der Rassenhebung, a. a. O., S. 1277 ff.

40. Vgl. unten S. 46 ff.

41. Durch den Eingriff konnte der natürliche Stimmwechsel verhindert und damit die Knabenstimme, die man für den Chorgesang und die Oper nicht entbehren mochte, erhalten werden. Siehe auch unten S. 45.

42. a. a. O., S. 664.

43. Hirschfeld, Kastratenstudien, a. a. O., S. 81 ff.

44. Vgl. auch unten S. 72 ff.

45. Siehe unten S. 44 ff.

Bedenken nach den geschichtlichen Beispielen erst recht ungerechtfertigt. Für eine Beeinträchtigung der Intelligenz durch die Kastration sprechen jedenfalls jene Fälle nicht.[46]

Die Verbreitung, die die Knabenkastrierung in Italien gefunden hat, gibt noch zu folgenden Betrachtungen Anlaß. Vielfach wird die Maßnahme der Kastration für die von ihr Betroffenen als eine schwere Verstümmelung angesehen und behauptet, daß sie von ihnen auch als solche empfunden wird.[47] In Anbetracht des Umfanges, den die in Rede stehende Knabenkastrierung angenommen hat, und der Tatsache ihrer öffentlichen nicht als anstößig empfundenen Propagierung[48], kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Denn es ist kaum anzunehmen, daß, wenn diese Auffassung zutreffen würde, das italienische Volk, dessen Schönheitssinn hochentwickelt ist, seine Knaben einer solchen „Verstümmelung" zugeführt hätte und daß so viele junge Menschen, mag der Lohn, den die Kirche zahlte, noch so hoch gewesen sein, bereit gewesen wären, sich dieser Operation zu unterziehen.

Die Vornahme der Kastration in früheren Zeiten hatte noch eine weitere Zweckbestimmung. Als Mittel der Unfruchtbarmachung wurde sie oft angewendet, um die Uebertragung von verbrecherischen Anlagen auf den Nachwuchs zu verhindern. So erwähnt Gosney-Popenoe einen Bericht eines Palästina-Reisenden aus dem 13. Jahrhundert, daß man dort die Diebe kastrierte, „auf daß sie keine Söhne zeugen möchten, die in die Fußtapfen ihrer Väter träten." [49]

Auch die Königin Semiramis von Ninive soll, wie die Sage erzählt, von diesem ältesten Mittel der Unfruchtbarmachung Gebrauch gemacht haben, indem sie schwache und kränkliche Männer entmannen ließ, um einer Degenerierung der Rasse vorzubeugen.[50] Damit scheint der Gedanke der Rassenhebung und Rassengesundung, der

---

46. So auch Weygandt, a. a. O., S. 1277: „Die Intelligenz der Kastraten wird allgemein als ungeschmälert bezeichnet.'

47. Vgl. unten S. 46.

48. In Italien war in den Schaufenster der Friseurgeschäfte folgendes zu lesen: „Hier wird billig kastriert". Siehe dazu Hirschfeld, Kastratenstudien, a. a. O., S. 81 ff.

49. Gosney-Popenoe, a. a. O., S. 10.

50. Gosney-Popenoe, a. a. O., S. 9; siehe dazu Kankeleit, a. a. O., S. 231.

sich in neuester Zeit allmählich durchzusetzen beginnt,[51] auch bei früheren Völkern lebendig gewesen zu sein.

In heutiger Zeit ist die Entmannung als Mittel der Unfruchtbarmachung weder gebräuchlich noch zulässig. An ihre Stelle ist hier die Sterilisation getreten.[52]

Vor dem Erlaß des deutschen Kastrationsgesetzes war die Kastration als sichernde Maßnahme in nur wenigen Staaten bekannt.

In Europa hat die Schweiz auf dem Gebiete der Kastration Pionierarbeit geleistet. Sie ist der erste europäische Staat, der seit vielen Jahren sich für die Kastration eingesetzt hat. Dort wurde auf Vorschlag von August Forel schon im Jahre 1892 eine Kastration vorgenommen zwecks Verhütung der Vererbung einer Geisteskrankheit. Obwohl in der Schweiz der Eingriff der Kastration vielfach ausgeübt wird, hat bis heute nur der Kanton Waadt eine gesetzliche Regelung getroffen. Durch ein Gesetz von 1928 über die Unfruchtbarmachung ist hier auch die zwangsweise Kastration zugelassen worden.[53]

In Dänemark hat die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern gesetzliche Regelung gefunden: Durch das „Gesetz über die Zulässigkeit der Sterilisation vom 1. 6. 1929“ [54] wurde die Entmannung für zulässig erklärt, jedoch nur auf Antrag des zu Entmannenden oder seines Vormundes.

Die in Gesetzen nordamerikanischer Staaten als Zwangsmaßnahme vorgesehene Kastration kann nicht als sichernde Maßnahme im Sinne des deutschen Gesetzen angesprochen werden. Der Eingriff verfolgt hier vorwiegend eugenische Zwecke.[55]

In der allerneusten Zeit ist in den Gesetzgebungen einiger weniger europäischer Staaten die Kastration als sichernde Maßnahme gegen bestimmte Sittlichkeitsverbrecher eingeführt worden.

---

51. Deutschland erließ am 14. Juli 1933 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Abgedruckt im RGBl. I, S. 529.

52. Die Sterilisation als Mittel der Unfruchtbarmachung ist eine Errungenschaft der neuesten Zeit. Sie wurde im Jahre 1898 zum ersten Male vom Chikagoer Arzt Dr. Ochser vorgeschlagen (siehe dazu Kankeleit, Künstliche Unfruchtbarmachung, S. 232) und ein Jahr darauf von einem Dr. Harry Sharp, Gefängnisarzt in Jeffersonville im Staate Indiana ausgeführt. (Siehe dazu Mayer, Gesetzliche Unfruchtbarmachung, S. 178.

53. Schönke, Sterilisation und Kastration in den ausländischen Rechten, a. a. O., S. 683.

54. Vgl. Ruttke, Die dänische Sterilisationsgesetzgebung, a‘ a. O., S. 2469.

55. Vgl. Amtliche Begründung zu § 42k StGB.

Nach Deutschland, das sich rühmen darf, als erster europäischer Kulturstaat eine eingehende Regelung für die zwangsweise Entmannung bestimmter Sexualverbrecher zur Sicherung der Allgemeinheit getroffen zu haben, haben noch folgende europäische Staaten ähnliche Bestimmungen gesetzlich eingeführt:

Dänemark, das das obengenannte Gesetz nicht für ausreichend hielt, traf eine neue Regelung und erließ das „Gesetz über Genehmigung der Sterilisation und Kastration vom 11. Mai 1935", das am 1. Juli 1935 in Kraft getreten ist.[56] Dieses neue Gesetz hat dasjenige vom 1. Juni 1929 völlig außer Kraft gesetzt und hat neben der Kastration auf Antrag des Betreffenden bei entartetem Trieb auch die Zwangskastration für bestimmte Sittlichkeitsverbrecher eingeführt.

In Norwegen ist am 1. Juni 1934 ein Gesetz über die Zulassung der Sterilisation erlassen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die freiwillige Entmannung vorgenommen werden darf; die Zwangskastration wurde ebenfalls u. U. für zulässig erklärt.[57]

Am 13. Juni 1935 gab auch Finnland ein Sterilisierungsgesetz und seine Durchführungsverordnung bekannt.[58] Es erklärt unter bestimmten Voraussetzungen die freiwillige Kastration bei Triebentarteten für zulässig und schreibt ähnlich wie das deutsche und das dänische Gesetz die Zwangskastrierung vor, wenn es sich um Triebentartete handelt, die als gefährliche Sittlichkeitsverbrecher angesprochen werden müssen.

---

56. Ruttke, Die dänische Sterilisationsgesetzgebung, a. a. O., S. 2469.
57. Vgl. Schönke, a. a. O., S. 683 ff.
58. Ruttke, Das finnische Sterilisierungsgesetz, a. a. O., S. 2472.

III. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Kastration nach geltendem deutschen Strafrecht.

1. Anwendungsfälle.

Die Kastrationsvorschrift des § 42 k StGB richtet sich ausschließlich gegen den Sittlichkeitsverbrecher. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich jedoch keineswegs auf alle wegen „Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit" mit Strafe bedrohten Täter. Nur bei bestimmten Arten von Sittlichkeitsverbrechen darf vielmehr die Entmannung ausgesprochen werden. Bei dieser Regelung ging der Gesetzgeber von der Annahme aus, daß nicht jede strafbare geschlechtliche Betätigung auf einem krankhaften Trieb beruht. So ist z. B. die Entmannung bei Blutschande, § 173 StGB, und bei Unzucht mit Abhängigen, § 174 StGB, nicht vorgesehen, da diese Straftaten nicht notwendig auf einem entarteten Geschlechtstrieb schließen lassen.[1]

Wohl aus den gleichen Gründen scheiden auch die Beischlafserschleichung, § 179 StGB, und die Verführung, § 182 StGB, als Grundlage für die Anordnung der Entmannung aus. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Entmannung der auf Grund des § 175 StGB bestraften Homosexuellen.[2] Hier hat der Gesetzgeber die früheren Erfahrungen, daß die Kastration von gleichgeschlechtlich gerichteten Personen die Triebrichtung angeblich, nicht zu ändern vermag, berücksichtigt.[3] Wie wir auf S. 42 sehen werden, hat sich diese Ansicht der Mediziner als unzutreffend erwiesen. Die Wirkung der Entmannung auf den Homosexuellen ist eine außerordentlich günstige. Durch den Eingriff wird der Geschlechtstrieb des gleichgeschlechtlich veranlagten Sittlichkeitstäters auch in den Fällen, in

1. Die amtliche Begründung zu § 42k StGB.
2. Zur Zeit ist gemäß der Novelle zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (RGBl. I 773) die freiwillige Kastration der homosexuellen Sittlichkeitsverbrecher zulässig.
3. Schafheutle—Schäfer—Wagner, a. a. O., § 42k Anm. 6, S. 148.

denen er nicht ganz vernichtet wird, derartig geschwächt, daß der Drang nach sexueller Betätigung und die damit verbundene Gefahr der Begehung weiterer Sittlichkeitsverbrechen, von Ausnahmen abgesehen, vollkommen aufhört. Auf Grund dieser neuesten Erfahrungen hat die amtliche Strafrechtskommission beschlossen, die zwangsweise Kastrierung bestimmter homosexueller Sittlichkeitstäter zuzulassen.[4] Dadurch würde das Anwendungsgebiet des § 42 k StGB auf diese Täter erweitert und somit ein Mangel des geltenden Rechts, der von vielen mit Recht beklagt wurde, zum Teil beseitigt.[5]

Die gesetzlich vorgesehenen Delikte, deren Begehung unter bestimmten Voraussetzungen zur Anordnung der Entmannung führen kann, sind: Notzucht, § 177 StGB; Unzucht mit Gewalt, § 176 Nr. 1 StGB; Schändung, § 176 Nr. 2 StGB; Unzucht mit Kindern, § 176 Nr. 3 StGB; das Vergehen der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen, § 183 StGB, soweit der Täter dadurch seinen Geschlechtstrieb zu erregen oder zu befriedigen sucht, und ferner die Fälle von leichter und schwerer Körperverletzung, §§ 223—226 StGB sowie von Mord und Totschlag, §§ 211—215 StGB, in denen die Tat ebenfalls zur Erregung oder Befriedigung seines Geschlechtstriebes begangen wird.

Eine vernünftige Handhabung dieser Maßnahme, deren Anordnung vom Gesetz absichtlich nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt ist, wird sich in der Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen als äußerst wirksam erweisen. Da der Eingriff für den zu Entmannenden unter Umständen mit gesundheitlichen Folgen verbunden sein kann, eine wahllose Anordnung aber weder dem Sinne des Gesetzes entsprechen noch überhaupt mit dem Zwecke der Entmannung im Einklang stehen würde, hat der Gesetzgeber die Befugnis des Gerichts, die Anordnung der Entmannung auszusprechen, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und nur für einen bestimmten Täterkreis von Sittlichkeitsverbrechern für zulässig erklärt. Trotz dieser vom Gesetzgeber vorgezeichneten Voraussetzungen, unter denen die Entmannung durchgeführt werden kann, sind die Schwierigkeiten, denen das erkennende Gericht in manchen Fällen gegenüber stehen wird, nicht gering, und ein verantwortungsvoller Richter, dem die Ent-

4. Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, a. a. O., S. 385.

5. Weiteres darüber im letzten Kapitel.

scheidung über diese sichernde Maßnahme zufällt, wird stets neben den formellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles den Zweck des Eingriffes und die möglicherweise in einzelnen Fällen eintretenden gesundheitsschädlichen Wirkungen zu berücksichtigen haben.

2. Rechtliche Voraussetzungen im einzelnen Fall.

a) Geschlecht und Alter.

Wie aus § 42 k Abs. 1 StGB hervorgeht, kann die Entmannung nur gegen männliche Sittlichkeitsverbrecher angeordnet werden. Danach ist die Kastration von weiblichen Tätern, die das Verbrechen der Nötigung zur Unzucht oder der Unzucht mit Kindern (§§ 176 Nr. 1 und 3 StGB) an sich wohl begehen können,[6] nicht vorgesehen worden.

Die Tatsache, daß das weibliche Geschlecht an der Sexualkriminalität einen verschwindend geringen Anteil nimmt, und vor allem die mit den bisher kastrierten Frauen in Bezug auf die Erreichung des gewünschten Erfolges gemachten schlechten Erfahrungen[7] haben den Gesetzgeber mit Recht veranlaßt, hier von der Kastration abzusehen.

Nach § 42 k Abs. 1 StGB ist die Anordnung der Entmannung nur zulässig, wenn der Angeklagte zur Zeit der Entscheidung des Gerichts das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Beschuldigte muß schon dieses Mindestalter in der Tatsacheninstanz erreicht haben. Eine Nachholung der Anordnung der Maßnahme in der Revisionsinstanz ist demnach ausgeschlossen, da hier Erörterungen über die Persönlichkeit des Täters, die bei der Anordnung der Entmannung notwendig sind, nicht stattfinden können. Nur, wenn das Urteil vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an die erste oder an die Berufungsinstanz zurückverwiesen wird, kann auf Entmannung erkannt werden. Das Gesetz schreibt die genannte Altersgrenze vor, um die Entmannung von Personen zu vermeiden, „solange ihr körperlicher Reifungsprozeß noch nicht im wesentlichen abgeschlossen ist, und bei denen noch keineswegs abgesehen werden

6. Vgl. v. Hentig, „Entmannung", a. a. O., S. 53.
7. Siehe S. 43 ff. dieser Arbeit.

kann, ob auch der Trieb des Angeklagten entartet sein oder sich vielmehr zu normaler Betätigung zurückfinden wird".[8]

Da der Reifungsprozeß nicht immer mit der Vollendung des vom Gesetz für die Zulässigkeit der Anordnung der Entmannung vorgesehenen Alters zum Abschluß kommt und in diesen Fällen der Eingriff nach den ärztlichen Erfahrungen schwere Folgen für die Gesundheit des Entmannten haben könnte, erscheint es ratsam, um diese mögliche Gefahr auf ein Minimum herabzudrücken, bei der Anwendung der Maßnahme bis zum 25. Lebensjahr mit besonderer Vorsicht vorzugehen.[9]

Gemäß § 9, V JGG, ist die Anordnung der Entmannung gegen die zur Zeit der Tat „jugendlichen" Sittlichkeitstäter unzulässig, da ihre Taten höchstwahrscheinlich als Auswirkung ihrer Pubertätsentwicklung zu werten sind und nicht als Anzeichen eines übersteigerten oder entarteten Geschlechtstriebs, dessen Bekämpfung die Maßnahme bezweckt. Es scheiden somit für die Anwendung des § 42 k StGB alle Taten aus, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, mag auch der Täter zur Zeit der Aburteilung ein viel höheres Alter erreicht haben. Nach einem Beschluß der amtlichen Strafrechtskommission in zweiter Lesung ist für das künftige Recht eine Heraufsetzung dieser Altersgrenze bis zum 21. Lebensjahr vorgesehen worden. Danach bleiben alle Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen werden, als Grundlage für die Verhängung der Entmannung außer Betracht. Dagegen hat die Kommission mit Recht abgelehnt, die Anordnung der Entmannung erst mit der Vollendung des 25. Lebensjahres zuzulassen.[10]

b) Verurteilung zur Freiheitsstrafe.

Die Entmannung kann stets nur neben der Strafe angeordnet werden.[11] Das bedeutet, daß der Täter wegen seiner Verbrechen

8. Siehe amtliche Begründung zu § 42k StGB.

9. So auch Rodewald, Die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger im Lichte der Medizin und des Rechts, a. a. O., S. 718; Wolf, Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes, S. 55.

10. Siehe Rietsch, Die Strafe und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung, a. a. O., S. 157.

11. Vgl. § 42k Abs. 1 StGB.

bezw. Vergehen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sein muß, wobei eine ausländische Verurteilung gemäß § 42 k Abs. 3 StGB einer inländischen gleichzusetzen ist, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit in dem bezeichneten Umfange wäre. Unzulässig ist demnach die Entmannung eines Sittlichkeitsverbrechers, der die Taten zwar begangen hat, aber nicht verurteilt werden konnte, z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 StGB.[12] Bei diesen Tätern verbleibt es bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert".[13] Während also nach geltendem Recht die Entmannung stets neben der Strafe und niemals selbständig angeordnet werden darf, soll im künftigen Recht nach einem Beschluß der amtlichen Strafrechtskommission in zweiter Lesung die Entmannung unabhängig von der Bestrafung dann zugelassen werden, „wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Tat infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht schuldfähig war".[14] Gleichgültig ist dagegen, ob der Täter wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit[15] milder bestraft worden ist.[16] Eine weitere Voraussetzung für die Anordnung der Entmannung ist, daß der Täter mindestens zwei von den in Ziffer 1 der genannten Delikte begangen haben muß, die nicht notwendig „Verbrechen oder Vergehen gegen die nämliche Gesetzesvorschrift oder auch nur verwandter Art" zu sein brauchen.[17]

Ist der Täter wegen einer in Frage kommenden Tat schon früher zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden, so ist Voraussetzung für die Anordnung der Entmannung, daß er wegen der anderen nunmehr zur Aburteilung stehenden Tat, die vor oder nach der ersten Verurteilung begangen sein kann,[18] zu Freiheitsstrafe

---

12. Wohl kann er nach § 14, II der Novelle zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 mit seiner Zustimmung, die durch die Zustimmung seines Vormundes ersetzt wird, entmannt werden.

13. Vgl. § 42b StGB.

14. Siehe Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, a. a. O., S. 386. t

15. Vgl. § 51, II und § 58, II StGB.

16. RG. in IW. 34, S. 2913.

17. Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., S. 149 Anm. 8a.

18. So mit Recht das RG. in seiner Entscheidung vom 22. November 1934, abgedruckt in JW. 35, S. 524; Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., S. 149 Anm. 8b in Uebereinstimmung mit der amtlichen Begründung,

von mindestens 6 Monaten verurteilt wird.[19] Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Täter die ihm bei der früheren Verurteilung zudiktierte Freiheitsstrafe, die beliebig hoch sein kann, verbüßt haben muß. So könnte er hinsichtlich seiner früheren Strafe begnadigt oder unter die Amnestie gefallen sein. Auch eine Strafvollstrekkungsverjährung nach § 70 StGB der verhängten Strafe ist unerheblich, da in § 42 k Abs. 1 Ziff. 1 nicht von vorausgegangenen und vollstreckten Strafen, sondern von bereits erfolgten Verurteilungen gesprochen wird. Dagegen darf die frühere Freiheitsstrafe durch Anordnung auf Grund des § 8 Straftilgungsgesetzes nicht getilgt sein. Sie darf auch nicht derart sein, daß sie bei der Aburteilung der zweiten Tat nach § 79 StGB in eine Gesamtstrafe einzubeziehen ist, da sie dadurch ihre Selbständigkeit verliert und als Vorverurteilung im Sinne der Ziffer 1 § 42 k Abs. 1 StGB dann nicht mehr in Frage kommt. Für diesen Fall nehmen Schäfer-Wagner-Schafheutle in ihrem Kommentar an,[20] daß dann die Ziffer 2 des genannten Paragraphen Anwendung findet, vorausgesetzt, daß die Gesamtstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Dem wird man unbedenklich zustimmen können, da Ziffer 2 nur zwei der in Ziffer 1 aufgezählten Taten voraussetzt, ohne daß eine Verurteilung vorausgegangen sein müßte.

Nach einer Reichsgerichtsentscheidung[21] kommt eine an Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe erkannte Geldstrafe[22] als frühere Freiheitsstrafe im Sinne des § 42 k Abs. 1 Ziff. 1 StGB nicht in Betracht. Das gleiche gilt, wenn der Täter eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hat, die auf Grund des § 29 StGB an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe getreten ist.

Ist der Täter wegen einer Tat der in Rede stehenden Art noch nicht verurteilt worden und wird er wegen zweier Taten in einem Verfahren abgeurteilt, so muß die Gesamtstrafe mindestens ein Jahr

---

in der es aursdrücklich heißt: „Gleichgültig ist es, ob die später abgeurteilte Tat vor oder nach der ersten Verurteilung begangen ist"; a. A. der Nachtrag von 1936 zu Kommentar von Frank, S. 97, § 42k Anm. II 1b, der dafür entscheidet, daß Ziff. 1 nur dann anzuwenden ist, wenn die abzuurteilende Tat, zeitlich nach der Rechtskraft des früheren Urteils begangen ist.

19. Vgl. § 42k Abs. 1 Ziff. 1 StGB.
20. Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., S. 149 Anm. 8b.
21. RG. in Deutsche Justiz 1935, S. 1769.
22. Vgl. § 27b StGB.

betragen.[23] Ziffer 2 § 42 k Abs. 1 setzt zwei selbständige Taten voraus. Es scheiden also Taten aus, die zusammen eine fortgesetzte Handlung bilden.[24] Hat der Täter außer den zwei Sittlichkeitstaten auch andere strafbaren Handlungen begangen und wird er wegen aller dieser Taten in einem Verfahren abgeurteilt unter Bildung einer Gesamtstrafe, so ist die Anordnung der Entmannung gegen diesen Angeklagten nur dann zulässig, wenn der auf die beiden Sittlichkeitsverbrechen entfallende verhältnismäßige Teil der Gesamtstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Jede der hier in Frage kommenden Taten muß strafbar sein und zur Bestrafung des Täters führen können. Daher dürfen Straftaten, die im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit verübt wurden, und solche, die der Verjährung anheimgefallen sind, der Anordnung der Entmannung nicht zu Grunde gelegt werden.

Eine einzige Tat genügt als Grundlage für die Anordnung der Entmannung nur im Falle der Ziff. 3 des § 42 k Abs. 1 StGB, nämlich der Mord und Totschlag, begangen zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Anlaß zu dem Erfordernis der Tatenmehrheit gab offenbar die Besorgnis, daß bei einer einzigen Tat, vom Fall des Mordes oder Totschlags abgesehen, die Gefährlichkeit des Täters schwer erkennbar ist. Wenn auch dieser Standpunkt des Gesetzgebers im allgemeinen zutreffend ist, kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß es Verbrecher gibt, deren Gefährlichkeit, obwohl sie nur *ein* Sittlichkeitsdelikt begangen haben, so klar zutagetritt, daß auch hier die Anordnung der Entmannung notwendig ist. Zu dieser Frage hat auch die amtliche Strafrechtskommission Stellung genommen und in zweiter Lesung beschlossen, die Entmannung schon bei einer einzigen Tat zuzulassen, allerdings nur, wenn das begangene Delikt ein schweres Sittlichkeitsverbrechen ist.[25] Insoweit ist das oben Dargelegte berücksichtigt worden. Da aber das Hauptgewicht auf die nach dem Gesetz neben Verurteilungen bestimmter Art notwendige, hernach noch näher zu erörternde Feststellung, daß es sich um einen „gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher" handelt, zu legen ist, würde es wohl zweckmäßiger sein, das Erfordernis der Mehr-

23. Vgl. § 42k Abs. 1 Ziff. 2 StGB.
24. Vgl. RG. in JW. 1934, S. 2990.
25. Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, a. a. O., S. 384.

heit der Taten generell fallen zu lassen.[24] Als Grundlage für die Anordnung der Entmannung kommen auch solche Taten in Betracht, die vor dem 1. Januar 1934 begangen worden sind und nach diesem Zeitpunkt zur Aburteilung gelangen.[27]

Nach dem bisherigen Recht war für die Zulässigkeit der Entmannung der Zeitpunkt der Aburteilung der Tat in der letzten Tatsacheninstanz maßgebend. Nach dem neuen § 354 a[28] StPO ist das Revisionsgericht ebenfalls befugt, auch ein erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft getretenes Gesetz über Maßregeln der Sicherung anzuwenden.

c) Der strafbare Versuch, die Anstiftung und Beihilfe.

Es erhebt sich die Frage, ob die Entmannung auch dann angeordnet werden kann, wenn nur ein strafbarer Versuch eines der genannten Sittlichkeitsverbrechen vorliegt, da in der Entmannungsvorschrift des § 42 k StGB nichts darüber gesagt wird. Nach dem Sinn des Gesetzes wird man die Entmannung in Uebereinstimmung mit der amtlichen Begründung, die ausdrücklich betont, daß es für die Anwendung des § 42 k nicht darauf ankommt, ob das fragliche Delikt vollendet oder nur Versuch geblieben ist, auch in diesem Fall zulassen müssen, wenn der Täter gezeigt hat, daß er an einem krankhaften Trieb leidet und somit die Gefahr besteht, daß er unter dem Einfluß des hemmungslosen Triebes weitere Sexualverbrechen begehen wird.[29] Eine andere Frage, die hier ebenfalls auftaucht, betrifft den Fall, daß ein Angeklagter als Anstifter oder Gehilfe verurteilt wird. Kann auch hier die Entmannung angeordnet werden? Weder im Text des Gesetzes noch in der amtlichen Begründung wird etwas darüber gesagt. Das Reichgericht hat diese Frage in der oben erwähnten Entscheidung[30] bereits behandelt und die Anwendung des § 42 k StGB auch hier für zulässig erklärt. Es führt dazu: „Der Sprachgebrauch des StGB versteht (z. B. in den §§ 244,

26. So auch Hellwig, „Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher", a. a. O., S. 133.

27. Vgl. § 2a Abs. 4 n. F. StGB.

28. Eingeführt durch die Novelle vom 28. Juni 1935.

29. So auch das Reichsgericht in einer seiner Entscheidungen in JW. 1934, S. 1573.

30. RG. ebenda.

258, 264) unter dem, der eine strafbare Handlung begangen hat, wegen einer Straftat bestraft worden ist, nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter, den Gehilfen und den, der sich nur eines strafbaren Versuchs schuldig gemacht hat. Das hat das Reichsgericht wiederholt nachgewiesen. (z B. RGSt 31, 40). Dieselbe Bedeutung kommt auch dem Begriff „wegen eines Verbrechens ... verurteilt" zu in dem neuen § 42 k StGB. Er trifft ebenso wie auf den Täter auch auf den Anstifter, den Gehilfen und den zu, der lediglich einen strafbaren Versuch begangen hat."

Dieser Entscheidung des Reichsgerichts wird man grundsätzlich zustimmen müssen.[31] Da jedoch die Entmannung keine Vergeltung für ein begangenes Verbrechen ist, sondern ausschließlich eine Maßregel der Sicherung und Besserung, die sich gegen die Triebgewalt oder Triebentartung des Sexualtäters richtet, so wird man die Anwendung des § 42 k auf Anstifter und Gehilfen nur dann zulassen, wenn diese zur Erregung oder Befriedigung ihres krankhaften Geschlechtstriebes gehandelt haben.[32] Ist dagegen das Motiv ihrer strafbaren Handlung auf einem anderen Gebiete zu suchen, z. B. wenn A, um sich an der B zu rächen, weil sie von ihm nichts wissen will, den C anstiftet die B zu schänden, oder ihn dabei unterstützt, so ist die Anwendung der Maßnahme unzweckmäßig, da seine Tat „kein Anzeichen für eine Gefahr ist, die durch die Entmannung beseitigt werden könnte".[33]

d) Die Rückfallsverjährung.

Nach § 42 k Abs. 2 StGB. findet die Rückfallverjährung des § 20 a Abs. 3 StGB. entsprechende Anwendung. Dies gilt sowohl für Ziff. 1 als auch für Ziff. 2 des § 42 k Abs. 1 StGB. Danach kommt die in Ziff. 1 erforderliche Vorverurteilung nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als 5 Jahre verstrichen sind,[34] wobei der Tag der Rechtskraft nicht mitgezählt werden darf.[35] Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift

---

31. So auch Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., S. 151, Note 14; Mezger, a. a. O., Sp. 134 Anm. 6.

32. So auch Schafheutle, Anm. 9 zu RG. in JW. 1934, S. 1573.

33. Schafheutle, ebenda.

34. Vgl. 42k Abs. 2 in Verbindung mit § 20a Abs. 3 S. 1 StGB.

35. RG.-Urteil vom 19. November 1934, abgedruckt in DRZRechtspr. 1935, Nr. 106; a. A. Kommentar von Schäfer—Wagner—Schafheutle in

wird von ihr die Zeit zwischen der Begehung der Tat und ihrer Aburteilung nicht erfaßt, dieser Zeitraum darf also länger als 5 Jahre betragen. In diesem Falle wird die Tat als Vorverurteilung dann ausscheiden müssen, wenn die Strafverfolgungsverjährung des § 67 StGB. eingetreten ist, da dann auch keine Verurteilung hätte erfolgen dürfen.

Außer Betracht bleibt auch im Falle der Ziffer 2 des § 42 k StGB. eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als 5 Jahre vergangen sind.[36] Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts[37] ist es jedoch „dem Tatrichter nicht verwehrt, die früheren der sogen. Rückfallsverjährung anheimgefallenen Taten als Beweisanzeichen bei der Prüfung der Frage, ob die neuen Taten, die als Grundlage für die Sicherungsmaßnahmen in Betracht kommen, die Persönlichkeit des Angeklagten als die eines gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers kennzeichnen", zu verwerten. Das gleiche gilt für eine Vorstrafe, die zur Beurteilung der Persönlichkeit des Täters ebenfalls herangezogen werden darf, auch „wenn der entsprechende Vermerk im Strafregister getilgt ist.[38] Das Reichsgericht bemerkt dazu: „Ein allgemeiner Anspruch dahin, daß eine im Register getilgte Verurteilung fortan als ungeschrieben gelte, würde, wie die Begründung des Straftilgungsgesetzes zutreffend darlegt, außerhalb des Machtbereichs staatlicher Gesetze liegen.[39]

Der Grund, weshalb das Gesetz Verurteilungen oder Taten, die bei Begehung der folgenden Tat länger als 5 Jahre zurückliegen, außeracht läßt, ist die Erwägung, daß ein in Freiheit sich befindender Sittlichkeitstäter nicht als gefährlich angesehen werden kann, wenn er längere Zeit die Begehung weiterer Straftaten der genannten Art unterläßt, wobei allerdings in der vorgeschriebenen fünfjährigen Quasi-Bwährungsfrist die Zeit nicht mit einberechnet werden darf, in der er eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt interniert war.[40] Hier kann es sehr zweifelhaft sein, ob die dazwischenliegende mehr als 5 Jahre be-

Anm. 78 zu § 20a (S. 80), die den Tag der Rechtskraft des Urteils (bzw. den Tag der Begehung der früheren noch nicht abgeurteilten Tat) mit in die fünfjährige Frist einbeziehen.

36. Vgl. § 42k Abs. 2 in Verbindung mit § 20a Abs. 3, S. 2 StGB.
37. DRZRechtspr. 35' Nr. 109.
38. RG. in DRZRechtspr. 1935, Nr. 109.
39. RG. in DRZRechtspr. 1935, Nr. 109.
40. Vgl. § 42k Abs. 2 in Verbindung mit § 20a Abs. 3 S. 3 StGB.

tragende straffreie Zeit zu der Annahme berechtigt, daß die neue Tat des Sittlichkeitsverbrechers, der zu Folge er erneut vor dem Richter steht, nicht geeignet ist, den Angeklagten als „gefährlich" im Sinne des § 42 k StGB. zu kennzeichnen, weil diese neue Handlung infolge der nach der ersten Tat verflossenen Zeit schwerlich als Anzeichen einer Triebentartung des Verbrechers anzusehen ist. Mag dies auch in vielen Fällen zutreffend sein, so wird man es in manchen Fällen ebenso für möglich halten können, daß ein Sittlichkeitsverbrecher, der nach 5 Jahren wieder eine solche Tat begeht, doch noch mit einem krankhaften Trieb behaftet sein kann, den er auf die Dauer nicht zu unterdrücken vermochte. Im übrigen ist es auch nicht immer gesagt, daß der Täter in der fraglichen Zeit sich von derartigen strafbaren Handlungen ferngehalten hat, sondern es kann ebenso möglich sein, daß es ihm gelungen ist, seine diesbezüglichen Verfehlungen geheimzuhalten.

Nach dem oben Gesagten wird also eine Verjährungsfrist von nur 5 Jahren nicht in allen Fällen ausreichen, um den Verbindungsfaden zwischen der früheren und der jetzt zur Aburteilung stehenden Tat zu zerreißen.[41]

e) Die Gefährlichkeit als Grund der Maßregel.

Die Entmannung kann angeordnet werden, wenn, wie es im § 42 k Abs. 1 Ziff. 1 und 2 heißt, die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß der Täter ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist. Es muß also festgestellt werden, daß weitere Sittlichkeitsverbrechen zu erwarten sind und daß der Täter eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeutet.[42] Dies bildet für die Anordnung der Entmannung eine wichtige und unbedingt erforderliche Voraussetzung und gilt sowohl für die Fälle der Ziff. 1 und 2 des § 42 k Abs. 1 StGB. als auch für Ziff. 3 des gleichen Paragraphen, mag dies auch nicht ausdrücklich gesagt worden sein.[43] Hier hat der Gesetzgeber we-

41. Vgl. auch Hellwig, a. a. O., S. 133, der das Erfordernis, daß nicht mehr als fünf Jahre seit der letzten Verurteilung oder Tat verstrichen sein dürfen, als zu weit gehend betrachtet .

42. So RG. Bd. 68, S. 166 und 231; übereinstimmend Schäfer—Wagner—Schafheutle, a .a. O. ,S. 150 Anm. 9.

43. So auch Exner, a. a. O., S. 634; v. Hippel, a. a. O., S. 6; Mezger, „Sicherungsverwahrung und Entmannung in der Praxis", a. a. O., Sp. 154 Anm. 6; Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., S. 151, Note 4.

gen der Schwere der Verbrechen das Vorliegen der Gefahr für selbstverständlich angesehen und „auf eine besondere Feststellung der schon aus der Tat selbst hervorgehenden Eigenschaft des Täters als eines gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers verzichtet.[44] Dennoch ist der Richter auch hier gehalten, zu prüfen, ob eine künftige Gefährdung der Allgemeinheit durch den Täter gegeben ist, und er wird von der Anordnung der Maßnahme auch gegen einen Lustmörder oder Totschläger abzusehen haben, wenn wegen Vorliegens besonderer Umstände der Verurteilte künftig für die Allgemeinheit nicht gefährlich sein kann. Andernfalls könnte die Entmannung als Strafe für das begangene Verbrechen aufgefaßt werden, eine Folge, die, kriminalpolitisch gesehen, höchst unerwünscht wäre. Da die Maßregeln der Sicherung und Besserung „an der Zukunft orientiert" sind,[45] wird bei der Entscheidung über die Anordnung der Entmannung zu prüfen sein, „ob für die Zeit nach dem Ende der Strafverbüßung die Entmannung des Angeklagten zum Schutze der Allgemeinheit voraussichtlich noch notwendig ist."[46] Bei der Prüfung der Frage, ob es sich um einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher handelt, ist die Feststellung eines eingewurzelten Hanges zu Sittlichkeitsverbrechen nicht erforderlich, da § 42 k StGB. einen Gewohnheitsverbrecher auf dem Gebiete der geschlechtlichen Sicherheit nicht voraussetzt.[47] Es genügt, daß vom Täter eine Wiederholung der fraglichen Delikte, wenn auch nicht mit Sicherheit, so doch mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, wenn seine Entmannung nicht erfolgt.[48] Wie es in der oben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts weiter heißt, hat das Gericht die Pflicht, in Bezug auf die Frage, ob es sich um einen „gefährlichen" Sittlichkeitsverbrecher handelt, auf die einzelnen Straftaten des Angeklagten einzugehen und die Umstände, unter denen der Täter die Verbrechen begangen hat und die Gesinnung, die er dabei gezeigt hat, besonders zu berücksichtigen. Das ist für den Angeklagten von großer Bedeutung, da man den Täter beim Vorliegen besonderer Umstände, „als einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher" im Sinne des § 42 k StGB nicht ansehen würde. Man denke z. B. an eine vorausgegangene Krankheit des Täters,

44. Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., S. 151 Anm. 14.
45. Exner, a. a. O., S. 633.
46. RG. in DJ. 34, S. 1244.
47. RG. in DRZRechtspr. 1935, Nr. 109.
48. RG. in DRZRechtspr. 1935, Nr. 109.

an übermäßigen Alkoholgenuß, an äußerst dürftige Wohnverhältnisse u. a. m. Die „Gefährlichkeit" des Verbrechers könnte auch dadurch ausgeschlossen sein, daß er sich selbst an einen Arzt gewandt und die Beseitigung seines krankhaften Triebes gewünscht hat.[49] Das Gericht hat bei der Prüfung der Frage, ob der Sittlichkeitsverbrecher in Zukunft seinen verbrecherischen Gewohnheiten von neuem verfallen wird, auch äußere Umstände zu berücksichtigen. Solche wären z. B. ein inzwischen eingegangenes Verlöbnis oder eine Eheschließung, ein Berufswechsel u. a. m. Des weiteren muß bei der Entscheidung sorgfältig geprüft werden, ob der Angeklagte der Versuchung zur Begehung von sittlichen Verfehlungen, insbesondere von solchen an Kindern, besonders ausgesetzt war und „ob nicht schon mit dem Wegfall dieser Verhältnisse für den Angeklagten der Anreiz zur Begehung neuer gleichartiger Straftaten entfällt."[50] Das Reichsgericht hat entschieden, daß von der Entmannung eines völlig Unbestraften abgesehen werden kann, weil hier u. U. anzunehmen ist, daß die Strafverbüßung allein genügen wird, den Täter davon abzuhalten, ein zweites Mal ein ähnliches Delikt zu begehen.[51] Eine Verurteilung des Angeklagten zu einer langgedehnten Zuchthausstrafe steht der Anordnung der Entmannung nicht entgegen. Denn andernfalls würden gerade die schwersten Sittlichkeitsverbrecher dem Schicksal des § 42 k StGB entgehen. Daß der Gesetzgeber derartiges nicht gewollt haben kann, geht schon daraus hervor, daß die Entmannung auch für den Fall des § 178 StGB, der eine Mindeststrafe von 10 Jahren Zuchthaus vorschreibt, vorgesehen ist.[52]

f) Die Erforderlichkeit der Maßregel.

Die Anordnung der Entmannung setzt ferner voraus, daß die öffentliche Sicherheit die Maßnahme erfordert. Dieses im Art. 5 Nr. 3 des Gewohnheitsverbrechergesetzes ausdrücklich erwähnte Erfordernis gilt auch für den § 42 k.[53] Dies hat auch die Recht-

49. RG. 69, 165.
50. RG. in DJ. 1934, S. 1244.
51. RG. in DJ. 1934, S. 1244.
52. RG. 68, 169.
53. Klee, a. a. O., S. 385; Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., S. 150 Anm. 9; Nachtrag von 1936 zum Kommentar von Frank, S. 101 § 42k III, 3; a. A. anscheinend Mezger, „Täterstraftrecht", a. a. O., S. 159.

sprechung des Reichsgerichts anerkannt.[54] Das Gericht muß also bei seiner Entscheidung neben der Prüfung der Frage, ob es sich bei dem Angeklagten um einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher handelt, auch darüber befinden, inwieweit die Maßnahme, vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit gesehen, angezeigt erscheint. Hierzu gehört, daß die Entmannung voraussichtlich die Wirkung haben wird, den krankhaften Geschlechtstrieb vollkommen lahmzulegen oder derart abzuschwächen, daß er für andere nicht mehr gefährlich sein kann.[55] Der Richter soll weiter die Schwere des Eingriffs und die Aussichten des Eintritts des gewünschten Erfolges gegenüber der Schwere der vom Täter künftig für die Allgemeinheit ausgehenden Gefahr abwägen und „zu dieser Maßregel nur greifen, wenn eine sorgfältige Prüfung ergibt, daß die Allgemeinheit bei der Vornahme des Eingriffs vor weiteren Untaten des Verbrechers verschont bleibt, und wenn der ihm durch den Eingriff etwa zugefügte Schaden und die Unsicherheit des Erfolges wenig bedeutet im Vergleich zu der Gefahr, die der Sittlichkeitsverbrecher bei Unterlassung des Eingriffs für die Allgemeinheit darstellt".[56] Nach der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs[57] muß jedoch die bloße Möglichkeit des Erfolgs grundsätzlich über der größeren Wahrscheinlichkeit des Erfolgs grundsätzlich unbeachtet bleiben. Ebensowenig ist bei der Entscheidung über die Anordnung der Entmannung erforderlich, daß der Erfolg mit Sicherheit zu erwarten ist, da dadurch die Vorschrift des § 42 k StGB ihre Wirksamkeit in weitem Umfange verlieren würde.[58] Unberücksichtigt muß auch der dem zu Entmannenden entstehende gesundheitliche Schaden bleiben, wenn die höheren Interessen der Allgemeinheit die Vornahme des Eingriffs erfordern.[59] Hat der Angeklagte den Wunsch geäußert, auf alle Fälle entmannt zu werden, so ist der Eingriff selbst dann angezeigt, „wenn mit ihm voraussichtlich eine — nicht gerade lebenslängliche — Verschlechterung des Gesundheitszustandes verbunden sein wird".[60] Wird dagegen

54. Vgl. das Urteil vom 15. Juni 1934, in JW. 1934, S. 2061, die Reichsgerichtsurteile in Bd. 68, S. 231, S. 196—197, S. 199: und RG in JW. 1935, S. 44.
55. Amtlicher Begründung zu § 42k StGB.
56. RG. in JW. 34, S. 2061.
57. RG. in JW. 1935, S. 44.
58. RG. in JW. 34, S. 2061.
59. RG. in JW. 34, S. 2061.
60. RG. in JW. 1935, S. 1411.

ausnahmsweise festgestellt, daß der durch die Entmannung zu erwartende Erfolg bei diesem Angeklagten nicht zu erhoffen ist, so hat die Anordnung der Maßnahme zu unterbleiben, da die öffentliche Sicherheit den Eingriff bei diesem Täter nicht fordert.[61] Hier wird dann nur die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einer Heilanstalt in Frage kommen.[62] In jedem Falle aber muß das Gericht mit Hilfe des medizinischen Sachverständigen die Erfolgsfrage sorgfältig prüfen „und von der Anordnung der Entmannung in den Fällen Abstand nehmen, in denen mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit kein Erfolg in Bezug auf Verhinderung künftiger Straftaten zu erwarten ist".[63] Die Entmannung ist ferner vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit nicht erforderlich, wenn hohes Lebensalter des Täters das baldige Einschlafen des Triebes erwarten läßt.[64] Besonders strenge Anforderungen stellt das Reichsgericht, wenn über Anordnung der Entmannung gegen Exhibitionisten entschieden werden soll, da „die Wirksamkeit der Entmannung bei Exhibitionisten in der Wissenschaft noch nicht restlos geklärt ist und bestenfalls erst nach Jahren eintritt.[65]

3. Die medizinischen Voraussetzungen.

a) Allgemeines.

Nicht ohne Grund ist die Anordnung der Entmannung auch beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 42 k StGB vom Gesetzgeber in das freie Ermessen des Gerichts gestellt. Der von vielen Seiten gemachte Vorbehalt, daß die Kastration keineswegs bei jedem Sittlichkeitsverbrecher den gewünschten Erfolg herbeizuführen vermag und daß in solchen Fällen der Eingriff infolge der für die Gesundheit des Täters möglichen Schädigungen in keiner Weise zu rechtfertigen wäre, gebietet, die Kastrationsmaßnahme erst dann zu verhängen, wenn neben den juristischen Voraussetzungen auch solche medizinischer Art vorliegen, die dafür sprechen, daß das Schwinden des gesteigerten oder abnormen Geschlechts-

61. RG. in JW. 34, S. 2061.
62. RG. in JW. 34, S. 2061.
63. RGSt. Bd. 68, S. 166 und 231.
64. RGSt. 68, 34.
65. Vgl. RG. in DJ. 1934, S. 1154, 1155, 1156; RGSt. 69, 129 und RG. in JW. 1935, S. 1653.

triebes und damit der Ursache der strafbaren geschlechtlichen Betätigung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der Richter soll und wird daher nur dann zu dieser Maßregel der Sicherung und Besserung greifen, wenn die beabsichtigte Wirkung nach menschlichem Ermessen einigermaßen sicher zu erhoffen ist. Daß eine Prognose hundertprozentiger Erfolgsaussicht kaum möglich ist, wird fast von keiner berufenen Seite bestritten.[66] Andererseits herrscht Einstimmigkeit darüber, daß die Kastration in den meisten Fällen sich als eine segensreiche Maßnahme erwiesen hat, die der Sicherung der Allgemeinheit wirksam zu dienen wohl geeignet ist.[67] Außerordentlich schwierig ist jedenfalls die Auswahl derjenigen Fälle, bei denen der Eingriff der Kastration den Eintritt des gewünschten Erfolges mit einer gewissen Sicherheit verspricht.

Hier erhebt sich die Frage, bei welchen Tätern der Entmannungseingriff vom ärztlichen Standpunkt gesehen erfolgen darf, um das vom Gesetz verfolgte Ziel zu erreichen, m. a. W., welche medizinischen Voraussetzungen vorliegen müssen, die uns die gewünschte Wirkung gewährleisten. Die Beantwortung dieser Frage ist ausschließlich Sache des medizinischen Sachverständigen. Sein Mitwirken im Entmannungsverfahren ist daher notwendig, da das Gericht bei der Prüfung der Frage, ob die Anordnung der Kastration vom ärztlichen Standpunkt aus als angezeigt erscheint, auf das medizinische Wissen unmöglich verzichten kann. Um diese Frage einigermaßen sicher lösen zu können, schreibt das Gesetz die Zuziehung von medizinischen Sachverständigen zwingend vor. Solche Vorschriften sind in der Strafprozeßordnung in den §§ 80 a und 246 a enthalten. Nach § 80 a soll, wenn damit zu rechnen ist, daß die Kastration des Beschuldigten angeordnet werden wird, „schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden." § 246 a schreibt vor, daß in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen ist, wenn mit der Anordnung der Kastration zu rechnen ist. Welche Bedeutung diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen zukommt, geht daraus hervor, daß das Reichsgericht die Abgabe des Gutachtens ohne vorherige Untersuchung des Angeklagten, zur Entscheidung der Frage,

66. Siehe unten S. 37 ff.
67. Siehe unten S. 71 ff.

welche Wirkungen eine etwaige Entmannung vermutlich auf Körper und Seele dieses bestimmten Angeklagten zur Folge haben wird, nicht genügen läßt.[68]

Als erste medizinische Voraussetzung für die Anordnung der Kastration wird der Nachweis einer ausgesprochenen kriminellen Neigung auf geschlechtlichem Gebiete notwendig sein, deren Besserung auf andere Weise nicht zu erwarten ist.[69] Im Entmannungsverfahren müssen des weiteren bei der Entscheidung der Frage, inwiefern der Täter in Zukunft an seiner gefährlichen kriminellen Betätigung festhalten wird, auch solche Umstände berücksichtigt werden, die für eine Abkehr des Angeklagten von seinen gefährlichen Gewohnheiten erfolgsversprechend sind. Inwieweit jedoch den Versicherungen der Angeklagten zu glauben ist, daß sie in Zukunft die Kraft haben würden, derartige Straftaten zu unterlassen, ist schwer zu sagen. Daß man ihnen nicht ohne weiteres glauben darf, ergibt sich aus der Natur der Sache. Möglich ist es wohl, daß einzelne Verbrecher davor zurückschrecken werden, rückfällig zu werden, wenn sie dann ihre Entmannung zu gewärtigen haben. Withold[70] meint, daß der Wert solcher Beteuerungen der Angeklagten sich nur im Einzelfall beurteilen läßt. Er sagt mit Recht: „Erhebliche Skepsis ist hier am Platze".[71] Im Entmannungsverfahren darf auch die künftige Wirkung der drohenden Kastrierung nicht außer Betracht gelassen werden. Kapp[72] dagegen wendet sich gegen die „bloße Androhung" der Entmannung, von der er sich keine allzu große Abschreckungswirkung verspricht. Er hält sie nur dann am Platze, wenn es sich um Fälle handelt, bei denen die Perversion keine eindeutige Richtung zeigt und nebenbei genügend starke heterosexuelle Züge vorhanden sind.

Bei der Entscheidung über die Anordnung der Entmannung soll auch erwogen werden, ob eine schwere Bestrafung ausreichend ist, den Täter anzuhalten, seinen Trieb in Zukunft auf eine straffreie Weise zu befriedigen, ohne daß mit dem Eingriffe der Kastration vorgegangen werden müßte. Withold[73] hält bei manchen Tätern,

---

68. RG. 68, 198, 327.
69. Wiethold, a. a. O., S. 136.
70. Wiethold, a. a. O., S. 137.
71. Vgl. Wiethold, „Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher", a. a. O., S. 137.
72. Kapp, „Androhung" der Entmannung, a. a. O., S. 312.
73. Wiethold, a. a. O., S. 137.

die aus Variationsbedürfnis und Sensationslust strafbare perverse Handlungen begehen, die abschreckende Wirkung der Bestrafung für genügend, sie vor Rückfällen zu bewahren. Einer sorgfältigen Prüfung bedürfen ebenfalls diejenigen Fälle, bei denen es sich um solche Angeklagten handelt, die durch schlechte Wohnungsverhältnisse, durch Verführung oder unter dem Einfluß des Alkohols Sittlichkeitsverbrechen begangen haben.

Neben der Feststellung der verbrecherischen Neigung des Angeklagten auf geschlechtlichem Gebiete muß vom medizinischen Standpunkt noch als zweite Voraussetzung der Anordnung der Entmannung die Erfolgsfrage eingehend geprüft werden. Es handelt sich darum, zu prüfen, ob und welche gesundheitlichen Schädigungen der Entmannungseingriff für den in Frage kommenden Angeklagten zur Folge haben kann, andererseits, ob die Maßnahme geeignet ist, den vom Gesetz gewünschten Erfolg herbeizuführen, was von der Wirkung des Eingriffs auf Libido und Potenz des zu Entmannenden abhängt. Letztere Seite der Sache behandeln wir im Folgenden zuerst.

b) Wirkung der Kastration auf Libido und Potenz.

Wir haben auf Seite 5 festgestellt, daß die Kastration beim Manne in der vollständigen Entfernung der Hoden besteht.

Die Hoden sind diejenigen Organe, die durch die Samenfädenbildung die Erhaltung der Gattung ermöglichen. Eine weitere Funktion der Hoden ist die Bildung eines Sexualhormons, welches „einen starken dynamischen Faktor für den Geschlechtstrieb darstellt, dessen Fortfall in manchen Fällen geeignet ist, eine Unausgeglichenheit des Sexuallebens, nämlich das Uebergewicht der Keimdrüsen über leistungsschwache Regulationsmechanismen anderer Art zu beseitigen".[74]

Der Wegfall der Hoden ist geeignet, nicht nur das Geschlechtsleben zu verändern, sondern „in gewissem Grade auch die biologische Grundlage der Persönlichkeit. Die Kastraten werden zumeist ruhiger, stetiger, friedlicher und bequemer, ein Umstand, der häufig ganz in der Richtung des erstrebten Zieles, nämlich die Resozialisierung sexuell Krimineller, liegt".[75] Der Eingriff richtet sich

74. Wiethold, Zur Frage der Entmannung ...., a. a. O., S. 138.
75. Wiethold, Zur Frage der Entmannung ...., a. a. O., S. 138

naturgemäß gegen den gesteigerten oder abnormen Geschlechtstrieb des Sittlichkeitsverbrechers, dessen Beseitigung oder Herabsetzung für den Eintritt des gewünschten Erfolges notwendig ist.

Hierbei tauchen Fragen auf, von deren richtiger Beantwortung die Wirksamkeit der Maßnahme abhängt.

Zunächst wird man sich der Klärung der Frage zuwenden müssen, ob die Kastration geeignet ist, eine totale Vernichtung der Libido und Potenz, der beiden Hauptfunktionen des Geschlechtstriebes, oder nur eine starke Verminderung derselben herbeizuführen, und wann diese Wirkung, zeitlich gesehen, überhaupt einzutreten pflegt.

Eine andere Frage, die ebenfalls der Klärung bedarf, betrifft die Zeit und Intensität der Wirkung auf die einzelnen Faktoren des Geschlechtstriebes, nämlich ob die Wirkung der Kastration auf Libido und Potenz sich gleichzeitig und gleich stark vollzieht.

Von Bedeutung ist auch die Frage, ob die Kastration neben der quantitativen auch eine qualitative Beeinflussung der Triebrichtung bewirkt.

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Angaben im Schrifttum über die bisher mit der Kastration gemachten Erfahrungen.

Die Gesamtzahl der bisher kastrierten Sittlichkeitsverbrecher, an denen Erfahrungen gesammelt werden konnten, beträgt etwa 150 Fälle.[76] Die Zusammenstellung Kolle's[77] besteht aus 58 Kastrationsfällen. Wolfs[78] eigene Beobachtungen betreffen 37 Fälle, zuzüglich 50 Fälle aus Dänemark bezw. 63 nach Sand.[79] Dazu kommen noch die Beobachtungen von Lange[80] an 330 Kriegskastraten. Auch die Berichte von Schlegel[81] und Finke[82] über die bisherigen Erfahrungen mit den auf Grund des neuen Gesetzes in Deutschland kastrierten Sittlichkeitsverbrechern sollen trotz der Kürze des für

---

76. Lange, In welchem Falle und nach ...., a. a. O., S. 296.
77. Kolle, Sexualpsychopathologie, a. a. O., S. 223 ff.
78. a. a. O.
79. Das dänische Sterilisationsgesetz .... vom 1. Juni 1929, a. a. O., S. 49 ff.
80. Die Folgen der Entmannung Erwachsener an Hand der Kriegserfahrungen dargestellt, a. a. O.
81. Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherungsmaßregel, a. a. O., S. 590 ff.
82. Die ersten 50 Entmannungen ...., a. a. O., S. 186 f.

die Beobachtung in Betracht kommenden Zeitraums nicht unerwähnt bleiben. Die bisher erzielten Erfolge lassen die Wirkung der Kastration in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als durchaus günstig beurteilen.

Moll's Auffassung,[83] daß die Kastration bei Erwachsenen keine Minderung ihres Geschlechtstriebes zur Folge hat, scheint nicht den Tatsachen zu entsprechen. Vielmehr ist nach der Ansicht vieler medizinischer Experten, die sich mit den Kastrationsproblemen beschäftigt haben, der Eingriff geeignet, in der Mehrzahl der Fälle Libido und Potenz in der gewünschten Richtung weitgehend zu beeinflussen.

Boeters, der sich um das Kastrationsproblem verdient gemacht hat, glaubt sogar bei einer totalen Enfernung beider Hoden „bis auf geringe Spuren" ein Aufhören des Sexualempfindens behaupten zu können. Auf eine Anfrage von Kollegen schrieb er im Jahre 1930: „Sowohl dem normalen Geschlechtstrieb wie dessen Surrogaten wird durch den Eingriff ein für alle Mal ein Ende gemacht".[84]

Wenn die Auffassung Boeters in jedem einzelnen Fall zutreffen würde, so wäre das ganze Kastrationsproblem mit einem Schlage gelöst. Leider aber scheint die Ansicht Boeters, so sehr ihre Richtigkeit erwünscht wäre, nicht in allen Fällen zuzutreffen. Das vorliegende Material weist doch Lücken auf, die einen solchen Schluß schwerlich ziehen lassen.

Für die Mehrzahl der Fälle wird man mit Boeters auf Grund der erzielten günstigen Erfolge zu dem Ergebnis kommen, daß die Kastration geeignet ist, jedes Sexualempfinden vollkommen lahm zu legen. Ist also auch durch die Kastration eine totale Aufhebung von Libido und Potenz nicht in allen Fällen zu erreichen, so wird doch mindestens deren Abschwächung regelmäßig zu erwarten sein. Wolf[85] gibt an, daß er in keinem seiner eigenen Fälle „eine ganz unveränderte Libido" gefunden habe. Nur die Intensität der Wirkung auf Libido und Potenz wird nicht in allen Fällen die gleiche sein. Nach den bisherigen Veröffentlichungen deuten die Angaben zahlreicher Sittlichkeitsverbrecher, die entmannt worden sind, auf eine Vernichtung von Libido und Potenz. Sie behaupten „keine

---

83. Moll, „Sterilisierung und Verbrechen", a. a. O., S. 123.

84. Boeters, Kastration von Sittlichkeitsverbrechern. Münchener medizinischer Wochenschrift, 1930, I, S. 369.

85. Wolf, a. a. O., S. 220.

sexuellen Gedanken mehr zu haben".[86] Dem stehen die Angaben vieler Kriegskastraten, die das Fortbestehen von Libido und Potenz behaupten, gegenüber. Auf Grund solcher Zwiespältigkeit in den Aussagen nimmt Lange an, „daß auch bei sehr viel zahlreicheren Sittlichkeitskastraten, als man aus den bisherigen Veröffentlichungen entnehmen möchte, Libido und Potenz tatsächlich nicht erloschen sind."[87] Daß aber die Kastration bis auf wenige Ausnahmen eine erhebliche Minderung der Libido und Potenz stets bewirkt, wird auch von Lange[88] ohne Bedenken zugegeben.

Kapp nimmt an, daß die Wirkung der Kastration bei den Kriminellen eine viel größere ist als bei den nichtkriminellen Kriegskastraten. Seine Behauptung sucht er mit der verschiedenen Einstellung der Patienten zu begründen. „Wenn die Kriegskastraten Langes ein Interesse daran hatten, vor der Oeffentlichkeit als vollwertige Männer" zu erscheinen, so hat „diese seelische Einstellung sicher in einem Teil der Fälle Libido und Potenz noch erhalten. Die Kriminellen haben im Gegenteil, von Ausnahmen abgesehen, ein größeres Interesse daran, daß die Entmannung Libido und Potenz aufhebt."[89] Wiethold[90] glaubt, daß bei der Hälfte der Entmannten der Geschlechtstrieb dauernd bestehen bleibt.

Kolle berechnet auf Grund einer Zusammenstellung der im Schrifttum bekannt gewordenen Fälle die Erfolgsziffer der therapeutischen Kastration auf 30 bis 50%.[91]

Erst recht unsicher sind die Ergebnisse in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem sich der gewünschte Erfolg einzustellen vermag. Während bei einer Anzahl von Kastraten das erstrebte Ziel bald nach der Vornahme des Eingriffs erreicht wurde, war bei anderen eine sehr lange Zeit dazu nötig. Es scheint daher kaum möglich zu sein, in allen Fällen die für die Wirkung der Entmannung notwendige Zeit mit einiger Sicherheit voraussagen zu können.

Wie wichtig diese Tatsache für die Beurteilung der künftigen Gefährlichkeit des Sittlichkeitsverbrechers ist, leuchtet wohl jedem

86. Wolf, a. a. O., S. 220.

87. Lange, In welchem Falle und ...., a. a. O., S. 297.

88. Lange, a. a. O. In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen, S. 298; vgl. auch Wiethold, Zur Frage der Entmannung ...., a. a. O., S. 139.

89. Kapp, Gedanken über Fragen ...., a. a. O., S. 238; vgl. auch Finke, Die ersten 50 Entmannungen, a. a. O., S. 197.

90. Wiethold, Zur Frage der Entmannung ...., a. a. O., S. 139.

91. Kolle, a. a. O., S. 238.

ein. Denn, solange noch der kastrierte Sittlichkeitsverbrecher Libido und Potenz besitzt, ist die Allgemeinheit vor der Gefahr der Begehung weiterer Sexualdelikte kaum gesichert. Erst wenn diese beiden Hauptfunktionen des Geschlechtstriebes zu existieren aufgehört oder wenigstens an Intensität erheblich eingebüßt haben, wird man deren Besitzer für ungefährlich ansehen. Infolgedessen erscheint es angezeigt, den Entmannten auch nach dem Eingriff noch so lange festzuhalten, bis der gewünschte Erfolg eingetreten ist.[92]

Wolf[93] hält auf Grund seiner Beobachtungen bei einer intensiveren Wirkung der Kastration den Eintritt des gewünschten Erfolges meist innerhalb von 6 Monaten für gewiß. Handelt es sich aber um Kranke, bei denen die Wirkung schwach ist, so kann sich die Libido und Potenz teilweise noch jahrelang erhalten.

Wolf meint, daß die Wirkung auf Libido und Potenz bei den jung und alt Kastrierten am stärksten ist. Langwieriger scheint der Erfolg bei denjenigen zu sein, die zwischen dem 25. und 45. Lebensjahre kastriert werden. Wolf hat nämlich festgestellt, daß in Fällen, die eine noch erhaltene Libido und Potenz aufwiesen, die Entmannung in den mittleren Jahren ausgeführt worden ist.[94]

Auch Mikorey,[95] der anerkennt, daß die Kastration bei Erwachsenen den Geschlechtstrieb und die sexuelle Fähigkeit „nicht etwa schlagartig" beseitigt, hält eine Zeit von etwa 6 Monaten in den meisten Fällen für genügend, damit eine Vernichtung oder Verringerung von Libido und Potenz eintritt. Andererseits aber hält es Mikorey wohl für möglich, daß der gewünschte Erfolg erst nach einer langen Zeit, mitunter erst nach vielen Jahren, erreicht wird. Diese Tatsache führt er auf den Umstand zurück, „daß der einmal geschlechtsreif gewordene Körper als Ganzes in gewissem Sinne eine Umwandlung erfährt, die auch durch die Kastration nicht mehr ohne weiteres rückgängig zu machen ist."[96]

92. So auch Kapp, in: Gedanken über Fragen ...., a. a. O., S. 238: „Mit der Entmannung ist nach Möglichkeit auch immer gleichzeitig die Sicherungsverwahrung zu verhängen." Vgl. auch Bostroem, Zur Frage der Kastration bei wiederholten Sexualdelikten,, a. a. O., S. 497: „Angesichts dieser Möglichkeiten wird man jedenfalls nicht damit rechnen dürfen, daß der Kranke sofort nach der Kastration wieder entlassen werden kann."

93. Wolf, a. a. O., S. 234.

94. Wolf, a. a. O., S. 279.

95. Mikorey, a. a. O., S. 560.

96. Mikorey, a. a. O., S. 560.

Hackfield,[97] der 25 sexuell abnorme, nicht geisteskranke kastrierte Männer erwähnt, kommt zu folgendem Ergebnis. Für gewöhnlich ließ der Sexualtrieb allmählich nach, „so daß in einem bis mehreren Jahren eine völlige Impotenz eintrat". Wie schwierig eine Zeitprognose über den Eintritt des beabsichtigten Erfolges im einzelnen Fall ist, kann man aus der Angabe Hackfields, daß in einigen Fällen 10 Jahre nach der Operation „eine fast normale facultas coeundi"[98] noch bestand, leicht ersehen.

Außer der Befürchtung eines gänzlichen Ausbleibens des gewünschten Erfolges erregt auch der Umstand einige Besorgnis, daß sich die Wirkung der Kastration auf Libido und Potenz nicht gleich stark und gleich schnell vollziehen könnte. Wird z. B. durch die Kastration nur die Potenz vernichtet, während die Libido weiterhin ungemindert erhalten bleibt, so entsteht dadurch ein Zustand, der, vom kriminalpolitischen Standpunkt aus gesehen, bedenklich erscheinen kann. Man glaubte nämlich und glaubt vielleicht auch heute noch, daß ein Mißverhältnis von Libido und Potenz in den meisten Fällen die Auslösung und Betätigung gewisser Perversionen fördert, die für die Allgemeinheit viel gefährlicher, als die normale Betätigung des Triebes, sein können. Nach den neuesten Erfahrungen jedoch hält diese Befürchtung einer eingehenden Untersuchung nicht stand. Unzutreffend ist ferner die hier und da vertretene Ansicht,[99] daß die Kastration die Sexualdelikte durch Delikte anderer Art ablöst. Wie Störring[100] mit Recht bemerkt, handelt es sich bei diesen Tätern um solche, die kriminalpsychologisch dem größeren Kreise der gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher angehören. „Solche Menschen werden früher oder später nach der Kastration Eigentumsdiebstähle begehen, weil in ihnen die allgemein verbrecherische Veranlagung geschlummert hat und sie nur dank der Dominanz sexueller Vorstellungskomplexe zu reinen Sexualverbrechern geworden sind."[101] Auch die frühere Meinung, daß bei der Spätkastration die Libido langsamer schwindet als die Potenz, trifft

---

97. Hackfield, „Ueber die Kastration bei 40 sexuell Abnormen", a. a. O., S. 26.

98. Hackfield, „Ueber die Kastration bei 40 sexuell Abnormen", a. a. O., S. 26.

99. So u. a. von Hentig, Die Strafe, S. 228.

100. a. a. O., S. 319.

101. Störring, a. a. O., S. 319.

nur zum Teil zu. In der Mehrzahl der Fälle wird vielmehr ein gleichstarkes und gleichzeitiges Abklingen zu erwarten sein.[102]

Wenn auch ein Mißverhältnis von Libido und Potenz möglich ist, so braucht es nicht unbedingt „zum Unglück zu führen".[103] Während die Kastration mit großer Wahrscheinlichkeit eine fühlbare Herabsetzung und in vielen Fällen eine Beseitigung des Sexualtriebes ermöglicht, vermag sie bei invertierten Sittlichkeitsverbrechern eine Umkehrung ihrer Veranlagung ins Normale kaum zu bewiken.[104] Dieser Umstand soll jedoch keineswegs dazu führen, die Maßnahme in solchen Fällen als aussichtslos zu bezeichnen. Es darf nicht vergessen werden, daß der Zweck der Operation die Lahmlegung des Sexualtriebes überhaupt ist und nicht etwa die Zurechtbiegung der abnormen Triebrichtung.[105] Dies gilt insbesondere für die homosexuellen Sittlichkeitsverbrceher, die trotz der verbleibenden perversen Veranlagung durch die Entfernung ihrer Keimdrüsen eine derartige Kalmierung erfahren, daß sie sich künftig, von Ausnahmen abgesehen, straffrei halten können.

Boeters erwähnt 40 auf seine Veranlassung im Laufe der Jahre freiwillig entmannte verheißungsvolle homosexuelle Sittlichkeitsverbrecher, von denen „keiner wieder rückfällig geworden ist".[106]

Außer Boeters, der von jeher die gute Wirkung der Kastration auf die homosexuellen Sittlichkeitstäter hervorgehoben hat, berichtet auch Wolf[107] in seinem Werk Günstiges darüber. Er sagt auf Seite 279: „Durch die Kastration wird die Libido in allen Fällen abgeschwächt, bei Schwachsinnigen intensiv, bei Schizophrenen wenig, bei Homosexuellen viel mehr, als im allgemeinen erwartet wird."

Diese günstigen Erfolge sind umso erfreulicher, als man früher der Auffassung war, daß die Homosexuellen durch die Kastration kaum gebessert werden.[108] Aussichtslos dagegen erscheint die Kastration von Geisteskranken. Hackfield[109] berichtet von 9 operier-

102. Wolf, a. a. O., S. 234; ebenso Mikorey, a. a. O., S. 560.

103. Wolf, a. a., S. 279.

104. Wolf, a. a. O., S. 126; vgl. auch Hackfield, a. a. O.; Lange, In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen ...., a. a. O., S. 296.

105. Boeters, Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, in Monatsschrift für KrimPsych. und Strafreform, 1935, S. 367; ebenda und in Monatsschrift für KrimPsych. 1934, S. 579 ff.

107. Wolf, a. a. O., S. 181 ff.

108. Lange, In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen ...., a. a. O., S. 297.

109. Hackfield, a. a. O., S. 18.

ten weiblichen und männlichen Geisteskranken „oder sonst geistig schwer Beeinträchtigten", bei denen mit einer Ausnahme der Eingriff weder den entarteten Geschlechtstrieb noch ihren geistigen Zustand gebessert hat. Wolf spricht ebenfalls von schlechten Erfolgen bei den Schizophrenen und empfiehlt, von einer Entmannung dieser Personen abzusehen.[110] Auch Lange[111] kommt bei der Betrachtung der bisherigen vorliegenden Kastrationsergebnisse zu dem Schluß, daß der Eingriff bei den Geisteskranken im engeren Sinne, vor allem bei den Schizophrenen nicht zum gewünschten Erfolge führt.

Besonders liegen die Dinge bei der Kastration der Frau. Die weibliche Libido wird durch die Operation kaum beeinflußt. Dieser Mißerfolg scheint darin zu liegen, „daß die weibliche Libido nicht so sehr auf das Genitale zentriert ist wie beim Manne, sondern mehr eine allgemein körperlich-seelische Spannung darstellt."[112] Von den 6 Frauen, die wegen sexueller Haltlosigkeit oder wegen sexueller Erregungszustände zur Zeit der Menstruation, in der Zürcher psychiatrischen Klinik kastriert wurden, wurde keine einzige gebessert.[113] Die Aussichtslosigkeit der Frauenkastration wird durch die Angaben Finks[114] daß jugendliche Frauen, denen die gesamten inneren Genitalien herausgenommen wurden, ihre sexuellen Empfindungen auch nach der Operation ungemindert behalten hatten, gleichfalls bestätigt.

Zum Schluß soll noch auf die Bedeutung der psychischen Einstellung der Betroffenen zur Kastrationsoperation vor ihrer Ausführung kurz hingewiesen werden.

Vielfach hat man im Schrifttum hervorgehoben, daß die günstigen Erfoge der Kastration der Sittlichkeitsverbrecher wahrscheinlich durch deren positive Einstellung ermöglicht wurden. Man nimmt nämlich an, daß der ernste Wunsch der sexuell Abnormen, von ihrem krankhaften Triebe befreit zu werden, die Erfolgsaussichten der Maßnahme vergrößert. Allein die Ansichten der Mediziner hierüber sind sehr geteilt.

---

110. Wolf, a. a. O., S. 285.

111. Lange, In welchem Falle und nach welchen Grundnsätzen ...., a. a. O., S. 298.

112. Wiethold, a. a. O., S. 140.

113. Hackfield, Ueber die Wirkung der Kastration ...., a. a. O., S. 28.

114. Fink, Besprechung zu Bostroem, a. a. O., S. 497.

Wolf[115] z. B.- der sonst die Wirksamkeit der Kastration zur Verhütung sexueller Entgleisungen mit Nachdruck betont, lehnt merkwürdigerweise die zwangskastration grundsätzlich ab; er hält den psychischen Widerstand gegen die Operation für eine psychische Kontra-Indikation.

Richtiger jedoch scheint die Auffassung Langes zu sein, der auf Grund der Erfahrungen mit den Kriegskastraten, bei denen trotz des Wunsches, ihre sexuelle Aktivität zu behalten, Libido und Potenz nicht selten gänzlich erloschen und in den meisten Fällen allmählich zurückgingen, zu dem Ergebnis kommt, daß günstige Erfolge in der Mehrzahl der Fälle auch dann zu erzielen sein werden, „wenn der Eingriff ohne und gegen den Willen der Betroffenen erfolgt." [116]

c) Auswirkung der Kastration auf die Gesundheit.

Durch die Kastration werden wichtige Organe des Körpers entfernt, die am Lebensrhythmus des ganzen Organismus ungemein bedeutenden Anteil nehmen. Nach der Operation beim Manne hört nicht nur die Spermabildung auf, sondern es entfallen daneben auch die Hormone der Hoden, die sowohl für die sexuelle als auch für die gesamte somatische Entwicklung von weittragendster Bedeutung sind. Dadurch treten Anomalien auf (im Schrifttum mit Folgen der Kastration bezeichnet), deren Art und Grad sich nach dem Lebensalter richtet, in dem die Kastration vollzogen wird.

Wird der Eingriff vor der Geschlechtsreife vorgenommen, so spricht man von einer Frühkastration. Erfolgt die Entfernung der Keimdrüsen dagegen nach Vollendung der Geschlechtsreife, so hat man es mit einer Spätkastration zu tun. Die gesundheitlichen Störungen, die im ersteren Falle durch den Eingriff hervorgerufen werden, sind derart schwer, daß die Anwendung der Maßnahme aus strafrechtlichen Erwägungen in diesem Alter kaum zu rechtfertigen wäre.[117] Mit Recht also ist vom Gesetzgeber die Frühkastration abgelehnt worden (vgl. oben S. 21 ff.).

---

115. a. a. O., S. 281. Vgl. auch Störring, a. a. O., S, 318, der glaubt, daß die psychische Einstellung, Anlage und Persönlichkeit bei der Frage der Entmannung nicht ohne Bedeutung ist.

116. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 298.

117. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 293.

Ueber die Folgen der Frühkastration wird im Schrifttum berichtet: Bei der präpubischen Kastration bleibt beim Manne das Geschlechtsglied, und bei der Frau die Brüste im Wachstum zurück; daneben ist eine Unterentwicklung der Prostata und der Samenblase festzustellen. Der männliche Kehlkopf wächst zu einem solchen eines Erwachsenen nicht aus und hindert dadurch das Eintreten des Stimmwechsels. Die Scham- und Achselbehaarung weist einen spärlichen Wuchs auf. Die Frühkastrierten neigen oft zum Hochwuchse, wobei die unteren Extremitäten an dem Wachstum einen größeren Anteil als die übrigen nehmen. In der Gegend der Hüften und des Unterbauches entstehen beim Frühkastraten auffallende Fettansammlungen, so daß der Körper in nicht seltenen Fällen Formen eines weiblichen Typus annimmt.[118] Lange[119] berichtet ferner von Veränderungen der Haut, „die dünn, gelblich, dabei in manchen Fällen rasch runzelig wird."

Die Frage, ob die geschilderten Entwicklungsstörungen, die bei der Frühkastration aufzutreten pflegen, bei der Spätkastration in dem selben Grade nachgewiesen werden können, wird nicht einheitlich beantwortet. „Je nach der besonderen körperlichen oder seelischen Beschaffenheit des Betroffenen können die Wirkungen des Eingriffs erhebliche körperliche und seelische Schädigungen zur Folge haben."[120] Bei der Vornahme der Kastration ist auch das Alter des Individuums für die Nebenfolgen von Bedeutung. Wolf ist der Meinung, daß die Kastration vom 18. Lebensjahr ab ungefährlich ist. Er tritt aber dafür ein, daß sie vor dem 25. Lebensjahr nicht vorgenommen werden soll, da sie sonst gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen kann.[121] Lange dagegen glaubt die Vornahme des Eingriffs vor dem 40. Lebensjahr mit Folgen verbunden, die für die Gesundheit des Operierten besonders bedenklich sein können.[122] Fast einhellig wird jedoch zugegeben, daß auch die Spätkastraten nicht völlig von unangenehmen Folgen verschont bleiben. Eine gewisse Uneinigkeit besteht hier aber be-

---

118. Lange, In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen, a. a. O., S. 293; Mikorey, a. a. O., S. 561.

119. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 295.

120. Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, a. a. O., S. 384.

121. Wolf, a. a. O., S. 55.

122. Lange, Die Folgen der Entmannung Erwachsener, a. a. O.

züglich des Ausmaßes der Folgen. Viele Autoren[123] vertreten die Ansicht, daß die Entfernung der Hoden nach Vollendung der Geschlechtsreife im Gegensatz zu der Frühkastration zu keinen ernsteren gesundheitlichen Störungen führt.

Andere sprechen von schweren körperlichen und seelischen Schädigungen als Folgewirkungen für den Entmannten überhaupt.[124] So sagt Fischer: „Er (der Eingriff der Kastration) ist geeignet, die ganze Stellung des Individuums zu seiner Umwelt, und zwar zu beiden Geschlechtern, wie auch die eigene Selbsteinschätzung des Menschen zu verändern, und zwar beides empfindlich zu schädigen, als Schmälerung, Degradierung und Verächtlichmachung der Gesamtpersönlichkeit zu wirken".[125] „Ja, es geht wohl nicht zu weit, wenn man von der Möglichkeit einer Auslöschung der bisherigen Persönlichkeit spricht, wenn man — dieses Wort ist in der Amtlichen Strafrechtskommission laut geworden — in manchen Fällen von einer geistigen Hinrichtung spricht."[126] Nach Mikorey jedoch sind die Schädigungen „im allgemeinen durchaus nicht so hochgradig, daß aus ihnen prinzipielle Gegengründe gegen die Kastration der Sittlichkeitsverbrecher abgeleitet werden könnten."[127]

Die Folgen der Spätkastration, insbesondere anlangend, so setzt nach dem Eingriff eine Vermehrung des Fettes ein, dessen Verteilung am Körper dem Entmannten, ähnlich wie bei den Frühkastraten, oft Körperformen verleiht, die denjenigen des weiblichen Typus sehr ähnlich sehen.[128] In vielen Fällen soll überhaupt „eine mehr — oder weniger erhebliche Zunahme des gesamten Fettpolsters" eintreten, die für die Entmannten sehr störend sein kann.[129] Lange[130] berichtet von Fettzunahmen, die bis zu 20, 30 und 40 kg

---

123. So u. a. Weygandt, Sterilisation und Kastration als Mittel zur Rassenhebung, a. a. O., S. 1278; v. Hentig, Die Strafe, S. 226; Ludwig, Kasuistischer Beitrag zur Kastrationsfrage, a. a. O, S. 353; Mayer, Gesetzliche Unfruchtbarmachung ,S. 160 Anm. 4; Stemmler, Die Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Schwachsinniger und Verbrecher, a. a. O., S. 440.

124. Lange, Bemerkungen zu der Abhandlung von Boeters: „Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern", a. a. O., S. 582.

125. Fischer, Betrachtungen über Unfruchtbarmachungen bei Geisteskranken", a. a. O., S. 102.

126. Klee, a. a. O., S. 384.

127. Mikorey, a. a. O., S. 561.

128. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 293.

129. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 293.

130. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 293.

betrugen. Anderer Ansicht ist Wolf. Er hält die Gefahr einer ausgesprochenen Fettsucht nach der Kastration nur für gering.[131] Als weitere Folge wird für viele Fälle ein Ausfall oder Verminderung des Bartes und der Körperbehaarung angegeben. Wolf hat jedoch bei seinen Beobachtungen keinen einzigen totalen Bartausfall feststellen können.[132] Interessant ist auch die Mitteilung, daß die Spätkastration in einigen Fällen sogar zur Vermehrung des Haupthaares beigetragen hat.[133] Es wird ferner berichtet, daß als Folge des Späteingriffs eine Herabsetzung der Muskelkraft wohl möglich, niemals aber die Regel ist.[134] In Bezug auf die Einwirkung des Kastrationseingriffes auf die Stimme hat sich die frühere Ansicht, daß die Stimme des Spätkastraten nach dem Eingriff eine höhere Tonlage annehme, nach den neuesten Erfahrungen keineswegs bestätigt; nur in vereinzelten Fällen ist eine geringe Stimmveränderung, z. B. „ein Rauhwerden" eingetreten.[135] Was die Frage des Einflusses der Kastration auf den körperlichen Wuchs betrifft, so gehen hier die Ansichten auseinander. Während Mikorey[136] als mögliche Folge der Kastration, wie bei den Frühkastraten, die Fortdauer des Längenwachstums „auch nach bereits eingetretenem Stillstand des Wachstums" bis zum 30. Lebensjahr angibt, leugnet Lange[137] jeglichen Einfluß des nach Vollendung der sexuellen und körperlichen Reife vorgenommenen Kastrationseingriffs auf das körperliche Wachstum. Irgendwelche auffallenden körperlichen Veränderungen im Sinne des Eunuchoids treten in einzelnen Fällen überhaupt nicht ein. Wolf leugnet, daß es einen bestimmten Kastrationstypus gibt.[138]

Als weitere möglichen Folgen, die nach einer Spätkastration festgestellt werden können, werden Neigung zum Schwitzen, Herzklopfen, Erblassen, Erröten, Kopfschmerzen, Hitzen und Wallungen, Schwindelanfälle, Ohnmachten, Schlafstörungen, Unfrische, Ermüdbarkeit, Reizbarkeit, Empfindlichkeit, Erregbarkeit, Mißmut und Un-

131. Wolf, a. a. O., S. 259.
132. Wolf, a. a. O., S. 279.
133. Wolf, a. a. O., S. 261. Vgl. auch Lange, In welchem Falle und nach welchen...., a .a. O., S. 293.
134. Wolf, a. a. O., S. 279.
135. Wolf, a. a. O., S. 261.
136. Mikorey, a. a.O., S. 561.
137. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 293.
138. Wolf, a. a. O., S. 279.

rast, von Lange[139] angegeben, die zwar nur vorübergehender Natur sein können, jedoch nicht selten auf lange Jahre hinaus anhalten.[140] Auch schwere Angstzustände und depressive Verstimmungen sind beobachtet worden, „die freilich nur sehr selten solche Grade erreichten, daß sie zum Selbstmord führten."[141] Wolf berichtet auf Grund seiner Untersuchungen, daß Depressionszustände „in etwas über 25% der Fälle" neu auftreten, die aber „meist spontan im Laufe von einem bis zwei Jahren" verschwinden, und daß die Spätkastrationen in höchstens 15 bis 20% der Fälle „vasomotorische Störungen leichterer Art" zur Folge haben.[142] Vom gleichen Autor wird weiter die von den auftretenden Störungen befürchtete Selbstmordgefahr im allgemeinen nur als gering bezeichnet. Von der Zahl der Entmannten sollen im ganzen nur 2 Selbstmord begangen haben, von denen einer ein Unfallkastrat war.[143] Diese Feststellung Wolfs gewinnt deshalb an Bedeutung, weil man die Suizidgefahr bei den Entmannten infolge Auftretens angeblich quälender Folgen für eine nicht zu unterschätzende hielt. Keinen Anlaß zu Besorgnissen gibt die Kastration in Bezug auf die Verursachung oder Auslösung von Geisteskrankheiten im engeren Sinne. Ebensowenig wird durch den Eingriff eine Verschlimmerung solcher Erkrankungen, die im Ablauf begriffen sind, zu befürchten sein. Es besteht also keine Gefahr, daß die Spätkastration „zu Ausbruch oder Verschlimmerung schizophrener oder manisch-depressiver Krankheitsverläufe" führen könnte.[144] Hackfield berichtet ebenfalls, daß die Kastration keine geistigen Störungen verursache.[145] Schlegel konnte feststellen, daß bisher weder eine geistige Störung noch eine Geisteskrankheit durch die Kastration hervorgerufen wurde.[146] Auch die von H. Fischer[147] behauptete Beziehung der

---

139. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 295.

140. Mikorey, a. a.O., S. 561.

141. Lange, a. a. O., S. 295.

142. Wolf, a. a. O., S. 279.

143. Wolf, a. a. O., S. 279.

144. Lange, In welchem Falle ...., a. a. O., S. 295. Vgl. Wolf, a. a. O., S 279; Mikorey, a. a. O., S. 561.

145. Hackfield, a. a. O.

146. Schlegel, Die Entmannung als Sterilisierung s. ...., a. a. O.,

147. Fischer, Die Wirkungen der Kastration auf die Psyche, a. a. O., S. 299.

Kastration zur Epilepsie hat sich nach den neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiete als völlig unbegründet erwiesen.[148]

Während ein Teil der Folgen der Spätkastration von allen Untersuchern bestätigt wird, sind die Ansichten über die weiteren von Lange angegebenen Folgen geteilt. Es wird hier nicht nur über die Häufigkeit ihres Auftretens gestritten, sondern deren Existenz überhaupt von vielen Autoren geleugnet. Dies gilt insbesondere von den seelischen Störungen, die von Lange an Hand des Kriegskastratenmaterials berichtet werden.

Die Zwiespältigkeit der Meinungen in der Beurteilung der Spätkastrationsfolgen ist keine willkürliche. Sie wurde durch die Verschiedenheit der mit der Kastration gemachten Erfahrungen hervorgerufen. Als Beobachtungsmaterial dienten die bisher kastrierten Kriminellen und die Kriegssoldaten, die wegen Verletzung oder Erkrankung ihrer Hoden entmannt werden mußten.

Nach den bisher erfolgten Veröffentlichungen[149] über die Erfahrungen mit der Kastration der Kriminellen scheinen die erzielten Erfolge auch in Bezug auf die Folgen weit günstiger zu sein als bei den Kriegskastraten.[150] Viele der gesundheitlichen Störungen, über die Lange berichtet, die sich bei einem Teil der Kastraten einstellten, sind bei den Sittlichkeitskastraten überhaupt nicht festgestellt worden. Andere Folgen wieder, die auch hier vorgekommen sein mögen, stellen eine erfreuliche Ausnahme dar. Es wird daher der Eingriff für die Gesundheit des betreffenden Sittlichkeitsverbrechers für weniger einschneidend gehalten, als es nach den Veröffentlichungen Langes an Hand der Kriegskastraten angenommen werden könnte. Diese Schriftsteller glauben, daß die Kastration keinesfalls zu allen von Lange genannten gesundheitlichen Folgen direkt in Beziehung steht und behaupten, daß die bedauerlichen seelischen Leiden der Kriegskastraten, die sich nach dem Eingriff zeigten, durch ihre Einstellung entstanden sind,[151] ein Umstand, den

---

148. Wolf, a. a. O., S. 279; Lange, In welchem Falle ...., a. a. O., S. 295; Mikorey, a. a. O., S. 561.

149. Siehe H. W. Maier, Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus Psychiatrischer Indikation a. a. O., S. 200; Oberholzer, Ueber die Wirkung der Kastration auf die Libido Sexualis, a. a. O., S. 829 ff., Hackfield, a. a. O., Wolf, a. a, O., Sand a. a. O.; Kolle, a. a. O.; Schlegel, a. a. O. und Finke, a. a. O.

150. Lange, Die Folgen der Entmannung Erwachsener, a. a. O.

151. So u. a. Kapp, Gedanken über Fragen ...., a. a. O., S. 236: „Die Erfahrungen mit den Kriegskastraten, die Lange in seinem be-

sie mit Recht für die Triebentarteten nicht gelten lassen, da es sich hier um Menschen handelt, die, von Ausnahmen abgesehen, den Verlust ihres Geschlechtstriebes nicht nur nicht bedauern, sondern als Erlösung betrachten. Man darf nicht vergessen, daß diese Menschen unter dem Einfluß ihres gesteigerten oder entarteten Sexualtriebes Sittlichkeitsverbrechen begehen, die sie sonst verabscheuen. Die gleiche Ansicht vertritt auch Boeters.[152] Wolf[153] kommt bei der Betrachtung der möglichen Folgen der Kastration zu folgender erfreulichen Schlußfolgerung: „Für den Körperzustand kann die Kastration als unbedenklich gelten, die nicht sehr häufigen Schäden können niemals das Leben oder die Gesundheit des Patienten gefährden."

Andere Autoren[154] dagegen halten die Gefahr, daß bei den entmannten Sittlichkeitsverbrechern die gleichen Folgen, wie sie bei den Kriegskastraten festgestellt worden sind, auftreten können, keineswegs für geringer. Die Tatsache, daß die genannten Folgen bei den kastrierten Kriminellen, von Ausnahmen abgesehen, bisher nicht nachgewiesen werden konnten, wird dadurch erklärt, daß bei ihnen „die Beobachtungszeit in der Mehrzahl der Fälle nur über wenige Jahre, bei den Kriegskastraten aber durchschnittlich über fast zwei Jahrzehnte reicht."[155]

---

kannten Buch veröffentlicht hat, enthalten kein brauchbares Vergleichsmaterial: wahrscheinlich werden die Erfahrungen am kriminellen Material im Sinne des Gesetzes günstiger sein, als es nach den Kriegserfahrungen zu erwarten ist. Wir wissen ja, daß psychologische Momente für die Folgen der Entmannung von großer Bedeutung sind." Vgl. auch Finke, Die ersten 50 Entmannungen, a. a. O., S. 197.

152. Boeters, Die Kastration von Sexualverbrechern, in Münchener medizinische Wochenschrift 1930, I, S. 369: „Wem die Flucht in die Kastration geglückt ist, der äußert später keine Klagen, sondern er nimmt die geringe Abnahme an Muskelkraft und Unternehmungslust, das Dünnerwerden des Bartes und die Neigungen zu Verstopfungen und Fettzusatz gern in Kauf. Ist dem Manne doch eine Zentnerlast von der Seele genommen."

153. Wolf, a. a. O., S. 268. Vgl. Weygandt, a .a. O., S. 1278; Schlegel, 111 Kastrationen, a. a. O., S. 1874, der zu der Auswirkung der Kastration auf die Gesundheit des Entmannten folgendermaßen Stellung nimmt: „Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß körperliche Entartungserscheinungen als Frühfolge der Kastration keinesfalls auftreten."

154. So u. a. Lange, In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen, a .a. O., S. 291; Müller-Heß und Wiethold, Die ärztlich bedeutsamen Aenderungen des Strafgesetzes, a. a. O. ,S. 1734.

155. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 293.

Lange[156] führt noch einen weiteren Grund ins Feld. Er meint, daß der Arzt und der von dem Kastrationseingriff Betroffene die Folgen aus menschlich leicht verständlichen Gründen im allgemeinen zu optimistisch beurteilen. In seinen weiteren Ausführungen hebt er hervor, „daß jene Untersuchungen von S-Kastraten, welche durchschnittlich wohl die längsten Zeiträume und dabei eine recht große Gruppe von Menschen erfassen, nämlich diejenigen von Wolf, Ergebnisse erbracht haben, die sich von jenen an den K-Kastraten am wenigsten unterscheiden." [157]

Dieser Streit der Mediziner über die möglichen körperlichen und seelischen Folgen der Entmannung kann für den Juristen nicht gleichgültig sein. Die im Entmannungsverfahren auf dem Richter lastende Verantwortung ist größer als diejenige des medizinischen Sachverständigen. Nach der amtlichen Begründung[158] soll der Strafrichter nur dann zu der Maßnahme der Entmannung greifen, wenn der möglicherweise entstehende Schaden und die Unsicherheit des Erfolges gegenüber der Gefahr, die bei der Unterlassung des Eingriffs der Allgemeinheit droht, das geringere Uebel bedeuten. Somit ist der Richter also auf das Gutachten des Mediziners angewiesen, wenn er auch nicht an dieses gebunden ist. Oft wird das gesetzlich vorgesehene Gutachten von der subjektiven Einstellung des jeweiligen Sachverständigen zu der ganzen Kastrationsfrage, sei es bewußt oder unbewußt, beeinflußt sein. Gehört der Gutachter z. B. derjenigen Richtung an, die die Ansicht vertritt, daß die Kastration schwere körperliche und seelische Folgen verursacht, so wird er stets diese vermeintliche Gefahr dem Richter mit Nachdruck vor Augen führen, um schließlich von der Anordnung der Entmannung abzuraten.

Sinn und Zweck des Kastrationsgesetzes verpflichten das erkennende Gericht, die Maßnahme in allen dafür geeigneten Fällen anzuwenden. Diese Fälle zu ermitteln, ist die Aufgabe des medizinischen Sachverständigen. Richter und Mediziner zusammen sind berufen, mit Hilfe der Kastration den Kampf gegen den Sittlichkeitsverbrecher erfolgreich durchzuführen. Beide müssen bestrebt sein, sich für eine weitgehende Anwendung dieser gesetzgeberisch bahnbrechenden Bestimmung einzusetzen. Die von man-

156. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 294.
157. Lange, In welchem Falle und nach welchen ...., a. a. O., S. 294.
158. Siehe amtliche Begründung zu § 42k StGB.

chen Autoren gegen die Entmannung geäußerten Bedenken ändern nichts an der Tatsache, daß es sich für die überwiegende Anzahl der Fälle um eine äußerst wirksame Maßnahme gegen den hemmungslosen Sittlichkeitstäter handelt. Die geringen Fehlschläge, die vorkommen mögen, müssen in Kauf genommen werden. Auch die von manchen Seiten befürchteten gesundheitlichen Schädigungen, die als Folge der Entmannung möglich sein können, sind wenig dazu geeignet, die Ablehnung der Maßregel zu rechtfertigen, wenn die Allgemeinheit vor diesen Tätern wirksam geschützt werden soll. Mit Recht warnt Mikorey[159] gerade bei der Beurteilung der Kastrationsfolgen vor einem Mißbrauch des Satzes: „Post hoc-ergo propter hoc."

159. Mikorey, a. a. O., S. 561.

IV. Nachträgliche Anordnung der Entmannung.

1. Inlandstäter.

Gemäß Art. 5 Ziff. 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist die Anordnung der Entmannung auch gegen solche Sittlichkeitsverbrecher zulässig, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeurteilt worden sind. Insoweit ist dem Gewohnheitsverbrechergesetz durch diese Uebergangsvorschrift rückwirkende Kraft verliehen. Zur Schaffung dieser Bestimmung, die die nachträgliche Anordnung der Entmannung vorsieht, sah sich der Gesetzgeber durch die Besorgnis veranlaßt, daß viele vor dem 1. Januar 1934 abgeurteilte, als gefährlich bekannte Sittilchkeitstäter nach Wiedererlangung ihrer Freiheit höchstwahrscheinlich neue derartige Straftaten begehen würden.[1] Ohne diese Vorschrift wäre die Verhängung der Maßregel gegen diese Uebeltäter erst nach Begehung eines neuen Sittlichkeitsverbrechens möglich. Wie es in der amtlichen Begründung weiter heißt, wäre ein solcher Zustand „mit der Forderung eines wirksamen Schutzes der Allgemeinheit unvereinbar", und es war daher notwendig, eine gesetzliche Handhabe zu schaffen, die die Unschädlichmachung auch dieser Täter ermöglicht. Dies ist durch Art. 5 Ziff. 3 auch geschehen. Danach kann ein Sittlichkeitstäter, wenn er auf Grund eines vor dem 1. Januar 1934 ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe verbüßt und seine Entmannung in diesem Urteil nach § 42 k StGB zulässig wäre, im Falle, daß § 42 k schon bei der Aburteilung gegolten hätte, nachträglich entmannt werden. Der Grundsatz der Unabänderlichkeit eines einmal erlassenen rechtskräftigen Urteils steht dem nicht entgegen. Denn die Anordnung der Entmannung ist keine Sühne für das begangene Delikt, sondern eine Maßregel der Sicherung und Besserung, die vom Grundsatz der Rechtskraft des Urteils, welcher

1. Vgl. amtliche Begründung zu Artikel 5 Ziff. 2, der für Ziff. 3 entsprechend gilt. So Kommentar Schäfer—Wagner—Schafheutle, S. 228 Anm. 18.

nur auf die erkannte Strafe Anwendung findet, nicht berührt wird.[2] Aus dem Wortlaut des Gesetzes „nach dem 1. Januar 1934" ergibt sich, daß die Strafverbüßung zeitlich vor dem 2. Januar nicht beendet sein darf.[3] Im Gegensatz dazu hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 5. Juni 1934[4] entschieden, daß für Art. 5 Nr. 3 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. November 1933 maßgebend ist für die Zulässigkeit des nachträglichen Sicherungsverfahrens, es also genügt, daß der Verurteilte sich nach dem 31. Dezember 1933 im Gefängnis oder Zuchthaus aufgehalten hat. Das muß er aber solange getan haben, daß die Staatsanwaltschaft den nach Art. 14 erfoderlichen Antrag stellen konnte. Dagegen darf er nicht entmannt werden, wenn dies erst nach seiner Entlassung beantragt worden war.[5] Das eben Gesagte gilt nicht für den Fall der bedingten Entlassung, da hier bei Widerruf der bedingten Strafaussetzung auch die Antragsmöglichkeit wieder auflebt. Im allgemeinen kommt es bei der nachträglichen Anordnung der Entmannung auf die Höhe der nach diesem Zeitpunkt zu verbüßenden Strafe nicht an. Die nachträgliche Anordnung der Entmannung ist auch dann zulässig, wenn die Verbüßung der Strafe nur deshalb über den 31. Dezember 1934 hinaus noch andauert, weil inzwischen eine Strafunterbrechung gewährt oder eine gewährte bedingte Strafaussetzung widerrufen wurde. Im übrigen ist nur erforderlich, daß die Entmannung beantragt war: Dazu gehört und genügt, daß die Antragsschrift vor der Entlassung des Inhaftierten bei dem Gericht eingegangen ist. Allerdings muß der Täter nach dem Wortlaut des Gesetzes auch bei der Anordnung der Entmannung noch Strafe verbüßen. Wäre diese aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgehende Auffassung richtig, so könnte die Entmannung gegen einen Täter, der zur Zeit der Entscheidung des Gerichts seine Freiheit wiedererlangt hat, nicht angeordnet werden, mag auch der erforderliche Antrag fristgemäß gestellt worden sein. Dies kann aber unmöglich dem Willen des Gesetzes entsprechen. Denn ihm kam es bei der Schaffung dieser gesetzlichen Bestimmung darauf an, möglichst viele von den in den Strafanstalten am

---

2. Amtliche Begründung zu Art. 5 Ziff. 2.

3. So auch Schäfer—Wagner—Schafheutle, a .a. O., S. 224—226, Anm. 11.

4. RG. in DRZRspr. 1934, Nr. 481.

5. Vgl. Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., Nr. 4 zu Art. 14, S. 337.

1. Januar 1934 sich befindenden Sittlichkeitsverbrechern der Entmannung zuzuführen. Das preußische Justizministerium hat durch die Allgemeinverfügung vom 29. November 1933 I, 5633[6] die preußischen Strafbehörden auf die Pflicht zur Prüfung und Durchführung des nachträglichen Sicherungsverfahrens besonders hingewiesen. Durch eine weitere Verfügung vom 21. April 1934[7] wurde angeordnet, wie die Sträflinge einstweilen festzuhalten sind, um eine Entlassung während des nachträglichen Sicherungsverfahrens zu vermeiden. Somit kann das auf Grund des Antrages der Staatsanwaltschaft in Gang gebrachte nachträgliche Sicherungsverfahren durch eine bevorstehende Entlassung des Eingesperrten nicht mehr unterbrochen. werden.[8]

2. Auslandstäter.

Die Entmannungsvorschriften finden auch auf die im Ausland abgeurteilten deutschen Sittlichkeitsverbrecher entsprechende Anwendung.[9] Gegen diese Täter kann die Maßnahme auf Antrag der Staatsanwaltschaft nachträglich angeordnet werden. Ohne den Erlaß der Vorschrift des § 429 e StPO wären die im Ausland verurteilten Deutschen infolge der räumlichen Beschränkung der Strafgesetze dem Schicksal des § 42 k StGB entgangen. Diese Bestimmung gestattet also im Wege des nachträglichen Sicherungsverfahrens, daß auch diese Verbrecher von der Sicherungsmaßnahme des § 42 k StGB erfaßt werden, deren Entmannung sonst wegen § 5 Nr. 1 StGB (Verbot erneuter Verfolgung der im Ausland bereits Abgeurteilten) nicht möglich wäre. Darunter fallen auch solche Fälle, in denen ein ausländisches Verfahren dem inländischen Verfahren nicht im Wege steht und in dem deutschen Verfahren eine Bestrafung des im Ausland Verurteilten erfolgen könnte. Für die Einleitung des nachträglichen Sicherungsverfahrens braucht daher weder die Tat, die zur Verurteilung des Täters im Ausland geführt hat, eine Auslandstat zu sein, noch die durch das ausländische Ge-

---

6. Siehe DJ.1933, S. 770.
7. DJ. 1934, S. 532.
8. Uebereinstimmend das RG. in seiner Entscheidung des I. Strafsenats vom 17. April 1934, abgedruckt in DJ. S. 616 und vom 15. Mai 1934, abgedruckt in JW. 34, S. 1667 und die amtliche Begründung zu Art. 14 AG.
9. Vgl. 429e StPO.

richt verhängte Strafe verbüßt worden zu sein. Ebensowenig steht der Erlaß oder die Verjährung der im Ausland gegen den Täter erkannten Strafe der Anwendung des § 429 e StPO entgegen. Das nachträgliche Sicherungsverfahren zum Zwecke der Anordnung der Entmannung setzt einen deutschen Täter voraus, nicht nur zur Zeit seiner Verurteilung, sondern auch bei der Anordnung der Entmannung im nachträglichen Sicherungsverfahren. Unzulässig ist dagegen das nachträgliche Sicherungsverfahren gegen einen im Ausland verurteilten Ausländer. Dieser kann wohl, wenn er sich im Inlande strafbar gemacht hat, auf Grund der übrigen Bestimmungen in Verbindung mit § 3 StGB entmannt werden. In diesem Falle wird man allerdings zu der wirksameren Sicherungsmaßregel der Reichsverweisung[10] greifen. Für das nachträgliche Sicherungsverfahren ist es weiter erforderlich, daß der deutsche Täter im Auslande zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Straftaten, die zu seiner Verurteilung geführt haben, nach deutschem Recht vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen sein müssen. Außerdem müssen sämtliche Voraussetzungen vorliegen, die für die Anordnung der Entmannung gegen deutsche Täter vorgesehen sind.

10. Neu geregelt durch das Gesetz vom 23. März 1934 (RGBl. I, S. 213).

V. Nebeneinander der Kastration und anderer Maßregeln der Sicherung und Besserung.

1. Entmannung und Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

Eine wertvolle Bestimmung enthält § 42 n StGB, wonach verschiedene Maßregeln der Sicherung und Besserung nebeneinander angeordnet werden können. Praktisch kommt in Frage die Verbindung der Entmannung mit einer gleichzeitigen Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,[1] wenn der Täter vermindert zurechnungsfähig ist und vor allem die Verbindung mit der Sicherungsverwahrung, wenn die Voraussetzungen des § 42 e StGB in Verbindung mit § 20 a StGB ebenfalls gegeben sind.

Gegen einen vermindert zurechnungsfähigen Angeklagten können beide Maßnahmen nebeneinander angeordnet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine von beiden allein ausreicht, die vom Täter ausgehende Gefahr zu beseitigen.[2] Verständlich ist dies, soweit es sich um die Anordnung der Unterbringung neben der Entmannung handelt. Denn es ist bekannt, daß es Fälle gibt,[3] in denen die Entmannung einer bestimmten Zeit bedarf, um sich voll auszuwirken. In einem solchen Falle ist die Anordnung der Unterbringung des Uebeltäters in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben der Entmannung angezeigt und vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit für die fragliche Zeit durchaus erforderlich.

Ein anderer Grund, der die „Unterbringung" neben der Entmannung ebenfalls rechtfertigt, besteht darin, daß sich die Entmannung aus unvorhergesehenen Gründen nachträglich als unausführbar erweisen könnte.[4]

Fraglich ist es dagegen, ob auch die Anordnung der Entmannung neben der „Unterbringung" zweckmäßig ist, oder ob

1. Vgl. § 42b StGB.
2. RG. in JW. 35, S. 1854[11].
3. Vgl. oben S. 39 ff. dieser Arbeit.
4. RG. in JW. 35, S. 1854[12].

nicht die Unterbringung des Verbrechers seine Entmannung überflüssig macht. Möglich ist es wohl, daß es auch Fälle gibt, bei denen die Entmannung neben der Unterbringung sehr wohl angebracht sein kann. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wenn ein in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebrachter vermindert zurechnungsfähiger Sittlichkeitsverbrecher nach einiger Zeit irrtümlich als geheilt angesehen, aus der Anstalt entlassen wird, um bald sein Unwesen von neuem anzufangen.

Sind also gegen einen nach § 51, II StGB milder bestraften Sittlichkeitsverbrecher formalrechtlich beide Maßnahmen zulässig, so ist bezüglich der Entmannung eine besonders peinliche Prüfung am Platze, ob sie wirklich notwendig ist, denn sie kann für die Gesundheit des Betroffenen üble Folgen nach sich ziehen.

Hier wird man sich der Ansicht Klee's anschließen müssen, der es für sachgemäß hält, nach Beendigung der Verwahrung des Verurteilten in der Heilanstalt oder auch im Arbeitshaus eine Nachprüfung zuzulassen, „ob die Entmannung noch erforderlich ist".[5] Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist bei einem vermindert zurechnungsfähigen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher zunächst seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert;[6] das Reichsgericht hob in seiner Entscheidung vom 5. Oktober 1934[7] das erstinstanzliche Urteil auf, „weil der Entmannung vor der kostspieligen Unterbringung" der Vorzug gegeben war. Erst nach dem Aufenthalt in der Heilanstalt kann die Frage erörtert werden, ob neben der Unterbringung zum Schutze der Volksgesamtheit auch noch die Anordnung der Entmannung notwendig ist, wobei sorgfältig zu prüfen ist, ob die Gefährlichkeit des Angeklagten als Sittlichkeitsverbrecher für die Zeit nach der Strafverbüßung und nach der Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt zu bejahen wäre."[8] Die hier vorzunehmende Prüfung erfordert ein Eingehen auf die Frage, ob zu erwarten ist, daß die Strafverbüßung bei diesem Täter die Wirkung haben wird, seine verbrecherischen Neigungen günstig zu beeinflussen, oder ob die Gefahr besteht, daß der Verbrecher

5. Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, a. a. O., S. 387.
6. Vgl. RG. 68, 165; JW. 34, S. 2976 und JW. 35, S. 43.
7. RG. in JW. 35, S. 43.
8. RG. in JW. 34, S. 2977.

nach seiner Freilassung weitere derartige die öffentliche Sicherheit gefährdende Straftaten begehen wird.

In einer neueren Entscheidung hat sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, „daß rechtsgrundsätzlich die Entmannung eines nach § 51, II StGB vermindert zurechnungsfähigen „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers" (§ 42 k StGB) selbständig und nicht etwa nur neben der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b und n StGB) angeordnet werden kann."[9] Diese Entscheidung ist unbedingt zu begrüßen, da dadurch eine unzweckmäßige Häufung beider Maßnahmen vermieden wird. Die Entmannung darf jedoch gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen nur dann selbständig angeordnet werden, wenn sie für sich allein „vollen Erfolg verspricht", und die Unterbringung nicht ausreicht, die vom Täter ausgehende Gefahr zu beseitigen. Dagegen wird sie nach wie vor als Sicherungsmaßnahme gegen diesen Täter ausscheiden müssen, „wenn nach der Ueberzeugung des Tatrichters die Unterbringung als die den Umständen nach geeignete und genügende Sicherungs- und Besserungsmaßregel anzusehen ist".[10] Allein die Entmannung des vermindert zurechnungsfähigen Sittlichkeitsverbrechers ohne gleichzeitige Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt wird sich natürlich nur empfehlen, wenn die Gefährlichkeit des Täters „ausschließlich auf dem in § 42 k StGB umgrenzten geschlechtlichen Gebiete liegt".[11]

2. Entmannung und Sicherungsverwahrung.

Eine größere Bedeutung erlangt die Bestimmung des § 42 n StGB, wenn ein Fall vorliegt, auf den die Voraussetzungen sowohl für die Anwendung des § 42 e StGB als auch für die des § 42 k StGB zutreffen. Nach der oben erwähnten Vorschrift kann es keinen Zweifel geben, daß zwei verschiedene Maßregeln der Sicherung und Besserung nebeneinander angeordnet werden können, daß der Richter also befugt ist, beide in Frage kommenden Sicherungsmaßnahmen zugleich zu verhängen.

Es erhebt sich aber die Frage, ob eine Häufung beider Maßnahmen vom praktischen Standpunkt aus gesehen zweckmäßig ist. Das Reichsgericht hat diese Frage bejaht und angenommen, daß auf

9. RG.-Urteil vom 14. März 1935, abgedruckt in JW. 35, S. 1854, 12.
10. RG. in JW. 35, S. 1855.

gleichzeitige Anordnung der Sicherungsverwahrung und Entmannung erkannt werden kann, nicht nur, wenn die früheren Taten des Angeklagten auf einem anderen Gebiet als auf dem des § 42 k StGB liegen,[12] sondern auch dann, wenn der Täter ausschließlich die als Grundlage für die Zulässigkeit der Entmannung vorgesehenen Straftaten begangen hat.[13] Graf zu Dohna[14] dagegen hat den Satz aufgestellt, daß die eine Maßnahme jeweils von der Notwendigkeit enthebt, die andere anzuordnen. Das würde hier bedeuten, daß die Entmannung die Sicherungsverwahrung überflüssig mache und umgekehrt die Entmannung neben der Sicherungsverwahrung nicht mehr notwendig sei. Beides jedoch kann nicht als richtig anerkannt werden. Ersteres entbehrt jeder Berechtigung, wenn es sich um einen Angeklagten handelt, dessen Straftaten nicht allein auf dem Sexualgebiete liegen. Denn die von diesem Täter ausgehende Rückfallsgefahr ist doppelter Natur. Die eine Art der Gefahr beruht auf seiner Triebentartung, die andere auf seiner Neigung zur Begehung auch anderer Delikte außerhalb des Sexualgebiets. Gegen die zweite Gefahrenquelle versagt die Entmannung. Blieb es nun bei der Entmannung allein, so wäre die Allgemeinheit durch den Verbrecher weiterhin gefährdet. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Entmannung ist also nicht nur nicht überflüssig, sondern vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit sogar notwendig. Die Ansicht Graf zu Dohnas kann aber auch dann nicht richtig sein, wenn die kriminelle Neigung und Betätigung des Angeklagten ausschließlich auf dem geschlechtlichen Gebiete liegt. Und zwar aus folgenden Gründen: Der Eingriff der Entmannung reicht in vielen Fällen nicht aus, um die Allgemeinheit vor weiteren sittlichen Verfehlungen des Verurteilten zu schützen, denn es ist, wie das Reichsgericht mit Recht ausführt,[15] sehr zweifelhaft, nach welcher Zeit die Wirkung der Entmannung zu erwarten ist.[16] Die Sicherungsverwahrung des Verbrechers neben der Entmannung ist daher bis zum Erlöschen seines krankhaften Ge-

---

11. RG. in JW. 35, S. 1855.
12. RG. in JW. 34, S. 1574, 1575.
13. RG. in JW. 34, S. 2059.
14. „Konkurrenz von Rechtsfolgen strafbaren Unrechts", a. a. O., S. 411.
15. RG. in JW. 1934, S. 2059.
16. So auch Lobe, in Berichtigung seines Nachtrages zur 5. Aufl. des LK. Nr. 4 zu § 42k in JW. 1934, S. 2145.

schlechtstriebes zweckmäßig und zum Schutze der Volksgesamtheit erforderlich.[17] Sie wird sich besonders empfehlen, wenn der Eintritt des durch die Entmannung erstrebten Erfolges bis zur Beendigung der zunächst zu verbüßenden Freiheitsstrafe nicht zu erhoffen ist. Ebenso wird man auch die Zweckmäßigkeit der Anordnung der Entmannung neben der Sicherungsverwahrung bejahen müssen. Genau wie die Sicherungsverwahrung neben der Entmannung sehr wohl angezeigt ist, kann auch die Entmannung neben der Sicherungsverwahrung ihren guten Sinn haben. Der Auffassung Graf zu Dohnas, daß die Sicherungsverwahrung des Verbrechers seine Entmannung entbehrlich macht, kann nicht beigetreten werden. Denn, wie das Reichsgericht ausgeführt hat,[18] braucht die Sicherungsverwahrung nicht lebenslänglich zu sein, auch die Gefahr des Entweichens aus der Verwahrungsanstalt liegt im Bereich der Möglichkeit. Ein wirksamer Schutz der Allgemeinheit wird also oft nur zu erreichen sein, wenn der Sicherungsverwahrte entmannt wird. Da die Entmannung mit mißlichen Folgen verbunden sein kann, ist es wünschenswert, bevor man zu ihrer Vornahme sich entschließt, zunächst die Wirkung der Strafverbüßung und der Sicherungsverwahrung auf den Verurteilten abzuwarten. Dies empfiehlt sich insbesondere bei Tätern, die durch die lange Dauer ihrer Einsperrung ein hohes Alter erreichen, das oft die Schwächung des Geschlechtstriebes zur Folge hat.

Mit Recht fordert also Klee,[19] um unnötige Kastrierungen zu vermeiden, die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung, die die bedingte Anordnung der Entmannung zuläßt. Durch ärztliches Gutachten würde dann die Frage zu lösen sein, ob die Notwendigkeit noch besteht, die Entmannung vorzunehmen.[20]

Die Vorschrift des § 42 n StGB bezweckt den wirksamen Schutz der Allgemeinheit vor dem Verbrechertum. Sie ermöglicht die gleichzeitige Verhängung mehrerer Maßregeln der Sicherung und Besserung gegen den Uebeltäter, sofern dies zu seiner Unschädlichmachung erforderlich ist, und eine Maßnahme allein nicht aus-

17. So auch Kapp, siehe oben S. 40 Anm. 92 dieser Arbeit und Bostroem ebenda.

18. RG. in JW. 34, S. 1574.

19. Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, a. a. O., S. 387.

20. Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, a. a. O., S. 387.

reicht, diesen Erfolg herbeizuführen. Sind gegen den Angeklagten mehrere Sicherungsmaßnahmen zulässig und wird jede von ihnen als zweckmäßig und für sich allein ausreichend angesehen, um die ganze vom Täter ausgehende Gefahr zu beseitigen, so ist sorgfältig zu prüfen, welcher der in Frage kommenden Maßnahmen der Vorzug zu geben ist. Dabei sind ohne Rücksicht auf den Verbrecher stets die Belange der Volksgemeinschaft voranzustellen. Den Verbrecher muß also diejenige Maßregel der Sicherung und Besserung treffen, die menschlicher Voraussicht nach eine größere Aussicht bietet, die Volksgesamtheit am wirksamsten zu schützen. Ob die anzuordnende Maßnahme gegenüber den anderen zulässigen Maßnahmen für den Täter das geringere oder schwerere Uebel bedeutet, muß unberücksichtigt bleiben.[21] Wird dagegen den Interessen der Allgemeinheit durch jede der fraglichen Maßnahmen gleich gut gedient, so empfiehlt es sich, die mildere und für die Beschaffenheit des Verbrechers geeignetere zu wählen.[22]

21. So auch RG. (1935) in JW. 35, S. 863.

22. So auch das RG. in seinem Urteil vom 14. Februar 1936, abgedruckt in JW. 1936, S. 1374.

VI. Das gerichtliche Verfahren der Anordnung der Entmannung.

Zur Anordnung der Entmannung ist dasjenige Gericht zuständig, welches sich mit der Aburteilung der begangenen strafbaren Handlung befaßt. Mit Rücksicht auf den einschneidenden Charakter der Maßnahme hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des § 26 a GVG, auf Grund dessen die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, in den Fällen des § 25, I Nr. 2 c GVG und des § 26 GVG den Antrag, den Amtsrichter allein entscheiden zu lassen, nicht zu stellen, wenn die Anordnung der Entmannung zu erwarten ist, die Anordnung durch den Einzelrichter ausgeschlossen. Dem gleichen Zweck dient auch die Vorschrift des § 270, I, 2 StPO, derzufolge der Amtsrichter die Sache an das Schöffengericht oder an ein sonst zuständiges Gericht höherer Ordnung zu verweisen hat, wenn er die Entmannung für angezeigt hält. Auf Entmannung darf demnach nur von Schöffengerichten und den Gerichten höherer Ordnung erkannt werden. Der Gesetzgeber hat ferner bei der Regelung des Verfahrens wegen der weittragenden Bedeutung des anzuordnenden Entmannungseingriffs auch andere Vorkehrungen getroffen, die den Angeklagten von einer nicht angebrachten Kastrierung schützen sollen. So ist z. B. nach der neuen Fassung des § 140, II StPO die Verteidigung auch dann notwendig, wenn die Verhängung der Maßregel zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft hat gemäß Abs. 3 des § 160 StPO die Pflicht, im Vorverfahren ihre Ermittlungen auf alle Umstände zu erstrecken, die für die Anordnung der Entmannung wesentlich sind. In diesem Falle wird es sich um Erörterungen handeln, die sich insbesondere „auf die Persönlichkeit des Täters zu beziehen haben".[1] Kommt das Gericht zu der Ueberzeugung, daß der Angeklagte „gefährlich" im Sinne des § 42 k StGB ist, so ordnet es die Entmannung an. Auf die Maßregel ist auch dann zu erkennen, wenn der Täter noch eine lange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, da eine Ablehnung des Antrages „zur Zeit" unzulässig ist.[2] Der einwandfreien Feststellung der gesetzlichen Entmannungsvoraussetzungen dient auch § 81 Abs. 1, 2 StPO, auf Grund dessen der Beschuldigte in einer Heil- oder Pflegeanstalt zur Beobachtung sei-

1. Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O., § 160 StPO. Anm. 1 S. 259.
2. RG. in JW. 1934, S. 1574.

nes Geisteszustandes untergebracht werden kann. Dies ist für den Angeklagten von Bedeutung, da er, wenn er für geisteskrank befunden wird, wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht entmannt werden darf. Der gleiche Gedanke liegt auch den bereits erwähnten[3] Vorschriften der §§ 80 a und 246 a StPO zugrunde.

Eine weitere verfahrensrechtliche Garantie stellt die Vorschrift des § 263, I StPO dar. Danach kann die Entmannung nur angeordnet werden, wenn das Kollegialgericht mit mindestens zwei Drittel Stimmenmehrheit sich für die Maßnahme entschieden hat. Des weiteren darf die Entmannung im Wege des Privatklageverfahrens[4] oder in einem Strafbefehl[5] nicht ausgesprochen werden. Ebenfalls unzulässig ist die Anordnung der Entmannung, wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung ferngeblieben ist.[6] Gemäß § 260 I StPO kann die Entmannung nur nach durchgeführter Hauptverhandlung durch Urteil angeordnet und in der Urteilsformel ausgesprochen werden.[7] Die Ablehnung des Antrages auf Anordnung der Entmannung dagegen ist in den Urteilsgründen darzulegen.[8] Ist auf Anordnung der Entmannung erkannt worden, so muß diese Entscheidung in den Urteilsgründen gerechtfertigt sein.[9] Die Anordnung der Entmannung kann in gleicher Weise wie die Verurteilung zur Strafe mit Rechtsmitteln angefochten werden. So kann der Angeklagte gegen das Urteil, in dem auf Strafe und Entmannung erkannt wurde, allein wegen der Anordnung der Entmannung Berufung oder Revision einlegen. Wird ein auf Strafe erkennendes Urteil angefochten, so darf es nicht nur hinsichtlich des Strafrahmens zu seinem Nachteil geändert, sondern auch um die Anordnung der Entmannung erweitert werden.[10] Das Verbot der reformatio in peius gilt nicht mehr. Es ist durch die Novelle vom 28. Juni 1935[11] aufgehoben worden. Entsprechendes gilt auch für die Wiederaufnahme des Verfahrens.[12]

---

3. Vgl. oben S. 34.
4. Vgl. § 384, I StPO.
5. Vgl. § 407, III StPO.
6. Vgl. § 223a StPO.
7. Vgl. § 260, I StPO.
8. Vgl. § 267, VI StPO.
9. Vgl. §§ 267, VI StPO.
10. Vgl. Schwarz, „Die Reformatio in pejus in der Praxis", a. a. O. S. 3346.
11. Vgl. Art. 1 Nr. 4 der genannten Novelle.
12. Vgl. § 373, II StPO.

VII. Verfahren der nachträglichen Anordnung der Entmannung.[1]

In dem nachträglichen Sicherungsverfahren ist für die Anordnung der Entmannung dasjenige Gericht zuständig, welches die frühere Verurteilung, wegen deren der Betroffene im Zuchthaus oder Gefängnis heute noch sitzt, ausgesprochen hat.[2] Nur in den Fällen, in denen das Reichsgericht oder das Oberlandesgericht in erster Instanz oder das Schwurgericht zuständig gewesen wäre,[3] tritt an ihre Stelle die Große Strafkammer.[3] Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch hier nach den §§ 7 bis 21 StPO, wobei stets die Tat zugrundezulegen ist, die zu der Freiheitsstrafe geführt hat.

Während die Anordnung der Entmannung nach § 42 k StGB eine gleichzeitige Verurteilung des Täters zu Freiheitsstrafe voraussetzt, ist dies bei der nachträglichen Anordnung nicht erforderlich. Es muß daher in Fällen der nachträglichen Anordnung von der Staatsanwaltschaft ein besonderes Verfahren eingeleitet werden.[4] Das nachträgliche Sicherungsverfahren kann sich an das eigentliche Strafverfahren noch anschließen, ohne gegen den Grundsatz *ne bis in idem* zu verstoßen. Wenn auch das neue Verfahren eine bereits abgeurteilte Straftat erneut dem nachträglichen Sicherungsverfahren zugrundelegt, darf jedoch daraus nicht entnommen werden, daß es sich um ein zweites Strafverfahren wegen der gleichen Strafsache handelt. Dies tritt durch den neuen Verhandlungsgegenstand klar hervor. Hier soll ja die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung, nicht aber eine erneute Bestrafung des Täters erörtert werden.

---

1. Vgl. die ausführliche Darstellung des Verfahrens bei der nachträglichen Anordnung der Entmannung bei Braune, „Das Verfahren bei nachträglicher Anordnung der Entmannung", a. a. O., S. 38 ff.
2. Vgl. auch die Verordnung vom 14. Juni 1932, RGBl. I, S. 285 ff.
3. Vgl. § 429b Abs. 3 StPO.
4. Vgl. Artikel 14 Ausführungsgesetz und § 429e StrPO.

Das Verfahren der nachträglichen Anordnung der Entmannung gegen Sittlichkeitsverbrecher gleicht dem Sicherungsverfahren, dessen Durchführung die Unterbringung von Zurechnungsunfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt bezweckt. Nach Art. 14 Abs. 2 AusfG zum Gewohnheitsverbrechergesetz findet auch hier § 429 b StPO entsprechende Anwendung. Es gelten also sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist: der von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muß.[5] Hat die Staatsanwaltschaft den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Entmannung gestellt, so muß das Gericht darüber entscheiden, ob das Verfahren eröffnet werden soll oder nicht. Bei dieser Entscheidung hat das Gericht auf die Zulässigkeit des Antrags z. B. in Bezug auf die Wahrung der Fristen zu achten, nicht aber darauf, daß der Antrag nach seinem sachlichen Inhalt gerechtfertigt ist.[6] Es darf z. B. die Eröffnung des Verfahrens nicht mit der Begründung ablehnen, daß die Entmannung in diesem Falle unzweckmäßig ist. Das soll ja gerade in der Hauptverhandlung erörtert werden. Bei hinreichendem Verdacht, daß die Voraussetzungen der Anordnung der Entmannung bestehen, hat das Gericht einen besonderen Eröffnungsbeschluß zu erlassen. Fehlt dieser Beschluß, so muß das Verfahren eingestellt werden.[7] Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts[8] ist das erkennende Gericht in Bezug auf die Art der zu verhägenden Maßregel an den Antrag der Staatsanwaltschaft nicht gebunden. Hat die Staatsanwaltschaft z. B. die Anordnung der Entmannung beantragt und ergibt die Hauptverhandlung, daß hier die Sicherungsverwahrung geboten erscheint, so ist es befugt, diese anzuordnen. Die gleiche Befugnis steht dem Gericht auch im umgekehrten Falle zu. Es darf ferner beide Maßnahmen nebeneinander nachträglich anordnen, soweit nur eine Maßnahme rechtzeitig und ordnungsmäßig beantragt worden war und die sachlichen Voraussetzungen für beide Maßnahmen gegeben sind.

5. Vgl. § 429b Abs. 2 StPO.

6. RG. in JW. 34, S. 1594.

7. So das RG. in seiner Entscheidung vom 18. Oktoberr 1934, abgedruckt in JW. 1935, S. 432. A. A. Braune, a. a. O., S. 38, der einen Beschluß entsprechend demjenigen über die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO. für nicht erforderlich hält.

8. RG. in JW. 35, S. 2366.

Im übrigen gelten für das nachträgliche Sicherungsverfahren auch die sonstigen Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit sie auf das Strafverfahren Anwendung finden. Da für das Sicherungsverfahren das Opportunitätsprinzip gilt, steht es der Staatsanwaltschaft frei, ob sie die Entmannung beantragen will. Im nachträglichen Sicherungsverfahren gegen den Sittlichkeitsverbrecher finden auch diejenigen Verfahrensbestimmungen sinngemäße Anwendung, die zur Sicherung des Betroffenen vor Mißbräuchen vorgesehen sind.

VIII. Vollzug der Entmannung.

Die Entmannung hat gemäß § 456 c Abs. 1 StPO in einer Krankenanstalt, die entweder eine Krankenabteilung oder ein Krankenhaus der zuständigen Strafanstalt ist, zu erfolgen.[1] Der Eingriff kann auch, wenn diese dazu nicht geeignet sind, in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus ausgeführt werden. Wie aus der amtlichen Begründung hervorgeht, darf die Entmannung nur auf chirurgischem Wege vorgenommen werden. Die Entsexualisierung durch Röntgenstrahlen, die im allgemeinen wegen ihrer zweifelhaften Wirkung als ungenügend abgelehnt werden, ist unzulässig.

Von Kapp[2] wird die Anwendung der Röntgenstrahlen in all den Fällen gefordert, bei denen der Eingriff wegen sonstiger Krankheiten, oder wegen Alters nicht durchgeführt werden kann.

Die Kastration des Mannes auf chirurgischem Wege wird als eine harmlose Operation anzusprechen sein.[3] Dennoch ist ihre Durchführung nicht ganz frei von Gefahren. Um diese Gefahrenquelle von vornherein auf ein Minimum herabzudrücken, hat der Gesetzgeber die Bestimmung getroffen, daß die Operation des zu Entmannenden nur von einem approbierten Arzt, der ein beamteter Arzt sein muß, vorgenommen werden darf.[4]

---

1. Vgl. Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O. Anm. 3 zu § 456c StPO., S. 302.

2. Gedanken über Fragen, die mit der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern zusammenhängen, a. a. O., S. 241.

3. Vgl. Lange, In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen ...., a. a. O., S. 292. Siehe auch Schlegel, Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherheitsmaßregel ...., a. a. O., S. 590 ff., der berichtet, daß bei seinen 160 Entmannungsoperationen, von 2 Fadeneiterungen abgesehen, ein „vollkommen primärer und glatter Heilungsverlauf" festgestellt werden konnte und daß die Operierten nach 14 Tagen wieder arbeiten konnten. Siehe auch Finke, Die ersten 50 Entmannungen...., a. a. O., S. 187, der bei seinen 50 Fällen von 7 unbedeutenden Eiterungen, 3 Abzeßbildungen im Hodensack und einer Blutung berichtet. Alle anderen klagten während der ersten zwei bis drei Tage nach dem Eingriff über geringe Schmerzen.

Gegen Widerstrebende ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs, soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, vorgesehen.[5] Zwangsmaßnahmen sind nicht nur zum Zwecke der Ausführung des Eingriffs, sondern auch zur Vorbereitung desselben und während des Heilverlaufs zulässig. So darf dem Entmannten zur Sicherung des Heilverlaufs nach dem Eingriff die Freiheit entzogen werden.[6] Es erhebt sich nun die Frage, ob der Eingriff gleich nach der Rechtskraft des Urteils oder erst nach Schluß des Strafvollzugs auszuführen ist. Man wird sich für das erstere entschließen müssen.[7] Erstens, weil die allgemeinen Vollzugsgrundsätze auch hier Anwendung finden[8] und zweitens, weil die gewünschte Wirkung der Entmannung oft erst nach geraumer Zeit einzutreten pflegt und in diesen Fällen die Sicherung der Allgemeinheit den Vollzug der Entmannung schon beim Antritt der Strafe erfordert.

Hier sollte aber bei jüngeren noch nicht 25 Jahre alten Tätern nach Möglichkeit eine Ausnahme gemacht werden. Wie schon ausgeführt,[9] kann die Entmannung bei diesen Personen besonders üble Folgen nach sich ziehen. Dadurch ist der Zeitpunkt der Vornahme des Eingriffs für die Gesundheit der Betroffenen von nicht geringer Bedeutung. Gegen diese Verbrecher soll, wenn möglich, mit der Anordnung der Entmannung mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden. Dort aber, wo das Gericht bei seiner Entscheidung keine Rücksicht auf das Alter des Angeklagten nehmen zu können glaubt und auf Entmannung erkennt, soll die angeordnete Maßregel, wenn die Dauer der zu verbüßenden Strafe über das 25. Lebensjahr hinausgeht, erst mit der Erreichung dieses für etwaige gesundheitliche Schädigungen weniger gefährlichen Alters vollzogen werden. Es ist richtig, daß eine Hinausschiebung der Vollziehung der angeordneten Maßregel bis zu diesem Zeitpunkt sich dann als unzweckmäßig erweisen würde, wenn wegen Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe die Freilassung des Entmannten kurz nach dem Eingriff und

---

4. Vgl. § 456c Abs. 1 StPO.
5. Vgl. § 456c Abs. 2 StPO.
6. Vgl. Schäfer—Wagner—Schafheutle, a. a. O. Anm. 3 zu § 456c StPO., S. 302.
7. So auch Graf zu Dohna, a. a. O., S. 412; Nachtrag 1936 zu Kommentar von Frank, S. 102, § 42k VI zum Teil a. A. anscheinend von Hentig, „Zum Problem des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers", a. a. O., Sp. 529.
8. Vgl. StPO. § 463a.
9. Vgl. oben S. 45 dieser Arbeit.

vor Ablauf der für die Wirkung der Entmannung nötigen Zeit erfolgen müßte. Da jedoch der erstrebte Erfolg nicht sofort mit der Vornahme der Operation einzutreten pflegt, sondern dazu eine gewisse Zeit, die in der Regel bis zu 6 Monaten beträgt,[10] erforderlich ist, wäre die Entlassung des Kastrierten aus der Strafhaft vor diesem Zeitpunkt vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit höchst bedenklich. Um diesem unerwünschten Zustand, der sich aus der Hinausschiebung des Vollzugs der Entmannung bis zum 25. Lebensjahr ergeben könnte, entgegenzutreten, würde man den Täter bei sinngemäßer Anwendung des § 456 c Abs. 2 StPO, auf Grund dessen die Freiheitsentziehung des Entmannten zum Zwecke des Heilverlaufs nach dem Eingriff zulässig ist, weiter in Haft behalten können. Die hier dem Täter auferlegte weitere Freiheitsentziehung, verglichen mit den gesundheitlichen Schädigungen, die die Vornahme der Kastration vor dem 25. Lebensjahr verursachen könnte, bedeutet für ihn eine wirkliche Wohltat.

10. Vgl. oben S. 40.

IX. Kriminalpolitische Auswirkungen.

Die Kastration als kriminalpolitische Maßnahme ist berufen, auf dem Gebiete der Bekämpfung des Sexualverbrechers eine wichtige Rolle zu spielen. Wie notwendig ihre Einführung als sichernde Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit war, kann man an der Mitteilung Kolles[1] ermessen, daß jährlich in Deutschland ca. 10 000 Personen wegen Unzucht, Notzucht, Erregung öffentlichen Aergernisses (§§ 174, 176, 177, 178, 183 StGB) rechtskräftig verurteilt werden.

Nach den bisher vorliegenden Kastrationsergebnissen sind die erzielten Erfolge als außerordentlich günstig zu bezeichnen. Ein hundertprozentiger Erfolg ist allerdings nicht erreicht worden. Es hat nämlich vereinzelte Fälle gegeben, die sich auch nach der Operation noch kriminell betätigten. Man wird also bei der Anwendung der Maßnahme bezüglich des zu erwartenden Erfolges mit Fehlschlägen zu rechnen haben. Diese Fehlschläge stellen jedoch eine so niedrige Zahl dar, daß sie, verglichen mit dem sonst als ausgezeichnet zu bewertenden Erfolge, als Einwand gegen die Wirksamkeit des Eingriffes von geringer Bedeutung sind. Mit Recht vertritt deshalb Kapp[2] die Ansicht, daß man die Kastration „als ein brauchbares Mittel zur Bekämpfung und Heilung der Sittlichkeitsverbrecher ansehen muß, auch wenn die Erfolge nur in einem gewissen größeren Prozentsatz sich zeigen." Wolff[3] nennt im ganzen nur 5 Fälle aus dem gesamten Material, die nach vollzogener Entmannung in der alten Weise kriminell geworden sind, von seinem eigenen Material (37 Fälle) dagegen keinen einzigen Rezidivisten.

Außerordentlich günstig und ermutigend ist auch die Mitteilung Golls,[4] daß bei 31 kastrierten Kriminellen nur *ein* Mißerfolg aufzuweisen war, der in den 5 von Wolf festgestellten Fehlschlägen mitenthalten ist. Es ist also kein übertriebener Optimismus, wenn Wolf[5] das Resultat in Bezug auf die Unterdrückung der Sittlichkeitsdelikte als „glänzend" bezeichnet. Desgleichen bemerkt Mikorey, daß die Wirkung der Kastration der Sittlichkeitsverbrecher

1. Kolle, a. a. O., S. 238.
2. Kapp, Gedanken über Fragen ...., a .a. O., S. 237.
3. Wolf, a. a. O., S. 269.
4. Goll, Die Sterilisierungspraxis in Dänemark und ihre Ergebnisse, a. a. O., S. 243.

in der gewünschten Richtung liegt. „Wird doch durch die Kastration das Energiezentrum des verbrecherisch sich auswirkenden Sexualtriebes direkt angegriffen und ausgeschaltet."[6] Durch die Entfernung der Keimdrüsen der Triebgestörten werden ihre verbrecherischen sexuellen Neigungen unterdrückt. „Keine andere verbrecherische Willensrichtung ist in ihrer Triebgrundlage so in einem Organ gleichsam verkörpert, wie der krankhaft pervertierte und gesteigerte Geschlechtstrieb der Sexualverbrecher in den männlichen Keimdrüsen."[7]

Auch Lange,[8] der ja auf Grund der Ergebnisse an Kriegskastraten die Wirkung der Entmannung auf Lbido und Potenz skeptischer beurteilt, kann nicht umhin, bei der Betrachtung des bisher vorliegenden Materials von „außerordentlich günstigen Erfolgen" zu sprechen. Sehr bedeutungsvoll ist Langes Schlußfolgerung: „Die Kastration wird als strafrechtliche Maßnahme mit Aussicht auf Erfolg bei allen Formen von Sittlichkeitsverbrechen, die aus einem abnormen Geschlechtstrieb erwachsen, vorgenommen werden können."[9]

In der gleichen Richtung liegen auch die Meinungen vieler anderer medizinischer Experten.[10]

Außer der Heilung des Patienten von seinem krankhaften Triebe gelang es auch in der Mehrzahl der Fälle, günstige soziale Erfolge zu erzielen. Die vertretene Ansicht,[11] daß die Kastration die soziale Brauchbarkeit der Betroffenen vermindert, scheint nach den neuesten Erfahrungen auf ungenügender Beobachtung zu beruhen.[12] Nach der Vornahme des Eingriffs entwickelten sich die Kastraten zu unauffälligen, stetigen und tüchtigen Arbeitern und konnten „auch schwerere und anhaltende körperliche Arbeit ohne Mühe

5. Wolf, a. a. O., S. 269.
6. Mikorey, a. a. O., S. 560.
7. Mikorey, a. a. O., S. 560.
8. Lange, In welchem Falle nach nach welchen Grundsätzen ...., a. a. O., S. 297.
9. Lange, In welchem Falle und ...., a. a. O., S. 305.
10. So u .a. Mallow, Beitrag zur Kastration von Sexualverbrechern, a. a. O., S. 501 ff.; Weygandt, a. a. O., S. 1275; B. Müller, a. a. O., Kapp, Gedanken über Fragen ...., a. a. O., S. 236; Störring, a. a. O., S. 316 ff.
11. Popenoe, Kastration von Verbrechern, a. a. O., S. 239.
12. Siehe auch oben S. 15 ff.

leisten."[13] Wolf bezeichnet den erzielten sozialen Erfolg sowohl für den Patienten als auch für die Allgemeinheit als „erfreulich". Die Operierten wurden nicht nur as Sittlichkeitsverbrecher nicht mehr rückfällig, sondern konnten meistens auch die Eigentums- und andere Delikte, die sie früher begangen haben, vermeiden.[14]

Der vornehmliche Zweck der Kastration ist zunächst die Reduzierung strafbarer Sexualhandlungen. Daneben hofft der Gesetzgeber mit Hilfe dieses Eingriffes auch andere soziale Vorteile zu erzielen. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß sich die kriminelle Betätigung der Sittlichkeitsverbrecher allein in der Begehung von sexuellen Entgleisungen nicht erschöpft. Viele von ihnen begehen auch Diebstähle und andere Delikte und sind überhaupt in ihrer Grundeinstellung asozial. Gelingt es, diese Menschen durch die Operation auch in sozialer Hinsicht zu bessern, so wird man mit Recht sagen können, daß die Kastration imstande ist, nicht nur die Sexual-, sondern auch die Gesamtkriminalität günstig zu beeinflussen.

Sehr günstig über die kriminalpolitische Auswirkung der Entmannung äußert sich auch Kapp,[15] der bei der Betrachtung der bisher veröffentlichten Erfahrungen mit der Kastration an Kriminellen die Resozialisierung als in der Mehrzahl der Fälle erreicht ansieht.

Zusammenfassend wird man sagen können, daß die Kastration die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllt hat. Die Tatsache, daß es auch Fälle gegeben hat, bei denen der Eingriff wirkungslos geblieben ist, kann wegen der geringen Anzahl der Versager wohl schwerlich als Einwand gegen die therapeutische günstige Wirkung der Operation angesehen werden. Auf dieser Grundlage erscheint eine weniger zuversichtliche Beurteilung der Wirksamkeit dieser, vom kriminalpolitischen Standpunkt aus gesehenen, außerordentlich wichtigen Maßnahme als ungerechtfertigt und sogar im höchsten Maße bedenklich, da sie geeignet ist, auf die mit der Handhabung dieses jüngsten Abwehrmittels gegen den Sittlichkeitsverbrecher betrauten Instanzen lähmend zu wirken, wo doch der Schutz der Allgemeinheit gerade einen großzügigen Gebrauch von ihr erfordert.

---

13. Lange, In welchem Falle ...., a. a. O., S. 239.

14. Wolf, a. a. O., S. 280; vgl. auch Hackfield, a. a. O., S. 18, der über den erzielten sozialen Erfolg sich folgendermaßßen äußert: „Nach der Operation ist ein jeder dieser Patienten zu einem selbständigenn, brauchbaren Bürger geworden."

15. Kapp, Androhung der Entmannung? a. a. O., S. 309; vgl. auch Mikorey, a. a. O., S. 560.

X. Ausblick.

Zum Schluß soll noch die Möglichkeit einer Erweiterung des Anwendungsgebietes der Entmannung de lege ferenda erörtert werden.

Zunächst kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Kastration, diese jüngste Maßregel der Sicherung und Besserung, das aussichtsreichste und wirksamste Abwehrmittel gegen den Sittlichkeitsverbrecher ist.

Nach den neuesten Kastrationsergebnissen ist die Wirkung des Eingriffs sogar bei hoffnungslosen und als unverbesserlich anzusehenden Tätern als außerordentlich günstig zu bezeichnen. Dabei sind die von manchen Autoren als besonders schwer geschilderten Nebenfolgen nur in den seltensten Fällen beobachtet worden. Im allgemeinen sind die auftretenden Schädigungen als erträglich zu bezeichnen, die dem zu Kastrierenden im Interesse der Volksgesamtheit zugemutet werden können. Für manchen Triebentarteten stellt der Eingriff die einzige und letzte Möglichkeit dar, um ihn vor einem eventuellen dauernden Verlust der Freiheit zu bewahren. Welcher Täter würde in dieem Falle — bei drohender lebenslänglicher Einsperrung im Wege der Sicherungsverwahrung — einige Nachteile, die die Kastrationsoperation nach sich zieht, nicht gern in Kauf nehmen?

Die Kastration ist die „billigste Methode der Sicherung"[1] und sie stellt die letzte Möglichkeit dar, diese Uebeltäter bis zu einem gewissen Grade zu resozialisieren.

Die Kastration bewirkt in der Regel das Erlöschen oder die Verminderung des sexuellen Empfindens und der Fähigkeit zur geschlechtlichen Betätigung und kann bei allen sexuell entarteten Sittlichkeitsverbrechern mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden.

Darüber hinaus hat ihre Einführung in das Strafrecht auch abschreckende Wirkung. Die Androhung der Entmannung bei Begehung von Sexualverbrechen ist in vielen Fällen geeignet, starke Hemmungen hervorzurufen.

---

1. So Schlegel, 111 Kastrationen ...., a .a. O., S. 1874.

Die Kastration hat noch eine weitere wünschenswerte Wirkung. Sie verhindert die Fortpflanzung der von ihr betroffenen Sittlichkeitsverbrecher und damit auch die Uebertragung krankhafter Verbrechensanlagen auf den Nachwuchs.

Auf Grund dieser guten Erfahrungen mit dem Eingriff der Kastration ist die Einbeziehung weiterer Straftaten in den Kreis der für die Anwendung des § 42 k StGB in Frage kommenden Delikte erwünscht und gerechtfertigt.

Als solche kämen die sittlichen Verfehlungen Homosexueller und das Verbrechen der Blutschande in Betracht. Das Verbrechen des § 175 StGB wird unter den im § 42 k StGB aufgezählten Delikten nicht erwähnt. Der Gesetzgeber hat die zwangsweise Kastrierung der Homosexuellen mit der Begründung abgelehnt, daß der Eingriff bei diesen Tätern keinen Erfolg verspricht.[2] Wie wir aber auf Seite 42 gesehen haben, wird der Eingriff bei den Homosexuellen als sehr aussichtsreich bezeichnet. Nach dieser neuesten Feststellung der medizinischen Wissenschaft erscheint die zwangsweise Entmannung der Homosexuellen angezeigt. Dies hat die amtliche Strafrechtskommission, wie bereits ausgeführt,[3] berücksichtigt und die Anordnung der Entmannung als Zwangsmaßnahme gegen Homosexuelle für das kommende Recht vorgesehen. Diese soll jedoch nur bei Tätern erfolgen, die zur Befriedigung ihrer homosexuellen Triebe Gewalt anwenden oder sich an Widerstandsunfähigen oder an Knaben unter 15 Jahren vergehen.[4] Damit wird die Anwendung der Entmannung auf die erwähnten Fälle homosexueller Betätigung beschränkt.

Dieser Vorschlag ist unbefriedigend. Wer seinen Geschlechtstrieb an männlichen Personen zu befriedigen sucht, ganz gleich, wie alt diese sind, bedeutet für Familie und Staat eine Gefahr. Denn es ist hinreichend bekannt, daß die Opfer dieser entarteten Menschen, die meistens normal veranlagt sind, mit der Zeit leicht dem gleichen Laster verfallen, um es dann auf dieselbe Weise wie ihre einstigen Verführer wieder auf ihre Opfer zu übertragen. Diese Gefahr ist bei jüngeren geschlechtlich noch nicht ganz ausgereiften Personen besonders groß. Die homosexuelle Betätigung ist überhaupt ein verwerfliches und verabscheuungswürdiges Verbrechen, welches mit

---

2. Vgl. oben S. 19 ff.
3. Vgl. oben S. 19 ff.
4. Bericht von Rietzsch, „Die Strafen und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung" a. a. O., S. 157.

allen Mitteln bekämpft werden muß. Allein die vorgesehenen Strafen, mögen sie noch so streng sein, vermögen nicht davon abzubringen. Es wäre daher wünschenswert, in allen Fällen homosexueller Betätigung die Kastration als Zwangsmaßnahme zuzulassen.

Dringend notwendig wäre es aber jedenfalls, die vorgesehene Schutzaltersgrenze für die Jugendlichen von 15 auf 18 Jahre heraufzusetzen,[5] da gerade diese Altersklasse den sexuell Abnormen vorwiegend zum Opfer fällt.

Wie wir auf Seite 19 schon gesehen haben, ist die Entmannung bei Blutschande aus den dort angeführten Gründen ebenfalls ausgeschlossen. Auch die amtliche Strafrechtskommission hat sich bisher, anscheinend aus den gleichen Erwägungen, nicht entschließen können, im kommenden Recht diese Straftat in die Entmannungsfälle einzubeziehen. Trotzdem würde auch hier die Zulassung der Entmannung als Zwangsmaßnahme in vielen Fällen sehr wohl am Platze sein, denn es ist durchaus möglich, daß die Begehung einer solchen Tat auf einem entarteten oder übersteigerten Trieb beruht, gegen den man ohne die Vornahme des Eingriffs nichts auszurichten vermag. Letzten Endes steht ja die Anordnung dieser Maßregel im freien Ermessen des Gerichts, das dadurch in der Lage ist, in ungeeigneten Fällen von der Anordnung abzusehen.

Im Schrifttum wird noch eine Anzahl von Fällen genannt, bei denen die Entmannung befürwortet wird. So fordert Weygandt[6] die zwangsweise Kastrierung aller Sadisten, sowie auch der Nekrophilen und der Zoophilen. Der Vorschlag verdient, erwogen zu werden. Der Eingriff bei diesen Abnormen sollte aber nur mit Einwilligung der Betreffenden vorgenommen werden.

Auch der Forderung Kapps,[7] für Triebgestörter, die noch kein Sexualdelikt begangen haben, die freiwillige Kastration zu gestatten, ist zuzustimmen. Die Gefahr, daß es Männer geben könnte, die, ohne triebgestört zu sein, die Entmannung fordern würden, ist sehr

---

5. So auch Niedenthal, Entsprechen die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes gegen gefährliche Sittlichkeitsverbrecher den ärztlichen Erfahrungen? a. a. O., S. 556.

6. Weygandt, a. a. O., S. 1278.

7. Kapp, Gedanken über Fragen, a. a. O., S. 240; vgl. auch Boeters, Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, in Monatsschrift für Krim.-Psych. und Strafreform, 1935, S. 370, der die Erlaubtheit der Entmannung der homosexuell veranlagten Männer auch dann fordert, wenn sie noch niemals mit § 175 in Konflikt geraten sind.

gering. Es ist kaum anzunehmen, daß sich jemand aus anderen Gründen diesem Eingriff unterziehen würde.

Weygandt[8] schlägt ferner die Maßnahme der Kastration noch für andere als die Geschlechtsverbrecher vor, insbesondere für die „zu Gewalttätigkeit neigenden Gewohnheitsverbrecher und die rückfälligen Affektsverbrecher". Ob jedoch der Eingriff auch gegen diese Täter angebracht und erfolgversprechend ist, bleibt zweifelhaft.[9]

Das für den Vorschlag von Weygandt eben Gesagte gilt auch für die von Kapp[10] geforderte Entmannung auch solcher Personen, die zur Finanzierung der Befriedigung ihres übermäßig starken, sonst normalen Geschlechtstriebs Diebstähle und Betrügereien der verschiedensten Art begehen.

Völlig unverständlich erscheint die von Kapp geforderte Entmannung der rückfälligen Heiratsschwindler,[11] da bei diesen Tätern kaum anzunehmen ist, daß ihre kriminelle Betätigung auf einem abnormen oder übermäßig starken Geschlechtstrieb beruht, dessen Vernichtung oder erhebliche Verminderung durch die Vornahme des Eingriffs erreicht werden soll.

Die Kastration als Präventivmaßnahme hat auch den XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß beschäftigt. Sie stand als Diskussionsthema der 3. Sektion des genannten Kongresses auf der Tagesordnung.

Es soll hier noch auf die sehr wichtigen Beschlüsse der 3. Sektion des Kongresses, die von der Vollversammlung gebilligt worden sind, hingewiesen werden:

1. „Es ist angebracht, in den gesetzlichen Bestimmungen genau zu unterscheiden zwischen den Ausdrücken Sterilisation und Kastration, die Operationen verschiedenen Wesens, verschiedener Art und verschiedener Wirkung bezeichnen.

2. Die günstigen Präventiv-therapeutischen Ergebnisse der Kastration bei sexuellen Störungen, die mit der Neigung zu krimi-

---

8. Weygandt, a. a. O., S. 1278.

9. Siehe dazu Wiethold, a. a. O., S. 135 ff., vgl. auch Wolf, a. a. O., S. 282: „Der Erfolg solcher Kastrationen scheint uns sehr fraglich zu sein, ganz besonders, wenn sie zwangsmäßig zur Ausführung gelangen sollten."

10. Kapp, Gedanken über Fragen ...., a. a. O., S. 240.

11. Kapp, Gedanken über Fragen ...., a. a. O., S. 240.

neller Betätigung verbunden sind, *müssen alle Staaten dazu veranlassen,* ihre Gesetze entsprechend zu ändern, zu ergänzen, damit diese Operation auf Antrag oder mit Zustimmung des Betroffenen ausgeführt werden kann, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung sexueller Verbrechen befürchten läßt.

3. Dasselbe gilt für die Sterilisation aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen, wenn die zu operierende Person zugestimmt hat.

4. Zwangskastration kann anderen gesetzlich vorgesehenen sichernden Maßnahmen gleichgestellt werden.

Zwangssterilisation ist eine empfehlenswerte Vorbeugungsmaßnahme, da sie für die Zukunft die Zahl der Minderwertigen, aus denen beträchtlich viele Verbrecher hervorgehen, vermindern würde.

5. Die gesetzlich geregelte Sterilisation aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen und die Kastration von gefährlichen oder rückfälligen Sittlichkeitsverbrechern sind geeignete Sicherungsmaßnahmen, vorausgesetzt, daß ihre Anwendung mit strengen Rechtsgarantien umgeben ist.

6. Für die Sterilisation von Verbrechern können keine anderen als die sonst für die Sterilisation aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen geltenden Grundsätze in Betracht kommen.

7. Die nationalen Gesetzgebungen werden in jeder Hinsicht gewährleisten müssen, daß von Zwangskastration und Zwangssterilisation nur mit größter Vorsicht Gebrauch gemacht und ein geordnetes Verfahren beobachtet wird, das eine gründliche Prüfung des Falles durch ein Gremium von Juristen und Medizinern vorsieht." [12]

Die Kastration bleibt die Maßnahme der Zukunft gegen die Triebentarteten. Wenn auch bisher wenige Staaten sich dazu entschlossen, dieses wirksame Kampfmittel gegen den triebgestörten Sittlichkeitsverbrecher in ihre Gesetzgebungen einzuführen, so läßt doch die Entwicklung des Problems hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern sein kann, wo dies allgemein geschehen wird.

---

12. Hauptvogel, Der Berliner Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß 1935, a. a. O., S. 1 ff.

Die wissenschaftliche Auswertung des deutschen Materials[13] wird auch die letzten Bedenken gegen diese Maßnahme beseitigen.

Mögen sich auch die anderen Kulturstaaten dem Beispiel Deutschlands anschließen.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Senatspräsident Prof. Dr. K. K l e e , für die Förderung dieser Arbeit bestens zu danken.

13. Durch eine besondere Verfügung vom 4. Mai 1934 ist angeordnet worden, die auf Grund des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. November 1933 Kastrierten genauestens zu beobachten und Erfahrungen über die Auswirkung der Kastration zu sammeln. Die zu erfolgenden Beobachtungen haben fich zu erstrecken auf: Blutdruck, Blutbild, Terminalbehaarungskleid, Fettverteilung, zeitlichen Verlauf der Gewichtskurve, Verhalten von Potenz und Libido, psychosomatisches Gesamtverhalten, Prüfung der Merkfähigkeit unnd Gedächtnis- und Konzentrationsfähigkeit, Feststellungen über Ermüdbarkeit und wenn möglich auch über Ehe- und Arbeitsverhältnisse. (Siehe bei Weddige, „Nochmals: Reichszentrale für Kastrationsuntersuchungen, in DJ. 1934, S. 1503).

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Amtliche Begründung zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie zu dem dazugehörigen Ausführungsgesetz, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger v. 27. November 1933.

Boeters: Die Lösung eines schwierigen Sexualproblems. In Münchener Medizinische Wochenschrift 1929, S. 1683 und D. Z. öffentlicher Gesundheitspflege 1929, 96.

— Kastration von Sittlichkeitsverbrechern. In Münchener Medizinische Wochenschrift 1930, I, S. 369 ff.

— Ein homosexueller Kraftwagenführer. Monatsschrift Kriminalpsychologie 22, 734 (1931).

— Strafverfolgungsaufschub nach erfolgter Kastration. Krim. Monatshefte 5 (1931), S. 184 ff.

— Unzucht mit Kindern. Archiv Kriminol. 91, 61 (1932).

— Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1934, S. 579 ff.

— Desgleichen: in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1935, S. 367 ff.

— Ein dreißigmal bestrafter Exhibitionist. Monatsschrift für Kriminalpsychologie. 1933, S. 418.

Böhme, Albr. Dr. jur.: Psychotherapie und Kastration. München. J. F. Lehmanns Verlag. 1935.

— Psychotherapie, Psychoanalyse und Kastration im Dienste der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Münchener medizinische Wochenschrift 1930, II, S. 1580 ff.

— Kastration. In: „Die Polizei" 1934, S. 545 ff.

Bostroem: Zur Frage der Kastration bei wiederholten Sexualdelikten. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 1934, I, S. 497.

Braune: Das Verfahren bei nachträglicher Anordnung der Entmannung. In: Deutsche Richterzeitung 1934, S. 38.

Dohna, Graf zu: Konkurrenz von Rechtsfolgen strafbaren Unrechts. In: ZStW. 54, S. 411 ff.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung von der Regierung im Mai 1927 dem Reichstag vorgelegt. Drucksache 3390 aus der III. Wahlperiode 1924—1927.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Entwurf der Strafrechtskommission 1913. Entwurf 1919. Denkschrift zum Entwurf 1919, mit Anhang. Berlin 1920.

Exner, Franz: Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz vom 24. November 1933. In: ZStW. 53, S. 629 ff.

Finger, August: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. GS. 104, S. 176 ff.

Fink: Besprechung zu Bostroem. In: Deutsche medizinische Wochenschrift 1934, I, S. 497.
Finke, H.: Eine Reichszentrale für Kastrationsuntersuchungen. DJ. 1934, S. 1472 ff.
— Die ersten 50 Entmannungen gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher im Oberlandesgerichtsbezirk Dresden. Deutsches Strafrecht 1935, S. 186 ff.
Fischer, H.: Die Wirkungen der Kastration auf die Psyche. Z. ges. Neurologie, Bd. 94, S. 275 ff.
Fischer, M.: Betrachtungen über Unfruchtbarmachungen bei Geisteskranken. Soz. Hygien. Mitt. 9. Jahrgang, Heft 4, 1925.
Frank, S.: Praktische Erfahrungen mit Kastration und Sterilisation psychisch Defekter in der Schweiz. Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 57 (1925), S. 358—378, Januar—Februar 1925.
Frank, R.: Kommentar zum Strafgesetzbuch, Nachtrag dazu. 1936. (Schäfer—v. Donanyi.)
Gaupp, R.: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger. Berlin 1925.
— Kastration und Sterilisation aus sozialer Indikation. Z. 33, S. 611.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Aufgestellt von Kahl, Lilienthal, v. Liszt und J. Goldschmidt. Berlin 1911.
Gemmingen, Hans Dieter Dr. von: Zur Behandlung des gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrechers. ZStW. 25, Heft 1, S. 124 ff. (1935).
Gerngroß: Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampf gegen das Verbrechen. Inaug.-Diss. Erlangen, München 1913.
Goll, Aug.: Die Sterilisierungspraxis in Dänemark und ihre Ergebnisse. Vortrag auf der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Hamburg 1933. Veröffentlicht in den Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Bd. IV. Graz Moser. 1933. S. 227—245.
Gosney-Popenoe: Sterilisierung. (Deutsch von Burchardt.)
Groß, Hans: Zur Frage der Kastration und Sterilisation. In: Groß' Archiv 51, S. 316. (1913.)
Günther, L.: Die Idee der Wiedervergeltung. Bd. I. Erlangen 1889.
Gütt—Rudin—Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933.
Hackfield, A. W.: Ueber die Kastration bei 40 sexuel Abnormen! Monatsschrift für Psychiatrie. 87, 1933/34, S. 1 ff.
Hauptvogel: Der Berliner Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß. 1935. Im GS. 107, S. 1 (1936).
Hentig, H. von: Eugenik und Kriminalwissenschaft. Berlin 1933.
— Die Strafe. Ursprung, Zweck, Psychologie. Stuttgart 1932.
— Sichernde Maßnahmen vor dem Verbrechen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie. 9. 277.
— Zum Problem des „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers". DJZ. 1934. Sp. 529 ff.
— „Entmannung." Monatsschrift für Kriminalpsychologie. 1934, S. 45 und 53.
— Kastration als Kriminalstrafe. Monatsschrift für Kriminalpsychologie. 1933, S. 307.

Hellwig: Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. JW. 1934, S. 131 ff.
Hippel, R. von: Zum Reichsgesetz vom 24. November 1933. BlfGK. 34, 1.
Hirschfeld, M.: Die Homosexualität des Mannes und des Weibes.
— Kastratenstudien. In: Sexualprobleme. 1912 S. 81 ff.
Hoffmann, Geza von: Die Rassenhygiene. 1930. München.
Jahreiss: Folgen der Entmannung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie. 1934, 46, 146.
Kankeleit, Otto: Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. München 1929.
— Künstliche Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. Bd. 98, S. 220 ff. (1925).
Kapp, Franz: Gedanken über Fragen, die mit der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern zusammenhängen. Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtsmedizin. 24. Bd., Heft 4, S. 236 ff.
— „Androhung der Entmannung?" Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd. 24, Heft 5, S. 307 ff.
— Weitere Gesichtspunkte zur Frage der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. 26. Bd., Heft 4, S. 402.
Klee, Karl: Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz. In: Deutsches Strafrecht, n. F. Bd. 2, S. 373 ff.
Kohlrausch, E.: Der Berliner Kriminalistenkongreß als Programm. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. 1935, Heft 8, S. 510 ff.
Kolle, K.: Sexualpsychopathologie. In: Fortschr. Neurologie VI, S. 223 ff. (1934).
Kopp, W.: Gesetzliche Unfruchtbarmachung. 1934.
Kratter, J.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1912.
Landmann, J. H.: Sterilisierung in den Vereinigten Staaten. ZStW. 53, S. 712/720. 1933.
— Human Sterilization. New York 1932.
Lange, Johannes: Die Folgen der Entmannung Erwachsener. An Hand der Kriegserfahrungen dargestellt. Leipzig 1934.
— Bemerkungen zu der Abhandlung von Boeters: „Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern." In: Mon. Kriminalpsychologie und Strafref. 1934, S. 582 ff.
— In welchem Falle und nach welchen Grundsätzen empfiehlt sich im modernen Strafsystem die Anwendung der Sterilisation durch Kastration oder durch Vasectomie oder Salpingectomie? ZStW. 1935, Bd. 55, 2. und 3. Heft, S. 291 ff.
Lobe, Adolf: Hoffnungen und Entwürfe. Einige Gedanken über die Beschlüsse der Amtlichen Strafrechtskommission in zweiter Lesung zum Allgemeinen Teil.
— In Berichtigung seines Nachtrages zur 5. Auflage des Leipziger Kommentars. Note 4 zu § 42k. In JW. 1934, S. 2145.
— Nachtrag 1934 zu Band I des Leipziger Kommentars zum StGB. von Ebermayer—Lobe—Rosenberg. Berlin und Leipzig 1934.

Ludwig: Kasuistischer Beitrag zur Kastrationsfrage. Psych. neurol. Wochr. 1932, Nr. 45.

Maier, H. W.: Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. 98, S. 200 (1925).

Mallow, S.: Beitrag zur Kastration von Sexualverbrechern. Z. Neurol. 148, 501 ff. (1933).

Mayer, Joseph: Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker. Freiburg i. Br. 1927.

— Sterilisation im Lichte der Sozialethik. Soz. Hyg. Mitt. 9. Jahrgang, Heft 4, 1925.

Meggendorfer: Ueber die Behandlung der Sexualverbrecher. In Psychiatr.-neurologischer Wochenschrift. 1933, 413 ff.

Mezger, Edmund: Täterstrafrecht. In Deutsches Strafrecht. 1934, S. 125 ff.

— Sicherungsverwahrung und Entmannung in der Praxis. In DJZ. 1935, Sp. 132 ff.

Mikorey, Max: Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. 1935, Heft 8, S. 558 ff.

Möckel, W.: Sterilisation und Kastration in Soz. Hyg. Mitt. 9. Jahrgang, H. 4, S. 97 ff.

Moll, Albert: Sterilisierung und Verbrechen. Krim. Monatshefte. Berlin 1929. S. 121 ff.

Müller, A.: Sexualverbrechen und Kastration. Münchener medizinische Wochenschrift 1930, S. 168.

Müller, B.: Nationalsozialistische Strafgesetze. Referat, gehalten auf der 22. Tagung der Deutschen Gesellschaft für die gerichtliche Medizin in Hannover, September 1934, abgedruckt in Deutsche Zeitschrift für die ges. Gerichtsmedizin. 1935, Bd. 24, S. 114.

V. Müller-Heß und *F. Wiethold:* Die ärztlich bedeutsamen Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes. In Münchener medizin. Wochenschrift. 1934, II. S. 1729 ff.

Niedenthal, Rolf: Entsprechen die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes gegen gefährliche Sittlichkeitsverbrecher der ärztlichen Erfahrungen. In Deutsche medizinische Wochenschrift. 1934, I, S. 555 ff.

Oberholzer, E.: Ueber die Wirkung der Kastration auf die Libido sexualis. In Sexualprobleme VIII, S. 829 (1912).

Palazzo, Alfredo: Indagini storiche sulle pene stabilite per alcune delitti. In: Rivista di diritto penitenziario. 1933, S. 57 ff.

Popenoe, Paul: Kastration von Verbrechern. Monatsschrift für Kriminalpsychologie. Jahrgang 25, 4. und 5. Heft, S. 239. (1934)

de Quervain, F.: Resultate der Kastration bei Sexualabnormitäten. Schweiz. med. Wochenschrift 59, 252 (1929).

Rein, Wilhelm: Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus. Leipzig 1844.

Rieger, Conrad: Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht. Jena 1900.

Rietzsch: Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933. In DJ. 1933, S. 741 ff.

Die Strafen und Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung. In: Das kommende deutsche Strafrecht. Allgem. Teil 1935, S. 118 ff.

Rodewald: Die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger im Lichte der Medizin und des Rechts. In Monatsschrift für Krim. Psych. 22, S. 705 ff. (1931).

Ruttke: Die dänische Sterilisierungsgesetzgebung. In JW. 1935, S. 2469 ff.

— Das finnische Sterilisierungsgesetz vom 13. Juni 1935. JW. 1935, S. 2472.

— Das deutsche Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die skandinavische Sterilisierungsgesetzgebung. Vortrag, gehalten in der 3. Vollsitzung am 29. August 1935 des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin, vom 26. August bis 1. September 1935. Herausgegeben von der Reichsdruckerei, Berlin.

Sand, K.: Das dänische Sterilisationsgesetz vom 1. Juni 1929 und seine Resultate. Monatsschrift Krim. Psych. XXVI, Heft 2, S. 59.

Siegert, K.: Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate. Tübingen 1934.

Schäfer—Wagner—Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, mit Ausführungsgesetz. In Valens Gelben Hefte. Berlin 1934.

Schafheutle: In JW. 34, S. 1573.

Schönke, A.: Sterilisation und Kastration in den ausländischen Rechten. In Deutsche Justiz 1936, S. 680 ff.

Schlegel: 111 Kastrationen in Berlin-Moabit. Münchener medizinische Wochenschrift 1934, II, S. 1874.

— Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherheitsmaßregel gegen gefährliche Sexualverbrecher. In Deutsche Medizinische Wochenschrift 1935, Nr. 15, S. 590 ff.

Schoell, Rudolfus: Corpus Juris Civilis Pars III. 1895.

Schütt, Ed.: Die gesetzliche Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern. Zeitschrift Med. Beamte 47, S. 51—56 (1934).

Schultze, Ernst: Die Strafe der Kastrierung. ZStW. 34, S. 665 ff. (1913).

Schwarz: Die reformatio in peius in der Praxis. In JW. 35, S. 3345 ff.

Staehelin, John: Zur Bekämpfung der Sexualdelikte. Schweiz. Z. Strafrecht 41, 16 (1928).

Staiger: Sterilisation und Kastration. BlfGK. 34, 31.

Stemmler: Die Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Schwachsinniger und Verbrecher aus Anlage unter Erhaltung der Keimdrüsen (Vasectomie und Salpingectomie). Allg. Zeitschrift f. Psych. Bd. 80, S. 437 (1925),

Störring, W.: Zur Frage der Entmannung auf Grund des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933. Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtsmedizin. Bd. 24, Heft 5, S. 316 (1935).

Stolzenburg: Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung in Preußen. DJ. 1934, Nr. 44, S. 1379 ff.

Thierack: Neues deutsches Strafrecht. In DJZ. 1935, Sp. 913.
Trunk, H.: Eine Kritik des Buches von Dr. jur. Albr. Bohne. Deutsche Zeitschrift für die ges. Gerichtsmedizin. Bd. 25, Heft 2, S. 130 (1935).
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Text und Begründung, Allgemeiner Teil. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes. Berlin 1909.
Wantoch, Hans: Zur Frage der Sterilisation und der Kastration geistig und sexuell Abnormer. Schweiz. medizinische Wochenschrift. 1934. I, S. 572—575.
Wassermann: Ist die Sterilisierung von Männern durch Kastration als Mittel zur Verhinderung von Sittlichkeitsverbrechen angebracht und zulässig? Deutsche Kriminol. 86, 199 (1930).
Weddige: Nochmals: Reichszentrale für Kastrationsuntersuchungen. DJ. 96. Jahrgang, 1934, S. 1503.
Weygandt, W.: Sterilisation und Kastration als Mittel zur Rassenbehung. Münchener medizinische Wochenschrift 1933, II, S. 1275 ff.
Wiethold: Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. DZ. für die gesamte Gerichtsmedizin. 1935 Bd. 24, 2. und 3. Heft, S. 135 ff.
Wolf, Ch., Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Basel 1934.
Wulff, M.: Sollen Sexualverbrecher kastriert werden? In: Die Polizei, 28, S. 374 ff. (1931.)
Wulffen, E.: Der Sexualverbrecher.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kaufmanns Michael Xingas wurde ich, Georg Xingas, am 30. März 1903 in Georgouzates (Albanien) geboren. Nach Besuch der Elementar- und Mittelschule kam ich auf das Gymnasium in Athen und Korinthos und bestand im Jahre 1921 mein Abiturexamen.

Seit 1930 studierte ich Rechtswissenschaft an der Berliner Universität, an der ich im Juni 1936 promovierte.